

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 22 413+414

Bern, 30. Oktober 2023

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin),
Oberrichter Schmid, Oberrichter Knecht
Gerichtsschreiber Stähli

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
Beschuldigte 1/Berufungsführerin 1

und

C. _____
v.d. Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigter 2/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt H. _____, Kantonale Staatsanwaltschaft für
Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern
Berufungsführerin 3

und

E. _____ **AG**
v.d. Rechtsanwalt Dr. F. _____

Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 4/Anschluss-
berufungsführerin



Gegenstand

qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (B1) und Gehilfenschaft dazu (B2)

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts (Einzelgericht) vom 6. April 2022 (WSG 21 20+21)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Vorbemerkung zur Bezeichnung einzelner involvierter juristischen Personen und zu den Akten

Die nachfolgenden Erwägungen behandeln Sachverhalte und Gerichtsurteile, in welche die I. _____ AG involviert ist. Die I. _____ AG wurde mit SHAB-Publikation vom 12. Juni 2020 in J. _____ AG umfirmiert. Zur Wahrung der Stringenz im Hinblick auf die diversen, in dieser Angelegenheit ergangenen Gerichtsurteile sowie zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Straf- und Zivilklägerin E. _____ AG wird nachfolgend die veraltete Firma I. _____ AG verwendet, wie es auch das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht handhabte. Wo erforderlich, werden beide Firmen genannt. Einzig im Urteilsdispositiv wird zur Klarheit der gerichtlichen Anordnungen die aktuelle Firma J. _____ AG verwendet (vgl. Ziff. V.2. des Urteilsdispositivs).

Involviert ist ferner die K. _____ SA, die mit SHAB-Publikation vom 24. Oktober 2017 in L. _____ AG umfirmiert wurde. Nachfolgend wird die veraltete Firma K. _____ SA verwendet. Die E. _____ AG wird mit dieser Firma und/oder mit ihrer Parteistellung als Straf- und Zivilklägerin bezeichnet.

Wo aus amtlichen Akten anderer Verfahren zitiert wird, wird der Fundstelle die jeweilige Verfahrensnummer vorangestellt. Fundstellennachweise ohne einen Hinweis auf eine Verfahrensnummer beziehen sich auf die amtlichen Akten des vorliegenden Verfahrens.

2. Erstinstanzliches Urteil

Das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz oder WSG) fällte betreffend A. _____ und C. _____ am 6. April 2022 das folgende Urteil (pag. 22 569):

I.

A. _____, vgt., **wird schuldig erklärt:**

der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, versucht begangen vom 24.06.2008 bis am 24.06.2009 in M. _____ bzw. N. _____ zum Nachteil der E. _____ AG im Deliktsbetrag von CHF 1'300'000.00 (Ziff. I.A. der Anklageschrift),

und sie wird in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 34, 42 Abs. 1, 44, 47 und 48 lit. e aStGB sowie 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB

Art. 418, 422 und 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 500.00**, ausmachend total **CHF 90'000.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird **aufgeschoben** und die Probezeit auf **2 Jahre** festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der auf sie entfallenden **Verfahrenskosten** in der Höhe von insgesamt **CHF 12'000.00**, bestehend aus:

[Kostentabelle]

unter solidarischer Haftbarkeit für die **Gesamtkosten** von **CHF 21'500.00** (Art. 418 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 OR).

Wird keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um insgesamt CHF 1'000.00, ausmachend anteilmässig zugunsten von A._____, vgt., **CHF 666.65**. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen somit **CHF 11'333.35**.

II.

C._____, vgt., **wird schuldig erklärt:**

der **Gehilfenschaft zu versuchter qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung**, begangen am 24.06.2008 in M._____ zum Nachteil der E._____ AG im Deliktobetrag von CHF 1'300'000.00 (Ziff. I.B. der Anklageschrift),

und er wird in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 25, 34, 42 Abs. 1, 44, 47, 48 lit. e und 49 Abs. 2 aStGB sowie 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB

Art. 418, 422 und 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe von 65 Tagessätzen zu CHF 220.00**, ausmachend total **CHF 14'300.00**. Dies als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 17.05.2018.

Der Vollzug der Geldstrafe wird **aufgeschoben** und die Probezeit auf **2 Jahre** festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **Verfahrenskosten** in der Höhe von insgesamt **CHF 9'500.00**, bestehend aus:

[Kostentabelle]

unter solidarischer Haftbarkeit für die **Gesamtkosten** von **CHF 21'500.00** (Art. 418 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 OR).

Wird keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um insgesamt CHF 1'000.00, ausmachend anteilmässig zugunsten von C._____, vgt., **CHF 333.35**. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen somit **CHF 9'166.65**.

III.

1. Die Zivilklage der Privatklägerin, **E._____ AG**, vgt., wird auf den **Zivilweg verwiesen** (Art. 126 StPO).
2. **A._____**, vgt., und **C._____**, vgt., werden unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt, der Privatklägerin, **E._____ AG**, vgt., eine Parteientschädigung von **pauschal CHF 25'000.00** zu bezahlen (Art. 433 StPO).
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **keine Verfahrenskosten** ausgeschieden.

IV.

Weiter wird verfügt:

Die Grundbuchsperrre der Grundstücke O._____ (P._____) und Q._____ (R._____) wird **aufgehoben**.

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

3. **Berufungen**

Gegen dieses Urteil meldeten A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B._____, und C._____, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, mit Eingaben vom 14. April 2022 je Berufung an (pag. 22 478; pag. 22 481). Die Berufungserklärung von A._____ datiert vom 15. Juli 2022 (pag. 22 639) und diejenige von C._____ vom 22. Juli 2022 (pag. 22 644 ff.). Beiderseits beziehen sich die Berufungserklärungen auf den Strafpunkt sowie auf die damit zusammenhängenden Folgen für die Strafzumessung, die Kostenverlegung und die Entschädigungsansprüche. Nicht erwähnt bzw. ausdrücklich von der Berufung ausgenommen ist hingegen der Zivilpunkt.

Seitens der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte wurde ebenfalls mit Eingabe vom 14. April 2022 die Berufung angemeldet (pag. 22 484). Mit Eingabe vom 14. Juli 2022 folgte die Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt H._____ (pag. 22 627), worin das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten wird (pag. 22 634 ff.).

Die E._____ AG als Straf- und Zivilklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F._____ und Rechtsanwalt G._____, meldete mit Eingabe vom 8. April 2022 ebenfalls die Berufung an (pag. 22 475). Die Berufungserklärung folgte mit Eingabe vom 22. Juli 2022 (pag. 22 641). Diese bezieht sich auf die vom WSG angeordnete Aufhebung der Grundbuchsperrre der Grundstücke O._____ und Q._____, wobei stattdessen die Einziehung der genannten Grundstücke und die Übertragung an die Straf- und Zivilklägerin anbegehrt wird. Eventualiter wird die Beschlagnahme der 100 Namenaktien der I._____ AG (bzw. nunmehr der J._____ AG) und deren Aushändigung gegen eine Bezahlung von CHF 50'000.00 an die Straf- und Zivilklägerin beantragt.

Durch sämtliche Parteien wurden innert angesetzter Frist keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen der jeweils anderen Parteien geltend gemacht. Namens der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG wurde mit Eingabe vom 22. August 2022 Anschlussberufung zu den Berufungserklärungen der Generalstaatsanwaltschaft sowie von A._____ und C._____ erklärt. Darin wird die Verurteilung beider Beschuldigten wegen vollendeter qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung bzw. Gehilfenschaft dazu beantragt. Zu den Anträgen betreffend das Schicksal der Grundstücke O._____ (P._____) und Q._____ (R._____) wurde in der Anschlussberufung auf die Anträge in der (eigenständigen) Berufungserklärung verwiesen (zum Ganzen pag. 22 662 f.). Zur Anschlussberufung wurden ebenfalls keine Gründe für ein Nichteintreten geltend gemacht (pag. 22 673) bzw. angeführt, das Eintreten sei von Amtes wegen zu prüfen (pag. 22 676).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

4.1 Beweisergänzungen von Amtes wegen

Mit Vorladung vom 8. November 2022 wurde den Parteien eröffnet, dass oberinstanzlich die Befragung beider Beschuldigten und eventuell eines statutarischen Organs der Straf- und Zivilklägerin vorgesehen ist (pag. 22 689 ff.). Damit erübrigte sich der Beweisantrag von Rechtsanwalt D._____ in der Berufungserklärung vom 22. Juli 2022, wonach sein Mandant C._____ oberinstanzlich einzuvernehmen sei (pag. 22 646).

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung wurden von Amtes betreffend beide Beschuldigte aktuelle Strafregistrauszüge (beide datierend vom 13. Oktober 2023; pag. 22 845 f.), Betreibungsregistrauszüge (beide datierend vom 11. Oktober 2023; pag. 22 839 und pag. 22 844) sowie Leumundsberichte samt Erhebungsformularen wirtschaftliche Verhältnisse (A._____: datierend vom 29. September 2023; pag. 22 749 ff.; C._____: datierend vom 9. Oktober 2023; pag. 22 835 ff.) eingeholt. Ferner wurden von Amtes wegen aktuelle Grundbuchauszüge der Grundstücke O._____ und Q._____ ediert (pag. 22 724 ff.).

An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurden A._____ sowie C._____ erneut befragt (pag. 22 823 ff.; pag. 22 939 ff.). Ferner wurde S._____ als statutarisches Organ der E._____ AG einvernommen (pag. 22 958 ff.).

4.2 Beweis- und prozessuale Anträge der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG

4.2.1 Beweisantrag betreffend die Buchhaltungsunterlagen der I._____ AG bzw. J._____ AG vom 25. August 2023

Mit Eingabe vom 25. August 2023 stellte Rechtsanwalt Dr. F._____ namens der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG den Antrag, es seien die Bilanzen/Erfolgsrechnungen der I._____ AG (bzw. J._____ AG) beginnend ab dem Jahr 2008 einzuholen (pag. 22 700 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Gutheissung des Beweisantrags (pag. 22 710).

Rechtsanwalt Dr. B._____ hielt in der Stellungnahme vom 19. September 2023 namens von A._____ vorab fest, dass sich aus dem Beweisantrag nicht ergebe, bei wem die Bilanzen/Erfolgsrechnungen der I._____ AG ab dem Jahr 2008 einzuholen seien. Soweit sich der Beweisantrag gegen A._____ richte, sei er abzuweisen, weil der Verkauf der Liegenschaft bereits rechtskräftig beurteilt worden sei und allfällig entgangene Mietzinseinnahmen keinen Einfluss auf den vorliegenden Verfahrensgegenstand, namentlich den Abschluss der Nebenvereinbarungen, hätten. Damit hätten die beantragten Unterlagen keine beweisrechtliche Bedeutung. Überdies unterliege A._____ gemäss Art. 265 StPO keiner Herausgabepflicht und mache von diesem Privileg Gebrauch (pag. 22 730).

Rechtsanwalt D._____ beantragte in der Stellungnahme vom 19. September 2023 namens von C._____ die Abweisung des Beweisantrags und führte zur

Begründung aus, die angebehrten Beweismittel seien unerheblich. Das Vorliegen eines Schadens sei von der Vorinstanz wie auch in einem Gutachten verneint worden, woran die Bilanzen/Erfolgsrechnungen der I. _____ AG nichts ändern würden (pag. 22 733 f.).

Mit Verfügung vom 21. September 2023 wurde der Beweisantrag der Straf- und Zivilklägerin gutgeheissen und bei der I. _____ AG die Bilanzen/Erfolgsrechnungen ab dem Jahr 2008 angefordert. In der Begründung wurde angeführt, dass sich aus dem Beweisantrag verbunden mit den öffentlich einsehbaren Einträgen im Handelsregister des Kantons Bern klar ergibt, bei wem die fraglichen Unterlagen einzuholen sind. Das Privileg gemäss Art. 265 Abs. 2 lit. a StPO, die Herausgabe zu verweigern, kommt nur der beschuldigten Person zu, nicht aber der I. _____ AG. Zu den Vorbringen von Rechtsanwalt D. _____ wurde weiter festgehalten, dass die erstinstanzliche Urteilsbegründung nicht in Rechtskraft erwachsen und somit einer vollumfänglichen Überprüfung zugänglich ist (zum Ganzen pag. 22 737).

Mit Eingabe vom 26. September 2023 (Eingang beim Obergericht: 9. Oktober 2023) teilte Rechtsanwalt Dr. B. _____ mit, dass die Verfügung vom 21. September 2023 irrtümlicherweise nicht an die J. _____ AG (bzw. I. _____ AG), sondern an die E. _____ AG zugestellt worden sei. Die J. _____ AG (bzw. I. _____ AG) habe ihm die fraglichen Abschlüsse zwischenzeitlich zugestellt. In der Beilage leitete er die Erfolgsrechnungen der I. _____ AG bzw. der J. _____ AG betreffend die Jahre 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021 und 2022 sowie die Bilanzen der Jahre 2011, 2013, 2015, 2021 und 2022, jeweils mit Vorjahresvergleichen, ein (pag. 22 754 ff.).

Mit Verfügung vom 9. Oktober 2023 wurde festgestellt, dass die Bilanzen/Erfolgsrechnungen der I. _____ AG bzw. J. _____ AG betreffend die Jahre 2008, 2010, 2012, 2014, 2016, 2018 und 2020 fehlen und betreffend das Jahr 2009 Unterlagen betreffend die E. _____ AG eingereicht worden sind (pag. 22 793). Die J. _____ AG wurde aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 teilte Rechtsanwalt Dr. B. _____ mit, dass die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Jahre 2008 und 2009 der I. _____ AG nicht mehr auffindbar seien, zumal die zehnjährige Aufbewahrungspflicht abgelaufen sei und die fraglichen Abschlüsse in einem Zivilverfahren zu den Akten gegeben worden seien; ferner würden die mit Eingabe vom 26. September 2023 eingereichten Erfolgsrechnungen und Bilanzen jeweils einen Vorjahresvergleich beinhalten, wodurch sämtliche verlangten Angaben vorhanden seien (pag. 22 852). Mit Verfügung vom 19. Oktober 2023 wurde die J. _____ AG neuerlich aufgefordert, die Bilanzen für die Jahre 2016 bis 2019 einzureichen, da diese in den eingereichten Unterlagen fehlen und auch den Vorjahresvergleichen nicht zu entnehmen sind (pag. 22 855). Mit Email vom 20. Oktober 2023 reichte A. _____ namens der J. _____ AG die Bilanzen der Jahre 2017 und 2019 ein, jeweils mit Vorjahresvergleich (pag. 22 865 ff.). Auf neuerliche Aufforderung hin wurden gleichentags die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Jahre 2016 und 2018 nachgereicht (pag. 22 897 ff.).

Die übrigen Parteien wurden mit Kopien sämtlicher Beschlüsse, Verfügungen und Parteieingaben in diesem Zusammenhang bedient.

4.2.2 Partielle Akteneinsicht

Weiter wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht, dass Rechtsanwalt Dr. F._____ partielle Akteneinsicht gewährt wurde durch Zustellung eines Briefes der K._____ AG an die I._____ AG vom 16. Juli 2010 aus den Akten (vgl. pag. 22 848 ff.). Den übrigen Parteien wurde ebenfalls eine Kopie des Briefes vom 16. Juli 2010 zugestellt.

4.2.3 Beweisantrag betreffend Zusammenzug von Buchhaltungsunterlagen sowie Verkehrswertgutachten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung

An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde namens der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG beantragt, es sei ein selbsterstellter Zusammenzug aus den Bilanzen/Erfolgsrechnungen der I._____ AG bzw. J._____ AG sowie ein Parteigutachten von T._____ betreffend Liegenschaftsbewertung per 23. Juni 2018 zu den Akten zu erkennen. Die übrigen Parteien nahmen Stellung zum Beweisantrag der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG. Es wird auf das Protokoll der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwiesen (pag. 22 918 ff.).

Mit Beschluss der Kammer wurden die von der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG eingereichten Unterlagen zu den Akten erkannt. In der Begründung wurde präzisiert, dass beide Beweismittel als Parteibehauptungen gehandhabt werden. Der Beweisantrag ist insofern nicht verspätet, als die verlangten Buchhaltungsunterlagen als Grundlage der eingereichten Unterlagen mehrmals angefordert werden mussten, bis der Herausgabepflicht nachgekommen wurde. Im Strafverfahren können bekanntlich bis zum Abschluss des Beweisverfahrens Beweisanträge gestellt werden (BGE 143 IV 214 E. 5.4).

Den Parteien wurde durch eine 30-minütige Unterbrechung der Verhandlung Gelegenheit geboten, die Unterlagen zu studieren.

4.3 Beweisantrag von Rechtsanwalt Dr. B._____ vom 24. Oktober 2023 betreffend die Verfahrensakten SK 22 581

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2023 (gleichentags eingegangen per Fax) beantragt Rechtsanwalt Dr. B._____ namens von A._____, es seien die Verfahrensakten SK 22 581 oder zumindest der Beschluss der 2. Strafkammer vom 5. Juni 2023 zu edieren und beizuziehen (pag. 22 912).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geboten und darauf hingewiesen, dass sich die amtlichen Akten des Verfahrens SK 22 581 aufgrund einer hängigen Beschwerde beim Bundesgericht befinden (vgl. zum Nachfolgenden pag. 22 917 f.). Rechtsanwalt D._____ schloss sich namens von C._____ dem Beweisantrag an und führte aus, dass ein offensichtlicher sachlicher Zusammenhang zum vorliegenden Verfahrensgegenstand gegeben sei. Die Generalstaatsanwaltschaft führte dagegen aus, die Verfahrensgegenstände würden sich unterscheiden, aber einem Aktenbeizug stehe grundsätzlich nichts entgegen. Namens der Straf- und Zivilklägerin

E._____ AG wurde die Beurteilung des Beweisantrags ins gerichtliche Ermessen gestellt.

Mit Beschluss der Kammer wurde der Beschluss der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 22 581 vom 5. Juni 2023 zu den Akten erkannt und den Parteien, wo noch nicht vorhanden, ausgehändigt. Betreffend die Verfahrensakten wurde der Antrag abgewiesen (pag. 22 918).

5. Weitere verfahrensleitende Anordnungen

Anlässlich der Parteiverhandlung wurde C._____ im Einverständnis mit seiner Verteidigung – vor dem ersten Parteivortrag der Straf- und Zivilklägerin – bis zur Urteilseröffnung von der weiteren Verhandlung dispensiert (pag. 22 980 f.).

6. Anträge der Parteien

6.1 Rechtsanwalt Dr. B._____ namens von A._____

Rechtsanwalt Dr. B._____ stellte oberinstanzlich folgende Anträge (pag. 23 060 f.):

1. Die Beschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, angeblich begangen zum Nachteil der E._____ AG vom 24.06.2008 bis am 24.06.2009 in M._____ bzw. N._____
2. Die Grundbuchsperrungen der im Eigentum der I._____ AG stehenden Grundstücke O._____ und Q._____ seien aufzuheben und das Grundbuchamt BE._____ sei anzuweisen, die Sperrung bezüglich dieser Liegenschaften zu löschen.
3. Die Verfahrenskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren seien dem Staat aufzuerlegen.
4. Es sei der Angeschuldigten eine Entschädigung für ihre Verteidigerkosten für die erste und die zweite Instanz auszurichten.
5. Die Zivilklage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Privatklägerin zurückzuweisen bzw. abzuweisen.

6.2 Rechtsanwalt D._____ namens von C._____

Namens von C._____ beantragte Rechtsanwalt D._____ in oberer Instanz was folgt (pag. 23 062):

Das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts des Kantons Bern vom 6. April 2022, Ziff. II. sei aufzuheben und es sei

C._____ freizusprechen von der Anschuldigung

der **Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung**, angeblich begangen z.N. der E._____ AG, am oder um den 24. Juni 2008 und in der Zeit bis zum 16. Dezember 2016 (gemäss Anklageschrift vom 8. Oktober 2021, Lit. B. Ziff. 1)

unter Ausscheidung der gesamten auf diesen Freispruch entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie unter voller Entschädigung der angemessenen Verteidigungskosten (erste Instanz sowie Berufungsinstanz) gemäss den eingereichten Honorar- und Kostennoten vom 6. April 2022 und 25. Oktober 2023 sowie unter Entschädigung der Kosten für die Erstellung des Rechtsgutachtens von U._____ vom 3. März 2022 in Höhe von CHF 9'922.50.

Weiter sei zu verfügen:

Die Zivilklage der Privatklägerschaft sei zurückzuweisen, eventualiter vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Privatklägerschaft.

6.3 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft, in oberer Instanz vertreten durch Staatsanwalt H._____, stellte folgende Anträge (pag. 23 072 ff.):

A. A._____

I.

A._____ sei

schuldig zu erklären:

der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen in oder um M._____ bzw. N._____ bzw. V._____ am oder um den 24. Juni 2008 und in der Zeit bis zum 16. Dezember 2016 zum Nachteil der E._____ AG

(Deliktsbetrag: CHF 8'900'000.00)

und sie sei in Anwendung von Art. 29 StGB, Art. 40 aStGB, Art. 47, 48a, 49 Abs. 1 und 2, 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, Art. 422, 426 Abs. 1, 433 Abs. 1 StPO

II.

zu verurteilen:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 6 Monaten** als Zusatzstrafe zum Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 22. September 2011.
2. Zur Bezahlung einer angemessenen, gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung an die Privatklägerin E._____ AG.
3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** (Auslagen, 70% der Gebühren inkl. CHF 500.00 pro Halbtage für die Anklageführung; Art. 21 VKD).

B. C._____

I.

C._____ sei

schuldig zu erklären:

der **Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung**, begangen in oder um M._____ bzw. N._____ bzw. V._____ am oder um den 24. Juni 2008 und in der Zeit bis zum 16. Dezember 2016 zum Nachteil der E._____ AG

(Deliktsbetrag: CHF 8'900'000.00)

und er sei in Anwendung von Art. 25, 29 StGB, Art. 40 aStGB, Art. 47, 48a, 49 Abs. 1 und 2, 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, Art. 422, 426 Abs. 1, 433 Abs. 1 StPO

II.

zu verurteilen:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 8 Monaten** unter Gewährung des **bedingten Strafvollzuges** bei einer Probezeit von 2 Jahren.

2. Zur Bezahlung einer angemessenen, gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung an die Privatklägerin E._____ AG.
3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** (Auslagen, 30% der Gebühren inkl. CHF 500.00 pro Halbtage für die Anklageführung; Art. 21 VKD).

C. Verfügung

1. Es seien die 100 Namenaktien der J._____ AG, W._____, zu beschlagnahmen und diese Namenaktien seien der Privatklägerin gegen Bezahlung von CHF 50'000.00 zuhanden der Gerichtskasse auszuhändigen.
2. Die durch die Privatklägerin an die Gerichtskasse zuhanden der Beschuldigten A._____ zu bezahlenden CHF 50'000.00 seien zur Sicherstellung von Verfahrenskosten und Entschädigungen zu beschlagnahmen.
3. Die mit Verfügung vom 29. November 2018 im Rahmen der Beschlagnahme der Grundstücke O._____ und Q._____ angeordnete Grundbuchsperre sei, sobald die Aushändigung der Aktien gemäss Ziff. C.1. erfolgt sei, aufzuheben.

6.4 Rechtsanwälte Dr. F._____ und G._____ namens der E._____ AG

Namens der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG wurden folgende Anträge gestellt (pag. 23 076 f.):

1. A._____ sei der vollendeten qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der E._____ AG schuldig zu sprechen.
2. C._____ sei der Helfenshaft zur vollendeten qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der E._____ AG schuldig zu sprechen.
3. Die Grundbuchsperre hinsichtlich der Grundstücke «O._____ (P._____))» und «Q._____ (R._____))» sei nicht aufzuheben.
4. Die Grundstücke «O._____ (P._____))» und «Q._____ (R._____))» seien einzuziehen und der Privatklägerin, der E._____ AG, zurück zu übertragen.
5. Eventualiter seien die 100 Namenaktien der J._____ AG zu beschlagnahmen und der Privatklägerin gegen Bezahlung von CHF 50'000.00 zu Handen der Gerichtskasse auszuhändigen.
6. Die beiden Beschuldigten seien unter solidarischer Haftbarkeit zu verurteilen, der Privatklägerin folgende Beträge zu bezahlen:
 - 6.1 einen gerichtlich zu bestimmenden, CHF 3 Mio. übersteigenden Betrag, nebst Vergütungszins von 5% seit wann rechtens, falls eine Einziehung der vorgenannten Liegenschaften oder aller Aktien der J._____ AG und deren Übertragung an die Privatklägerin erfolgt.
 - 6.2 einen gerichtlich zu bestimmenden, CHF 9 Mio. übersteigenden Betrag, nebst Vergütungszins von 5% seit wann rechtens, falls keine Einziehung der Liegenschaften und keine Einziehung der Aktien der J._____ AG und deren Übertragung an die Privatklägerin erfolgt.
7. Unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.).

7. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Aufgrund der eigenständigen Berufungen durch die Generalstaatsanwaltschaft, A._____ und C._____ sowie aufgrund der Anschlussberufung durch die

Straf- und Zivilklägerin E._____ AG sind die Schuldsprüche gegen A._____ wegen (versuchter) qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und gegen C._____ wegen Gehilfenschaft dazu zu überprüfen (Ziff. I. und II. des erstinstanzlichen Urteils). Gegebenenfalls sind neue Strafzumessungen vorzunehmen. Die Kammer hat zudem die Kostenausscheidung der Vorinstanz sowie die für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Parteientschädigung der Straf- und Zivilklägerin zu überprüfen und die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verlegen. Ferner sind ausgangsgemässe Entschädigungsansprüche für beide Beschuldigten für das gesamte Verfahren sowie für die Straf- und Zivilklägerin im oberinstanzlichen Verfahren zu prüfen. Letztlich ist über die bestehende Grundbuchsperre betreffend die Grundstücke O._____ und Q._____, den Antrag der Straf- und Zivilklägerin betreffend Einziehung und Restitution der Grundstücke sowie den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft (und den Eventualantrag der Straf- und Zivilklägerin) betreffend Einziehung und Restitution der Aktien der I._____ AG zu befinden.

Gesondert zu prüfen ist der oberinstanzliche Verfahrensgegenstand in Bezug auf die Zivilklage. In erster Instanz wurde der Antrag der Straf- und Zivilklägerin um Restitution der Grundstücke O._____ und Q._____ ebenso wie der eventualiter gestellte Antrag um Restitution der Aktien der I._____ AG abgewiesen. Die subeventualiter gestellten Zivilforderungen wurden auf den Zivilweg verwiesen (Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteils; vgl. auch den Parteivortrag der Straf- und Zivilklägerin in erster Instanz, pag. 22 397 f. und 22 440 ff.). In der Berufungserklärung der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG vom 22. Juli 2022 wurde das erstinstanzliche Urteil des WSG nur insoweit angefochten, als die Grundbuchsperren betreffend die Grundstücke O._____ und Q._____ nicht aufzuheben und diese stattdessen der E._____ AG zu übertragen seien; eventualiter seien sämtliche Aktien der J._____ AG gegen Bezahlung von CHF 50'000.00 der E._____ AG auszuhändigen (pag. 22 641 f.). Anträge zur erstinstanzlich auf den Zivilweg verwiesenen Zivilklage wurden nicht gestellt. Gleiches gilt für die Anträge im Rahmen der Anschlussberufung vom 22. August 2022 (pag. 22 662 f.). Auch durch die übrigen Parteien wurde der Zivilpunkt nicht angefochten (pag. 22 636; pag. 22 645 f.) bzw. sogar ausdrücklich von der Berufung ausgenommen (pag. 22 639).

Es ist somit festzuhalten, dass der Zivilpunkt nicht von der Berufung umfasst ist. Die durch das WSG angeordnete Verweisung der Zivilklage der E._____ AG auf den Zivilweg gemäss Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteils ist in Rechtskraft erwachsen. Die Anträge der E._____ AG zum Zivilpunkt anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. E. 6.4 oben) stellen eine unzulässige nachträgliche Ausdehnung der Berufungsanträge dar (vgl. auch JÜRGEN BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, [nachfolgend zitiert als BSK StPO-Verfasser/in], N 7 zu Art. 399 StPO). Auf den Zivilpunkt und die entsprechenden Anträge ist nicht weiter einzugehen.

Die Kammer überprüft das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO;

SR 312.0]). Aufgrund der eigenständigen, vollumfänglichen Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft sowie der Anschlussberufung durch die Straf- und Zivilklägerin E._____ AG gilt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO vorliegend nicht.

II. Bisherige Verfahren zwischen den Betroffenen

8. Überblick

Das vorliegende Strafverfahren bildet ein weiteres Kapitel in einer langanhaltenden Auseinandersetzung, die im Wesentlichen ein Familienstreit um den Nachlass von X._____ sel. ist. Involviert sind seine Nachkommen A._____ sowie ihre Geschwister, Y._____ und S._____. C._____ geriet durch Umstände, auf die näher einzugehen sein wird, ebenfalls in den Streit.

Grob zusammengefasst drehte sich der Streitgegenstand zunächst um die Berechtigung an der E._____ AG. Sämtliche Aktien der E._____ AG wurden von X._____ sel. im Jahr 1995 auf die neugegründete Z._____ AG übertragen. Die Z._____ AG war wiederum vollumfänglich in der Hand von A._____ (vgl. eingehender die nachfolgenden Ausführungen in E. 9 unten). Im Jahr 2002 hat A._____ die Aktien der E._____ AG zu einem Bruchteil des Verkehrswerts in ihr Privatvermögen überführt (vgl. E. 11 unten). Rund ein Jahr später wurde über die Z._____ AG der Konkurs eröffnet, was seit längerem absehbar war. Im Rahmen einer paulianischen Anfechtungsklage wurde A._____ gerichtlich verurteilt, sämtliche Aktien an der E._____ AG an die Konkursmasse der Z._____ AG herauszugeben. Dieses Urteil wurde vom Obergericht des Kantons Bern am 25. Juni 2008 bestätigt und das Bundesgericht wies eine dagegen geführte Beschwerde ab (Urteil des Bundesgerichts 5A_557/2008 vom 28. Januar 2009). Dadurch verlor A._____ die E._____ AG; diese geriet nach der Steigerung unter die Kontrolle ihrer Geschwister.

Streitgegenstand wurden sodann die Vermögenswerte der E._____ AG. Am 24. Juni 2008, am Tag vor der Appellationsverhandlung vor dem Obergericht betreffend die paulianische Anfechtungsklage, verkaufte die E._____ AG, handelnd durch A._____, drei Grundstücke an die I._____ AG, handelnd durch C._____. Die genauen Umstände und die Konditionen dieses Grundstückkaufvertrags wurden – soweit zum damaligen Zeitpunkt bekannt – im Strafverfahren SK 11 48 beleuchtet (E. 12 unten). In diesem Strafverfahren wurde A._____ rechtskräftig von der Anschuldigung der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung durch den (angeblich unterpreisigen) Verkauf der drei Liegenschaften der E._____ AG freigesprochen. Auch wurde die Rechtskraft mehrerer erstinstanzlicher Freisprüche festgestellt. A._____ hat sich CHF 1.1 Mio. von einem Geschäftskonto der E._____ AG auf ihr Privatkonto überwiesen, wofür sie wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt wurde (vgl. pag. 04 001 0239, E. 2.4.4.). Überdies wurden Schuldsprüche wegen mehrfacher Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung und ein weiterer Schuldspruch wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung ausgefällt. Es war im damaligen Verfahren bereits bekannt, dass die beiden Beschuldigten am 23. Juni 2008 hand-

schriftlich (und formwidrig) ein Kaufrecht betreffend die drei Grundstücke vereinbart hatten, welches auf A._____ (persönlich) lautete. Nicht bekannt waren im damaligen Strafverfahren hingegen die weiteren Nebenvereinbarungen, die im vorliegenden Verfahren relevant sind (Kaufrecht an den Grundstücken zugunsten von A._____, Kaufrecht an den Aktien der I._____ AG zugunsten von A._____, Verwaltungsverträge zwischen der I._____ AG und A._____ / E._____ AG betreffend die Grundstücke; vgl. hierzu auch die Zusammenfassungen der Verträge in E. 21.1 unten).

Nachdem A._____ die Kontrolle über die E._____ AG und damit einhergehend ihre Stellung als Beschäftigte und Verwaltungsrätin verloren hatte, machte sie mit einer Zivilklage angebliche Lohnausstände und eine Abgangsentschädigung von der E._____ AG geltend. Ihre Klage wurde grösstenteils abgewiesen. Stattdessen wurde die Widerklage der E._____ AG gutgeheissen und A._____ (oberinstanzlich) zur Bezahlung von total rund CHF 670'000.00 verurteilt (dazu E. 13 unten).

Im Rahmen des Zivilprozesses wurden die vorliegend zu überprüfenden Nebenvereinbarungen per Zufall entdeckt. In der Honorarnote von Notar AA._____ waren «nicht taxierte Vereinbarungen» aufgeführt. Diese wurden bei A._____ und der I._____ AG gerichtlich ediert. Diese Nebenvereinbarungen nahm die Straf- und Zivilklägerin E._____ AG zum Anlass, eine neuerliche Strafanzeige wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung einzureichen (pag. 04 001 0001 ff.). Nach einer gutgeheissenen Beschwerde wurde das Verfahren durch die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte an die Hand genommen (pag. 03 001 0321 ff.; E. 14 unten). Zudem stellte die Straf- und Zivilklägerin E._____ AG nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in der vorliegenden Sache ein Revisionsgesuch betreffend das Urteil SK 11 48. Im Beschluss vom 5. Juni 2023 führte die 2. Strafkammer zusammengefasst aus, dass die Nebenvereinbarungen nicht neu bzw. für den damaligen Vorwurf nicht entscheidungswesentlich sind. Das Revisionsgesuch wurde daher abgewiesen (E. 15 unten). Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig.

Nachfolgend wird zunächst die Familie AB._____, deren Unternehmungen und der Nachlass von X._____ sel. näher beleuchtet. Anschliessend werden die zuvor angesprochenen sowie weitere Verfahren zwischen den involvierten Personen und die Erwägungen der jeweiligen Gerichte zusammengefasst, da diese für die nachfolgende Beweiswürdigung teilweise von direkter Relevanz sind.

9. **Familiärer Hintergrund, Z._____ AG und E._____ AG**

Die Familienstreitigkeit zwischen den Involvierten wurde bereits im Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 11 48 vom 22. September 2011 thematisiert. Darin wurde Folgendes festgehalten (pag. 04 001 0138 f.):

X._____ sel. gründete 1980 die E._____ AG [...]. Der Unternehmenswert der E._____ AG wurde per 31.12.1993 auf CHF 17,5 Mio. geschätzt (p. 21 03 46).

Ab dem 30.07.1999 war X._____ sel. auf eigenes Begehren in der Vermögensverwaltung (Art. 394 und 372 ZGB) verbeiständet und ab dem 09.03.2001 war er entmündigt (p. 20 17 015). [...]

Verkauf der Aktien der E._____ AG an die Z._____ AG

X._____ sel. übergab die E._____ AG [...] nicht seinem Sohn Y._____, sondern an seine Tochter A._____. Hierzu verkaufte X._____ sel. mit Vertrag vom 27.10.1995 alle Aktien an die Z._____ AG für CHF 8 Mio. (p. 21 02 034 - 045). Zur Finanzierung des Kaufpreises gewährte X._____ sel. der Z._____ AG ein Darlehn in gleicher Höhe (p. 21 03 033 - 035). Es floss somit kein Geld (p. 05 01 008 Z. 249 - 258). Vielmehr sollte die Z._____ AG jährliche Amortisationen von CHF 200'000 leisten und das Darlehn von CHF 8 Mio. mit 2% p.a. verzinsen (p. 21 03 034).

Aufhebung des Darlehns- und Kaufvertrags durch X._____ sel.

Von diesem Verkauf wussten die übrigen Familienmitglieder - insbesondere Y._____ - offenbar nichts (p. 21 03 04). Er habe nach eigenen Angaben stets damit gerechnet, dass er die E._____ AG übernehmen würde, habe er doch als Einziger eine entsprechende Ausbildung. A._____ würden sowohl Sachkenntnis, Ausbildung und Erfahrung fehlen und sie treibe die E._____ AG im Eilzug in den Ruin (p. 21 03 005). Aus dem Schreiben von S._____ vom 05.05.1998 an ihren Vater geht hervor, dass auch sie ihre Schwester für den wirtschaftlichen Misserfolg der E._____ AG verantwortlich macht (p. 21 03 121).

In den Jahren 1995 - 1997 ist bei der E._____ AG ein Verlustvortrag von rund CHF 2 Mio. aufgelaufen und die Z._____ AG konnte in der Folge mangels Dividendenausschüttungen ihren Amortisations- und Zinsverpflichtungen nicht oder nur zögerlich nachkommen (p. 21 03 059 - 063). Am 17.10.1998 zederte X._____ sel. seine Darlehnsforderung von ursprünglich CHF 8 Mio. gegenüber der Z._____ AG an seine Tochter S._____ und seinen Sohn Y._____ (p. 20 17 031). [...]

Ab Juli 1998 wurde durch Y._____ und X._____ sel. die Absetzung und Löschung von A._____ als Verwaltungsrätin der Z._____ AG sowie der E._____ AG geplant (p. 21 03 131). Gestützt auf einen öffentlich beurkundeten Aufhebungsvertrag veranlasste Notar AC._____ die Änderung des Handelsregisters. Gemäss den Ausführungen von Fürsprecher AD._____ in der Strafanzeige vom 21.07.1998 sei Y._____ am 13.07.1998 in die Räumlichkeiten der E._____ AG eingedrungen und habe verlangt, mit dem Finanzchef zu sprechen. A._____ sei zu dieser Zeit mit ihren Kindern in den Ferien gewesen. Y._____ soll erklärt haben, dass er die E._____ AG am 15.07.1998 übernehmen werde und im Handelsregister bereits alles entsprechend geregelt sei (p. 21 02 017).

In der Folge kam es zu mehreren gegenseitigen Strafanzeigen, auf die vorliegend nicht weiter einzugehen ist (vgl. die Ausführungen im Urteil SK 11 48, pag. 04 001 0139 f.).

Von Interesse ist demgegenüber der Schenkungsvertrag zwischen A._____ und ihrem Vater vom 27. Januar 2000. Dieser bildete gewissermassen einen Nebenschauplatz in der Streitigkeit zwischen den Erben von X._____ sel. Der Schenkungsvertrag wurde mit selbstständigem Zwischenentscheid Z 02 1681 des Gerichtskreises III Aarberg-Büren-Erlach vom 4. November 2004 für ungültig bzw. nichtig erklärt (Verfahrensakten Z 02 1681, pag. 412 f.). In der Urteilsbegründung wurde diesbezüglich Folgendes festgehalten (Verfahrensakten Z 02 1681, pag. 433):

Ebenfalls am 27. Januar 2000 unterzeichnete X._____ [sel.] ferner einen Schenkungsvertrag (KB 17), wonach er als wirtschaftlicher Eigentümer und Erstbegünstigter der AE._____ seiner

Tochter A._____ die von der Bank AF._____, geführte panamesische Stiftung inkl. aller ihrer Guthaben von ca. Fr. 5 Mio., übertrug.

Beweiswürdigend wurde in der Urteilsbegründung – insbesondere mit Blick auf die seit 30. Juli 1999 bestehende Verbeiständung – Folgendes ausgeführt (Verfahrensakten Z 02 1681, pag. 452):

X._____ [sel.] stand zum Zeitpunkt [...] der Unterzeichnung des Schenkungsvertrags vom 27.01.2000 bereits unter Vermögensbeistandschaft. Laut der Aussage der Zeugin AG._____ wurde offensichtlich, dass die Vermögensbeistandschaft zum Schutz von X._____ [sel.] nicht mehr ausreichte [...]. In ihrer Begründung zum Gesuch vom 25.11.1999 führte sie aus, dass X._____ [sel.] die Tragweite seiner Unterschriften nicht mehr im Ansatz erkennen könne und auch sofort vergesse, was vorgefallen sei. Während er nicht mehr in der Lage sei, im Restaurant seinen Mantel zu erkennen, unterschreibe er Verfügungen und Verpflichtungen, bei welchen es um Millionen ginge. Dies tue er, weil er nicht länger die Kraft habe, sich gegen die Familie zu wehren [...].

Die Zwischenverfügung vom 4. November 2004, damit insbesondere die Feststellung, dass der Schenkungsvertrag vom 27. Januar 2000 ungültig bzw. nichtig ist, erwuchs in Rechtskraft (Verfahrensakten Z 02 1681, pag. 473). Die in dieser Angelegenheit geführte Appellation sowie die Bundesgerichtsbeschwerde, die mit Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008 abgewiesen wurde, tangierten diese Feststellung nicht (Verfahrensakten Z 02 1681, pag. 822 ff.).

10. **Gründung der K._____ SA / Verkauf des operativen Teils der E._____ AG**

In der Folge hielt A._____ die E._____ AG wie auch deren ausgelagerte Produktionsstätte (AH._____) indirekt über die Z._____ AG, an welcher sie wiederum zu 100% beteiligt war. Diese beiden Beteiligungen stellten die einzigen Aktiven der Z._____ AG dar. Passivseitig stand das zum Erwerb der Aktien der E._____ AG von X._____ sel. gewährte Darlehen von CHF 8 Mio. zu Buche, das jährlich mit 2% verzinst werden musste (vgl. den Darlehensvertrag in den Verfahrensakten SK 11 48, pag. 21 03 033 – 035). Der Geschäftserfolg und mithin das Überleben der Z._____ AG war damit massgeblich von Gewinnausschüttungen der E._____ AG sowie der AH._____ abhängig. Da letztere exklusiv für die E._____ AG produzierte (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 461 Z. 38 ff.), hing das Geschäft letztlich nur von der E._____ AG ab. Wie zuvor bereits erwähnt, lieferte die E._____ AG seit dem Jahr 1996 keine zufriedenstellenden Ergebnisse mehr (vgl. Bericht der Revisionsstelle vom 28. Oktober 2002 zuhanden von A._____ in den Verfahrensakten SK 11 48, pag. 34 02 009 ff.). Die Folge davon war, dass der Konkurs der Z._____ AG absehbar wurde. Im rechtskräftigen Urteil SK 11 48 wurde denn auch beweiswürdigend festgehalten, dass A._____ spätestens ab dem 29. Mai 2002 mit dieser Möglichkeit rechnen musste.

Im Juni/Juli 2002 wurden aufgrund der negativen Geschäftsentwicklung intensivere Bemühungen unternommen, Geschäftsbereiche der E._____ AG und der AH._____ ganz oder teilweise zu verkaufen (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 02 02 0063 ff.). Im selben Zeitraum suchte C._____ im Auftrag der E._____ AG erfolglos nach Käufern für die Liegenschaften (Verfahrensakten

SK 11 48, pag. 02 02 0362 ff.). Im August 2002 kam es offenbar zu einer kurzzeitigen Übertragung der Anteile der E._____ AG und der AH._____ von der Z._____ AG in das Privatvermögen von A._____, da ein Interessent die Aktien kaufen wollte, jedoch nur aus dem Privatvermögen von A._____. Es folgten zwei Asset Deals mit der K._____ SA und der K._____ S.R.O. zu denen im Urteil SK 11 48 folgendes festgehalten wurde (pag. 04 001 0143 f.):

Asset Deal Nr. 1: E._____ AG / K._____ SA

Der Verkauf der Aktien an AL._____ kam in der Folge nicht zustande. Stattdessen kaufte die (am 09.10.2002 gegründete) K._____ SA von der E._____ AG den Bereich „Dachentwässerung“ am 22.11.2002 für CHF 5,2 Mio. (p. 30 01 160 und p. 30 01 126 [Kaufvertrag zwischen der E._____ AG, v.d. A._____, und der K._____ SA, v.d. AJ._____ und AK._____]). Gemäss der Zusammenfassung von AL._____ wurden am 12.07.2002 mit zwei Mitgliedern der Konzernleitung intensive Verhandlungen (09:30 bis ca. 16:00 Uhr) geführt. Diese seien sehr interessiert am Kauf der Aktiven oder ev. auch der Gebäude (p. 02 02 065). Fürsprecher AD._____ sollte an der Besprechung partiell teilnehmen, um allfällige gesellschafts- und erbrechtliche Fragen zu beantworten (p. 02 02 065). Offenbar verlangte die Firma K._____ jedoch von A._____ die Rückübertragung der im August 2002 an sich verkauften Aktien auf die Z._____ AG. Jedenfalls bestätigte A._____ mit Schreiben vom 15.11.2002 der K._____ SA, dass der Aktienkaufvertrag rückgängig gemacht worden sei (p. 30 01 125). Erst eine Woche später (22.11.2002) hat A._____ dann eine „Vereinbarung betr. Aufhebung des Aktienkaufvertrags vom 5.8.2002“ unterzeichnet (p. 30 01 124). Die Indossierung der Rückübertragung der Namenaktien der E._____ AG wurde unterlassen (p. 02 01 013 - 036).

Vom Kaufpreis von CHF 5.2 Mio. wurden CHF 1.1 Mio. auf einem Escrow-Konto hinterlegt (p. 30 01 160). Dieses Geld sollte gemäss dem Escrow-Agreement vom 22.11.2002 [Escrow Agreement zwischen der E._____ AG, v.d. A._____, und der K._____ SA, v.d. AJ._____ und AK._____], welches Bestandteil des Kaufvertrages war, als Sicherheit dienen und erst an die E._____ AG ausbezahlt werden, wenn der Nachweis für den Eintritt/Ausbleiben bestimmter Bedingungen erbracht wird (p. 30 01 127 ff.).

Asset Deal Nr. 2: AH._____ / K._____, S.R.O.

Da die AH._____ eine ausgelagerte Produktionsstätte der E._____ AG für Dachentwässerungszubehörteile war, umfasste der Kauf des Bereichs Dachentwässerung von der E._____ AG auch die AH._____. Mit Vertrag vom 04.12.2002 (p. 33 01 002 ff.) wurden der K._____, s.r.o. die Anlagen („fixed assets“ gemässe Annex 1) und Warenbestände („Stock“ gemäss Annex 2) der AH._____ verkauft (p. 33 01 003 [Asset Purchase Agreement zwischen AH._____ s.r.o., v.d. durch A._____, und K._____ s.r.o., v.d. durch AM._____ und AJ._____]). Der Basiskaufpreis von CHF 800'000.- sollte sich unter gewissen Umständen verändern (p. 33 01 004). Der Vertrag sah vor, dass der Kaufgegenstand mit dem „closing“ auf die K._____, s.r.o. übergehen und der Kaufpreis unmittelbar nach dem „closing“ bezahlt werden sollte. Das „closing“ sollte spätestens am 30.06.2003 stattfinden. Auf die weiteren Geschehnisse im Zusammenhang mit dem „closing“ wird noch zurückzukommen sein.

Dadurch bzw. spätestens nach Aufgabe der verbleibenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2008 wurde die E._____ AG faktisch zu einer reinen Immobiliengesellschaft (vgl. die Bilanzen der E._____ AG per 31. Dezember 2002 sowie per

30. Juni 2003, Verfahrensakt SK 11 48 pag. 30 01 308 ff. und 295 f.; ebenso das Gerichtsgutachten AN._____, Verfahrensakt C03 10 760, pag. 282).

11. **Konkurs der Z._____ AG / Verkauf der E._____ AG / Verkauf der Grundstücke der E._____ AG**

Über die Z._____ AG wurde am 19. August 2003 der Konkurs eröffnet. Im Konkurs wurden Forderungen von der E._____ AG (CHF 1'670'985.00) sowie von S._____ und Y._____ (je CHF 3'493'764.00) eingegeben (vgl. das in der Anfechtungsklage vom 14. Oktober 2004 zitierte Verzeichnis der Forderungseingaben, Verfahrensakt Z 04 3199, pag. 10). Bei den Forderungen von S._____ und Y._____ handelte es sich um die Restanz des zum Erwerb der Aktien der E._____ AG von X._____ sel. gewährten Darlehens von CHF 8 Mio., welches er zu Lebzeiten an S._____ und Y._____ zediert hatte (Verfahrensakt SK 11 48, pag. 20 17 0031 ff.).

Bereits vor der Konkursöffnung hatte A._____ mit Kaufverträgen vom 30. Mai 2003 und vom 2. August 2002 die Beteiligungen an der E._____ AG und der AH._____ an sich selbst veräussert.

Dagegen wurden namens der Konkursmasse der Z._____ AG paulianische Anfechtungsklagen i.S.v. Art. 285 ff. SchKG erhoben (vgl. die Verfahrensakt Z 04 3199). A._____ wurde mit erstinstanzlichem Urteil vom 6. September 2007 eröffnet, dass sie der Konkursmasse der Z._____ AG einen Betrag von CHF 58'153.60 zu bezahlen hat und sämtliche Aktien der E._____ AG herausgeben und deren Verwertung dulden muss, dafür jedoch den Kaufpreis von CHF 240'000.00 zurückerhält. In der Urteilsbegründung wurde festgehalten, dass der Kauf sämtlicher Aktien der E._____ AG zum Preis von CHF 240'000.00 deutlich unter dem Verkehrswert von CHF 1'894'000.00 erfolgte (Verfahrensakt Z 04 3199, pag. 437 f.). Dasselbe galt für den Verkauf der Anteile der AH._____ mit einem Verkehrswert von CHF 61'432.00 zum Preis von (umgerechnet) CHF 3'278.40 – wobei schon nur der Buchwert in der Bilanz der Z._____ AG mehr als drei Mal so hoch war (Verfahrensakt Z 04 3199, pag. 440).

Gegen dieses Urteil führte A._____ Appellation vor dem Obergericht des Kantons Bern. Diese wurde vollumfänglich abgewiesen (Verfahrensakt Z 04 3199, pag. 480 ff.), wie auch die dagegen geführte Beschwerde an das Bundesgericht (Urteil des Bundesgerichts 5A_557/2008 vom 28. Januar 2009). Hervorzuheben sind im Hinblick auf die nachfolgenden Erwägungen (dazu E. 21 unten) insbesondere folgende Ausführungen im oberinstanzlichen Urteil zum Kaufpreis für die Aktien der E._____ AG (Verfahrensakt Z 04 3199, pag. 486):

Die Beklagte musste im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewusst haben, dass der vereinbarte Preis zu tief ist. Einerseits, da U._____ am 15.01.2003, wenige Monate vor dem Verkauf der Aktien an die Beklagte, aber nach dem Verkauf des Teils Dachentwässerungssysteme aus der E._____ AG an die K._____ AG (vgl. KB 32, 33, KAB 14, 15) als Sanierungsmassnahme unter anderem vorschlug, die Beklagte solle die Aktien der E._____ AG für Fr. 4'000'000.- übernehmen (vgl. Bielage zu KB 51). Andererseits wurde im Aktienkaufvertrag vom Frühsommer 2003 betreffend E._____ AG ein Vorbehalt für den wirklichen Wert der Aktien angebracht (vgl. KAB 21

Ziff. 2 Abs. 3). Der wirkliche Wert im Aktienrecht ist der Verkehrswert. Die Parteien wussten somit, dass der Verkaufspreis von Fr. 240'000.- viel tiefer als der Verkehrswert ist

Hervorzuheben ist ferner, dass die Appellationsverhandlung in dieser Sache am 25. Juni 2008 stattfand. Am 24. Juni 2008, am Vortag vor der oberinstanzlichen Verhandlung, verkaufte die E._____ AG, handelnd durch A._____ als einziges zeichnungsberechtigtes Organ, sämtliche Grundstücke zu einem Preis von total CHF 9 Mio. an die I._____ AG, handelnd durch C._____. Gleichentags wurden auch die vorliegend zu überprüfenden Nebenvereinbarungen abgeschlossen (vgl. den Vorwurf gemäss Anklageschrift in E. 16 unten).

Letztlich ist hervorzuheben, dass A._____ an der Appellationsverhandlung vom 25. Juni 2008 kein Wort über den Verkauf der Grundstücke am Vortag verlor. Auf die Frage, welche Geschäftstätigkeit der E._____ AG (nach dem Verkauf eines weiteren operativen Geschäftsteils) noch bleiben würde, nannte sie ein Blechzentrum und die Immobilienverwaltung (Z 04 3199, pag. 471, Z. 103).

12. **Erstes Strafverfahren (SK 11 48) gegen A._____**

Die private Entnahme sämtlicher Aktien der E._____ AG und der AH._____ aus der konkursreifen Z._____ AG zu unter dem Verkehrswert liegenden Preisen sowie der Verkauf sämtlicher Grundstücke der E._____ AG einen Tag vor der Appellationsverhandlung betreffend die paulianische Anfechtung waren Gegenstand des Strafverfahrens SK 11 48.

Die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern folgte beweismässig, dass A._____ als einziges zeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats der Z._____ AG die AH._____ und die E._____ AG unter Wert an sich selbst verkaufte. Dadurch hat sie die Z._____ AG sowie deren Gläubiger geschädigt und – betreffend die Aktien der E._____ AG – sich selbst bereichert. A._____ wurde in diesen Punkten wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung und (betreffend die Aktien der E._____ AG) der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig erklärt.

Zum Grundstücksverkauf vom 24. Juni 2008 wurde A._____ Folgendes vorgeworfen:

A._____ habe als umstrittene Alleinaktionärin der E._____ AG in der Funktion als einziges einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied sowie Präsidentin des Verwaltungsrats mit Bereicherungsabsicht am 24. Juni 2008 die Grundstücke O._____, AO._____ und Q._____ mit einem Verkehrswert von CHF 10'420'000.00 bzw. CHF 10'582'000.00 ohne betriebliche oder wirtschaftliche Gründe an die I._____ AG verkauft. Dabei habe sie von den zur Kaufpreistilgung überwiesenen CHF 1.43 Mio. sogleich CHF 1.1 Mio. von einem Geschäftskonto der E._____ AG auf ihr Privatkonto überwiesen. Das zur weiteren Kaufpreistilgung an die I._____ AG gewährte Darlehen habe sie zu schlechteren Konditionen abgeschlossen, als die dadurch abgelöste Hypothek und sie habe die Zustimmung zur Ablösung der Hypothek trotz der anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung gegeben. Dadurch habe sie bewirkt, dass die Grundstücke unter dem Verkehrswert, sogar unter dem Buchwert veräussert und die bestehenden stillen

Reserven praktisch eliminiert worden seien. Ausserdem habe sie bei der E._____ AG aufgrund der ungünstigen Konditionen des Darlehens und der Amortisation dringend benötigte Liquidität entzogen (s. zum Anklagesachverhalt im Detail pag. 04 001 0175).

Die 1. Strafkammer hatte sich damals in erster Linie mit dem Hintergrund der Veräusserung der Grundstücke sowie ihrem Verkehrswert zu befassen. Sie ging bei der Beweiswürdigung zunächst auf die Modalitäten und den Zeitpunkt des Kaufvertrags vom 24. Juni 2008 ein. Es wurde festgehalten, dass ein Teil des Kaufpreises, nämlich CHF 1.43 Mio., durch Überweisung von der I._____ AG an die E._____ AG bezahlt wurde. Davon überwies sich A._____ sogleich CHF 1.1 Mio. auf ein Privatkonto. Die 1. Strafkammer hielt weiter fest, dass der Verkauf einen Tag vor der Appellationsverhandlung i.S. Schenkungsanfechtung erfolgte und am selben Tag auch ein Teil des operativen Geschäfts der E._____ AG (Bereich Dachgauben) verkauft wurde.

Im Urteil SK 11 48 wurden sodann ausführlich die Gutachten zur Wertbestimmung der veräusserten Grundstücke thematisiert. Es lagen zwei Parteigutachten AP._____ von März und April 2003 vor, die von A._____ in Auftrag gegeben worden waren und die überbauten Grundstücke auf total mindestens CHF 9.4 Mio. schätzten. Ferner lag ein Parteigutachten von AQ._____ vom 13. August 2010 vor, das von der I._____ AG in Auftrag gegeben worden war, und die Grundstücke auf total CHF 9.654 Mio. schätzte. Die 1. Strafkammer stützte sich in ihrem Urteil im Wesentlichen auf das Gerichtsgutachten AR._____ vom 29. Mai 2007, das im Rahmen der paulianischen Anfechtungsklage erstellt worden war (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 23 03 0004 ff.). Darin wurde für die Liegenschaft O._____ ein Verkehrswert von CHF 6.14 Mio. und für die Liegenschaft Q._____ ein solcher von CHF 3.56 Mio. geschätzt. Zuzüglich die Parzellen AO._____ und AS._____ ergab sich ein Gesamtwert von CHF 10.538 Mio. Zur Frage nach einem realistischen Verkaufspreis für die Grundstücke in den Jahren 2002/2003 wurde angeführt, es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Grundstücke in diesem Zeitraum unverkäuflich gewesen seien (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 23 03 034).

Gestützt auf das Gutachten AR._____ folgte die 1. Strafkammer, dass sich per 24. Juni 2008 ein Verkehrswert der Grundstücke über dem Verkaufspreis nicht mit Sicherheit nachweisen lasse. Auch in subjektiver Hinsicht wurde im Urteil SK 11 48 gefolgert, dass A._____ nicht die Absicht nachgewiesen werden könne, die fraglichen Grundstücke unter Wert «a Schärme» gebracht haben zu wollen. Die handschriftliche Vereinbarung eines Kaufrechts vom 23. Juni 2008 habe keine Bedeutung, da diese wegen Formwidrigkeit keinen klagbaren Anspruch begründe. Ohnehin ändere die Vereinbarung nichts daran, dass der Verkauf der Grundstücke zum Verkehrswert erfolgt sei. Ob eine betriebliche Notwendigkeit für die Veräusserung oder eine nähere Zusammenarbeit zwischen A._____ und C._____ bestanden habe, liess die 1. Strafkammer im Wesentlichen offen, weil dies keinen Einfluss darauf habe, dass die Grundstücke nicht unter Wert veräussert worden seien und der E._____ AG somit kein Schaden entstanden sei.

Die dagegen von der E._____ AG geführte Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_824/2011 vom 17. August 2012 abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

Zur Überweisung von CHF 1.1 Mio. von der E._____ AG auf ein Privatkonto von A._____ wurde im Urteil SK 11 48 ausgeführt, dieses sei nicht mit ausreichend freiem Eigenkapital gedeckt gewesen. Selbst wenn die Überweisung ein Darlehen an A._____ gewesen wäre, wie behauptet wurde, hätte sogleich eine Wertberechtigung des Darlehens auf CHF 0.00 erfolgen müssen, wodurch ein Vermögensschaden gegeben sei. Zur Bereicherungsabsicht und dem Hintergrund dieser Überweisung hielt die 1. Strafkammer fest:

Die Vorinstanz führte zu Recht aus, dass die Überweisung offenbar in der Hoffnung erfolgte, die Namenaktien zu ersteigern und damit eine Rückforderung seitens der E._____ AG verhindern zu können. Vorsorglich stipulierte A._____ im Darlehensvertrag, dass die Forderung mit der Abgangsentschädigung verrechnet würde. Dieses Vorgehen zeigt die Intention von A._____ klar auf: Sie wollte mit den Restmitteln der E._____ AG die Übernahme durch die Privatkläger S._____ und Y._____ verhindern oder andernfalls finanziell abgesichert sein, indem sie für die Abgangsentschädigung von CHF 1,5 Mio. bereits vorgängig eine für sie günstige Verrechnungssituation schuf. Ein anderer Beweggrund für die Überweisung der CHF 1,1 Mio. ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich.

In diesem Punkt wurde A._____, wie erwähnt, wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig erklärt.

13. **Leistungsklage von A._____ gegen die E._____ AG sowie Widerklage**

Das WSG hat den Zivilprozess C03 10 760 vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland samt Vorbringen der Parteien in seinem Motiv ausführlich zusammengefasst. Es wird in diesem Punkt vorab auf dessen Erwägungen verwiesen (pag. 22 513 ff., E. 2.2.3.). Im Sinne eines Überblicks ist Folgendes hervorzuheben:

A._____ machte mit Klage vom 7. Mai 2010 arbeitsrechtliche Ansprüche gegen die E._____ AG geltend (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 530 ff.). Sie stützte ihre Forderungen auf einen Kadervertrag vom 20. Dezember 2000, den sie als Arbeitsvertrag qualifiziert haben wollte. Im Einzelnen machte sie von der E._____ AG Lohnfortzahlungen und eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter fristloser Kündigung sowie eine Abgangsentschädigung von CHF 1'500'000.00 geltend. Ihre Klage wurde abgewiesen. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hielt fest, dass A._____ per 2003, mit dem Ausscheiden der letzten übrigen VR-Mitglieder, alleinige Aktionärin, einziges VR-Mitglied und «Arbeitnehmerin» in Personalunion geworden sei. Dadurch sei der Arbeitsvertrag durch Vereinigung gemäss Art. 118 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erloschen.

Das Gericht prüfte weiter im Rahmen der Widerklage der E._____ AG eine Organhaftung von A._____ nach Art. 754 OR. Es ging unter anderem um die Grundstücksverkäufe an die I._____ AG. In diesem Zusammenhang wurde A._____ mit Verfügung vom 21. August 2014 aufgefordert, die hier fraglichen Nebenvereinbarungen einzureichen (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 189), was sie nach mehrmaliger Ermahnung am 24. Mai 2017, somit nach Erstellung des Ge-

richtsgutachtens zum Verkauf der Grundstücke samt Ergänzung, tat (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 399). Sie bestätigte an der Fortsetzungsverhandlung denn auch, dass sie von ihrem Kaufrecht insoweit Gebrauch gemacht habe, als sie die Aktien der I._____ AG per 1. Januar 2017 erworben hatte (die SHAB-Publikation als neue Geschäftsführerin erfolgte am 29. Dezember 2016). Das Regionalgericht hielt im Sinne eines Zwischenfazit mit Blick auf die neu vorhandenen Nebenvereinbarungen fest, dass der Verkauf der Liegenschaften zumindest auch in der Absicht erfolgt sei, A._____ zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu geben, die Liegenschaften wieder zu erwerben. Dies habe sie direkt und indirekt abgesichert (Kaufrecht an Grundstücken und/oder Aktien der I._____ AG). Das Regionalgericht weiter: *«Mit anderen Worten hat [A._____], welche die [E._____ AG] im damaligen Zeitpunkt als einzige Aktionärin und Verwaltungsrätin beherrschte, einen Vermögenswert der [E._____ AG] herausgelöst und sich bezüglich eines späteren Eigenerwerbs in jeder Hinsicht abgesichert, womit eine typische Handlung vorliegt, welche u.U. als Pflichtverletzung zu bezeichnen ist»* (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 568). Da die Veräusserung an die I._____ AG jedoch grundsätzlich zu Verkehrswerten erfolgt sei, sei die von der Widerklägerin E._____ AG dargelegte Sorgfaltspflichtverletzung zu verneinen.

Das Regionalgericht hiess die Widerklage demgegenüber insoweit gut, als A._____, handelnd für die E._____ AG, der I._____ AG zu günstige Darlehenskonditionen gewährt und die E._____ AG dadurch geschädigt habe. Sie wurde verpflichtet, der E._____ AG Schadenersatz von CHF 555'480.00 zu bezahlen, was dem entgangenen Darlehenszins bei marktgerechten Konditionen entsprach (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 579). In oberer Instanz wurde dieser Betrag auf CHF 518'100.90 reduziert (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 690). Daneben hatte A._____ anerkannt, der E._____ AG aus einem Darlehen einen Restbetrag von CHF 151'550.00 zu schulden (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 580).

14. **Beschluss SK 17 428 vom 22. August 2018**

Gestützt auf die im zivilrechtlichen Verfahren C03 10 760 entdeckten Nebenvereinbarungen erstattete die Straf- und Zivilklägerin E._____ AG mit Eingabe vom 18. August 2017 neuerlich Strafanzeige gegen A._____ und C._____ (pag. 04 001 0001 ff.). Es wurde zunächst geprüft, ob der rechtskräftige Freispruch im Verfahren SK 11 48 einer neuerlichen Untersuchung entgegenstehe. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte bejahte in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 2. Oktober 2017 die Identität von Täterschaft und Tat und damit eine Sperrwirkung des Freispruchs im Urteil SK 11 48 (vgl. zum Ganzen pag. 03 001 035 ff.). Gegenstand beider Vorwürfe sei gemäss damaliger Auffassung der Staatsanwaltschaft der Grundstücksverkauf vom 24. Juni 2008 durch die E._____ AG an die I._____ AG. Die Nebenvereinbarungen vermöchten am massgebenden Sachverhalt, der rechtskräftig beurteilt worden sei, nichts zu ändern. Zum Vorwurf, wonach A._____ die Nebenvereinbarungen pflichtwidrig nicht an die E._____ AG übertragen habe, führte die Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung aus, es könne ausgeschlossen werden, dass die I._____ AG eine derartige Vereinbarung auch mit der E._____ AG ge-

geschlossen hätte. Ausserdem stelle eine derartige Herausgabepflicht keine zentrale Vermögensfürsorgepflicht i.S.v. Art. 158 StGB dar, deren Verletzung Strafbarkeit bedeute.

Die Beschwerdekammer hob die Nichtanhandnahmeverfügung auf und führte aus, im ersten Verfahren sei A._____ der Grundstücksverkauf und die Überweisung von CHF 1.1 Mio. auf ihr Privatkonto zur Last gelegt worden. Mit der hiesigen Strafanzeige würden hingegen zeitlich nachgelagerte Handlungen, nämlich der Abschluss dreier Nebenvereinbarungen, betreffen, die mitunter von A._____ privat abgeschlossen worden seien. Es gehe um Nachfolgeschäfte zwischen anderen Rechtssubjekten, welche sich unabhängig von der rechtskräftig abgeurteilten Sache beurteilen liessen. Die Beschwerdekammer prüfte und verneinte sodann den Eintritt der Verfolgungsverjährung betreffend beide Vorwürfe gegen beide Beschuldigten. Anhand der Anzeige und der verfügbaren Beweismittel lasse sich nicht eindeutig sagen, dass der Straftatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bzw. die Gehilfenschaft dazu nicht erfüllt seien, weshalb eine Untersuchung zu eröffnen sei (vgl. zum Ganzen pag. 03 001 0321 ff.).

15. Revisionsverfahren SK 22 581 betreffend Urteil SK 11 48

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde der Beschluss der 2. Strafkammer vom 5. Juni 2023 betreffend das Revisionsgesuch der E._____ AG gegen das Urteil SK 11 48 zu den Akten erkannt (pag. 22 918).

Nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im vorliegenden Verfahren reichte die E._____ AG – wie bereits erwähnt – am 20. Oktober 2022 beim Obergericht des Kantons Bern ein Revisionsgesuch ein (vgl. zum Ganzen Beschluss der 2. Strafkammer SK 22 581 vom 5. Juni 2023, pag. 22 990 ff.). Dabei legte sie die im vorliegenden Verfahren fraglichen Nebenvereinbarungen als Noven ins Recht und machte geltend, diese würden einen Schuldspruch von A._____ statt eines Freispruchs vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf vom 24. Juni 2008 nahelegen.

Die 2. Strafkammer ging in dem Revisionsgesuch zunächst der Frage nach, ob das zwischenzeitlich ergangene Urteil des WSG in der vorliegenden Sache eine revisionsweise Aufhebung und Neuurteilung des Urteils SK 11 48 hindere. Sie erwog, dass die Sperrwirkung des Grundsatzes *ne bis in idem* ein rechtskräftiges Urteil voraussetze. Diese Voraussetzung sei aufgrund der hängigen Berufungen gegen das Urteil des WSG nicht erfüllt. Das neue Verfahren schliesse somit das Stellen eines Revisionsgesuchs nicht aus. Eine Art Sperrwirkung ergäbe sich gemäss dem Beschluss SK 22 581 indes bereits aus der Natur des Revisionsverfahrens: Die 1. Strafkammer habe sich im Urteil SK 11 48 mit dem Veräusserungsgeschäft befasst. Die neu eingebrachten Beweismittel seien einzig auf ihre Eignung zu prüfen, etwas an den Feststellungen der 1. Strafkammer zum Veräusserungsgeschäft zu ändern. Soweit ein Vermögensschaden der E._____ AG ausserhalb des von der 1. Strafkammer geprüften Sachverhalts begründet werden solle, beträfe dies das vorliegend hängige Verfahren und sei zur Begründung des Revisionsgesuchs von vornherein unbeachtlich.

In der Sache wurde im Beschluss betreffend Revisionsgesuch ausgeführt, aus den drei vorgebrachten Noven würde nichts ergeben, dass im Urteil SK 11 48 nicht bereits berücksichtigt worden oder geeignet wäre, die massgeblichen Feststellungen der 1. Strafkammer zu beeinflussen, geschweige denn zu erschüttern (vgl. zum Ganzen pag. 22 990 ff.). Die 2. Strafkammer wies das Revisionsgesuch ab.

Eine dagegen erhobene Beschwerde ist beim Bundesgericht hängig.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

16. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Die Vorinstanz hat die umfangreichen Anklagesachverhalte gemäss Anklageschrift vom 8. Oktober 2021 (pag. 16 002 0001 ff.) wie folgt zusammengefasst (pag. 22 505 ff.):

A._____ wird qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung vorgeworfen, begangen dadurch, dass sie als umstrittene Alleinaktionärin der E._____ AG und in der Funktion als einziges und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied sowie als Präsidentin des Verwaltungsrates der E._____ AG in der Absicht, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf den sie keinen Anspruch gehabt habe und ohne die Bereitschaft, Ersatz zu leisten, im Rahmen des durch sie mit Kaufvertrag von 24.06.2008 vollzogenen Verkaufs der im Eigentum der E._____ AG stehenden Grundstücke O._____, AO._____ und Q._____ durch die E._____ AG an die I._____ AG veräussert zu haben. Die Grundstücke hätten zu dieser Zeit 90% der Aktiven und den Hauptertragsfaktor gebildet. Im Zuge dieser Grundstücksgeschäfte habe sich A._____ in eigenem Nutzen Nebenvereinbarungen, nämlich die Kaufrechtsverträge vom 24.06.2008 betreffend die Aktien der I._____ AG und die Grundstücke O._____, AO._____ und Q._____ sowie die Vereinbarung vom 24.06.2008 betreffend Verwaltungshonorar mit C._____ bzw. der I._____ AG abgeschlossen. Als Verwaltungsratspräsidentin der E._____ AG sei sie verpflichtet gewesen, diese mit diesen Nebenvereinbarungen unentgeltlich erworbenen Rechte an die E._____ AG zu übertragen. Sie habe diese jedoch im eigenen Interesse für sich behalten und dadurch unentgeltlich, zudem durch Nichtverkaufs- und Nichtbelastungsverpflichtungen gesicherte, Rechte erworben, die verkauften Grundstücke mittelbar über den Erwerb der I._____ AG von C._____ während zehn Jahren zum Kaufpreis von CHF 100'000.00 bzw. CHF 50'000.00 nach fünf Jahren zu erwerben oder unmittelbar durch Kauf der Grundstücke von der I._____ AG während zehn Jahren zum Kaufpreis von CHF 9'100'000.00 abzüglich der bis dahin geleisteten Tilgungs- bzw. Amortisationszahlungen auf den aus dem per 24.06.2008 erfolgten Kauf bzw. Verkauf der Grundstücke herstammenden Darlehens- und Hypothekarverbindlichkeiten. Durch dieses Vorgehen habe sie erreicht, dass sie jederzeit Zugriff auf die verkauften Grundstücke gehabt habe. Unter Ausnützung dieser Situation habe A._____ die I._____ AG zum Preis von CHF 300'000.00 erworben, nachdem diese zuvor das Grundstück AO._____ abparzelliert habe und die daraus entstandenen Grundstücke AT._____ und AU._____ an die AV._____ AG verkauft habe und die aus dem Kaufvertrag stammende Verbindlichkeit gegenüber der E._____ AG von CHF 3'000'000.00 aus Grundstückserträgen getilgt habe. Mit diesem Vorgehen habe sie sich für CHF 300'000.00 einen Vermögensvorteil von mindestens CHF 9'289'960.00 bzw. 8'935'494.30 verschafft, dies in Verletzung ihrer organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten, namentlich durch die Nichtablieferung der Nebenvereinbarungen vom 24.06.2008. Dadurch habe sie die E._____ AG im Umfang von CHF 8'900'000.00 bis

CHF 9'189'960.00 geschädigt und sich im Umfang von CHF 7'980'000.00 bzw. CHF 8'635'494.30 bereichert (pag. 16 002 0001 ff.).

C._____ wird Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung vorgeworfen, dies dadurch, dass er als Alleinaktionär der I._____ AG und deren Verwaltungsratspräsident im Wissen darum, dass A._____ Probleme mit ihren Geschwistern gehabt habe sowie im Wissen darum, dass in Bezug auf die Stellung von A._____ als Alleinaktionärin der E._____ AG und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied sowie Präsidentin des Verwaltungsrates der E._____ AG Gerichtsprozesse laufen würden. Weiter habe er im Wissen darum, dass A._____ von Anfang an die Absicht gehabt habe, die mit Kaufvertrag vom 24.06.2008 durch die E._____ AG an die I._____ AG verkauften Grundstücke persönlich zurückzukaufen bzw. mittelbar oder unmittelbar in ihr Eigentum zu überführen, Nebenverträge, namentlich die Kaufrechtsverträge vom 24.06.2008 sowie den Vertrag vom 24.06.2008 betreffend Verwaltungsrats honorar abgeschlossen. Mit diesen Nebenvereinbarungen habe er A._____ unentgeltlich das Recht eingeräumt, die zuvor durch die E._____ AG für CHF 9'000'000.00 an die I._____ AG verkauften Grundstücke mittelbar durch Erwerb der Aktien der I._____ AG für CHF 100'000.00 bzw. CHF 50'000.00 nach fünf Jahren oder unmittelbar durch Kauf der Grundstücke zum Kaufpreis von CHF 9'100'000.00 abzüglich der bis dahin geleisteten Tilgungs- bzw. Amortisationszahlungen zu erwerben und diese Kaufrechte gleichzeitig mit Nichtverkaufs- und Nichtbelastungsverpflichtungen seitens der I._____ AG zugunsten von A._____ absicherte. Durch dieses Vorgehen habe er A._____ ermöglicht, die fraglichen Grundstücke aus dem Eigentum der E._____ AG herauszunehmen und bei der I._____ AG "zwischenzulagern" und gestützt auf die eingeräumten Kaufrechte zum Preis von CHF 300'000.00 mittelbar in ihr Eigentum zu übertragen. Auf diese Weise habe er sie unterstützt, die E._____ AG im Umfang von bis zu CHF 8'900'000.00 bzw. CHF 9'189'960.00 zu schädigen (pag. 16 002 0004 f.).

Der Verfahrensgegenstand und die bei A._____ als beschuldigte Person zu prüfende Tathandlung sind im Hinblick auf die nachfolgende Beweiswürdigung sowie die Vorbringen der Verteidigungen beider Beschuldigten zu präzisieren:

Der Kaufvertrag vom 24. Juni 2008 zwischen der E._____ AG und der I._____ AG betreffend die Grundstücke O._____, AO._____ und Q._____ wird in der Anklageschrift hauptsächlich zur Etablierung des Kontexts erwähnt. Verfahrensgegenständlich sind zwar die Nebenvereinbarungen, namentlich das Kaufrecht betreffend die Grundstücke, das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG und die Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar. Jedoch lassen sich die Nebenvereinbarungen nicht losgelöst vom Kaufvertrag beurteilen, der mithin den Mittelpunkt für das weitere Vorgehen der Beschuldigten bildete. Im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung muss auch auf den Kaufvertrag vom 24. Juni 2008 Bezug genommen werden, da dieser und die Nebenvereinbarungen – wie aufzuzeigen sein wird – aus Sicht der Beschuldigten ein einheitliches Vertragskonstrukt bildeten.

Was die A._____ vorgeworfene Tathandlung angeht, so ist nach Auffassung der Kammer der Abschluss der Nebenvereinbarungen für sich privat bzw. in eigenem Nutzen, entgegen den Ausführungen der Verteidigung von C._____, vom Anklagesachverhalt miterfasst (pag. 16 02 0002, 4. Lemma). Zwar wird in der Anklageschrift (5. und 6. Lemma) ausgeführt, A._____ sei als Mitglied sowie Präsidentin des Verwaltungsrates der E._____ AG verpflichtet gewesen, die mit diesen Nebenvereinbarungen unentgeltlich erworbenen Rechte an die E._____

AG zu übertragen, dieser zur Verfügung zu stellen oder zu deren Gunsten auszuüben. Auch im letzten Lemma der Anklageschrift wird ausgeführt, A._____ habe ihre organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten «insbesondere durch die Nichtablieferung der mit den Nebenvereinbarungen vom 24. Juni 2008 unentgeltlich erworbenen (Kauf-) Rechte und den im Nachgang dazu erfolgten Erwerb der I._____ AG» verletzt (pag. 16 002 0003). Der Erwerb der fraglichen Rechte durch Abschluss der Nebenvereinbarungen bildete jedoch evidentermassen die Voraussetzung für deren Nichtübertragung. Bereits der Abschluss der Nebenvereinbarungen erfolgte gemäss 2. und 4. Lemma der Anklageschrift «in der Absicht, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf den sie keinen Anspruch hatte». Im Vorwurf wird somit klar festgehalten, dass die Nichtherausgabe der Rechte und die spätere Ausübung bereits im Zeitpunkt des Abschlusses beabsichtigt waren. Die im Anklagesachverhalt genannte Pflichtverletzung betreffend Nichtübertragung ergibt sich somit auch für den Abschluss der Verträge. Zudem wird einleitend beim Tatzeitpunkt und -ort auch auf den Abschluss der Nebenvereinbarungen Bezug genommen (24. Juni 2008 als Tatzeitpunkt, M._____ – der Ort der Verurkundung – als Tatort). Die Anklageschrift erfasst im Sinne der Umgrenzungsfunktion ebenfalls den Abschluss der Nebenvereinbarungen. Die wesentlichen Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter den genannten Straftatbestand erforderlich sind, sind bei dieser Betrachtungsweise vorhanden. Für A._____ und auch C._____ war zur Ausübung ihrer Verteidigungsrechte klar, was ihnen vorgeworfen wurde. So wurde seitens der Verteidigung von A._____ dargelegt, welche Überlegungen hinter dem Abschluss und der Ausgestaltung der Nebenvereinbarungen gestanden hätten (vgl. pag. 22 963 f.).

Nach Auffassung der Kammer liegt die wesentliche, auf ihre Strafbarkeit zu prüfende Tathandlung im Abschluss der Nebenvereinbarungen, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird. Alles Weitere, namentlich die Nichtübertragung der Kaufrechte an die E._____ AG und die eigene, private Ausübung sowie der Bezug des Verwaltungshonorars stellen lediglich logische, weil von Anfang an beabsichtigte Konsequenzen des Vertragsschlusses dar.

Soweit in Bezug auf C._____ von der Verteidigung angeführt wurde, eine Gehilfenschaft zur – A._____ angeblich einzig vorgeworfenen Unterlassung – sei gemäss Lehre nur durch psychische Bestärkung vorstellbar (pag. 22 971), ist entgegenzuhalten, dass der Vorwurf gegen C._____ ausdrücklich anders lautet: Es wird ihm angelastet, im Wissen um die von Anfang an bestehende Absicht von A._____, die Grundstücke direkt oder indirekt zurückzukaufen, mit ihr die Nebenvereinbarungen abgeschlossen zu haben (pag. 16 002 0004, 3. Lemma). Der Vorwurf lautet auf ein konkretes Tun und nicht auf eine Unterstützung zur Unterlassung.

17. **Ne bis in idem**

Eine formelle Sperrwirkung des rechtskräftigen Freispruchs von A._____ im Verfahren SK 11 48 im Zusammenhang mit der Veräusserung der Grundstücke namens der E._____ AG wurde in oberer Instanz nicht geltend gemacht. Nur Vollständigkeitshalber kann Folgendes festgehalten werden:

Mit Verweis auf die Erwägungen der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern im Beschluss SK 17 428 vom 22. August 2018 sowie die Erwägungen des WSG im erstinstanzlichen Urteil (pag. 22 587, E. 1) liegt auch aus Sicht der Kammer keine Tatidentität zwischen dem vorliegenden Tatvorwurf und den in SK 11 48 rechtskräftig abgehandelten Sachverhalten vor. Die Nebenvereinbarungen, die A._____ in eigenem Namen abschloss und die vorliegend Beweisgegenstand sind, unterscheiden sich vom rechtskräftig beurteilten Grundstücksverkauf. Daran ändert nichts, dass die Rechtsgeschäfte am selben Tag abgeschlossen wurden. Die Nebenvereinbarungen waren im Verfahren SK 11 48 nicht bekannt, konnten folglich nicht zur Anklage gebracht und nicht gerichtlich beurteilt werden.

Geltend gemacht wurde hingegen, dass einzelne gerichtliche Erwägungen in früheren Verfahren auch im vorliegenden Fall heranzuziehen seien. Namentlich sei im zivilrechtlichen Urteil C03 10 760 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 1. Juni 2018 unter Einbezug der vorliegend zu prüfenden Nebenvereinbarungen festgestellt worden, der Verkauf der Grundstücke habe für die E._____ AG keinen negativen Einfluss gehabt, womit eine Schädigung nicht nachweisbar sei (pag. 22 964). Gleichermassen sei im Beschluss der 2. Strafkammer SK 22 581 vom 5. Juni 2023 betreffend das Revisionsgesuch festgehalten worden, die vorliegend fraglichen Nebenvereinbarungen seien nicht geeignet, die dem Urteil SK 11 48 zugrundeliegende Tatsache, der Verkauf habe aufseiten der E._____ AG keinen Schaden bewirkt, umzustossen (pag. 22 967).

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Klagefundament im zivilrechtlichen Verfahren C03 10 760 sowie der Anklagesachverhalt im Verfahren SK 11 48 – und damit der Verfahrensgegenstand des Revisionsverfahrens SK 22 581 – anders gelagert waren als der vorliegende Vorwurf. Im zivilrechtlichen Verfahren wurde gegen A._____ eine Verantwortlichkeitsklage erhoben, weil sie die Grundstücke einen Tag vor der Appellationsverhandlung im Anfechtungsverfahren an eine ihr nahestehende Person zu für die E._____ AG nachteiligen Konditionen veräussert habe, wodurch der E._____ AG Mietzinseinnahmen entgangen seien (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 566). Im Strafverfahren SK 11 48 drehte sich der Vorwurf ebenfalls um die Konditionen des Verkaufs (dazu E. 12 oben). Damit behandelten beide Verfahren im Wesentlichen den Grundstücksverkauf vom 24. Juni 2008 und nicht die vorliegend zu prüfenden Nebenvereinbarungen. Wie im Beschluss der 2. Strafkammer SK 22 581 vom 5. Juni 2023 in diesem Zusammenhang treffend festgehalten wurde:

Mit anderen Worten sind die Noven [also die vorliegend fraglichen Nebenvereinbarungen; Anm. der Kammer] nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in Bezug auf das Veräusserungsgeschäft einen Vermögensschaden und eine (mit dem Verkauf zusammenhängende) Pflichtverletzung glaubhaft machen können. Soweit hingegen die Gesuchstellerin ausserhalb dieses Sachverhaltskomplexes eine Pflichtverletzung respektive einen Vermögensschaden begründen will, bringt sie Tatsachen vor, welche von vornherein nicht geeignet sind, im abgeurteilten Sachverhalt einen Schuldspruch zu bewirken. Dies betrifft unter anderem Tatsachen, welche Gegenstand des derzeit hängigen Verfahrens sind.

Ob der E._____ AG im Zusammenhang mit den vorliegend zu überprüfenden Nebenvereinbarungen ein Schaden erwuchs, wurde bislang nicht thematisiert.

18. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

18.1 Unbestrittener Sachverhalt

Es ist unbestritten, dass A._____ am 24. Juni 2008 in ihrer Funktion als einziges und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied sowie Präsidentin des Verwaltungsrats der E._____ AG einen Kaufvertrag mit der I._____ AG schloss, handelnd durch C._____ als deren einziges und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats (pag. 05 001 0087 ff.). Mit dem Kaufvertrag verkaufte die E._____ AG die Grundstücke O._____, AO._____ und Q._____ zu einem Preis von gesamthaft CHF 9'000'000.00. Zugleich beauftragte die I._____ AG, handelnd durch C._____, die E._____ AG, handelnd durch A._____, mit der Verwaltung der Liegenschaften zu einem Honorar von 3% der gesamten Netto-Jahresmietzinseinnahmen (pag. 05 002 0052 ff.). Es wurde vereinbart, dass der Vertrag ohne Kündigung erlischt, wenn die Verwaltung nicht mehr durch A._____ ausgeführt wird (pag. 05 002 0055).

Am selben Tag schloss A._____ (privat) mit der I._____ AG, handelnd durch C._____, einen öffentlich beurkundeten Vertrag, in welchem A._____ während 10 Jahren ein Kaufrecht betreffend die vorgenannten Grundstücke bei einem Ausübungspreis von CHF 9'100'000.00 eingeräumt wurde (pag. 04 001 0078 ff.). Sie schloss weiter als Privatperson mit C._____ eine Kaufrechtsvereinbarung betreffend die Aktien der I._____ AG zu einem Ausübungspreis von CHF 100'000.00 bzw. von CHF 50'000.00 nach 5 Jahren (pag. 04 001 0075 ff.). Letztlich wurde zwischen der I._____ AG, A._____ und C._____ eine Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar getroffen (pag. 04 001 0087 ff.). Bereits einen Tag zuvor, am 23. Juni 2008, hatten A._____ und C._____ zudem in einer handschriftlichen Vereinbarung ein Kaufrecht zugunsten von A._____ betreffend die vorerwähnten Grundstücke vereinbart (pag. 05 002 0037).

Es ist weiter unbestritten, dass A._____ die mit den vorerwähnten Vereinbarungen unentgeltlich erlangten Rechte, insbesondere die Kaufrechte an den Grundstücken und an den Aktien der I._____ AG, diese der E._____ AG nicht mitteilte und auch nicht auf die E._____ AG übertrug.

Am 6. und 7. November 2014 wurden die Grundstücke AT._____ und AU._____ vom Grundstück AO._____ abparzelliert. In der Folge verkaufte die I._____ AG diese Grundstücke an die AW._____ AG bzw. die AV._____ AG zu einem Quadratmeterpreis von CHF 140.00, bei total 7214 m² ausmachend CHF 1'009'960.00 (pag. 21 002 0008 ff.).

Am 16. Dezember 2016 verkaufte C._____ A._____ sämtliche Aktien der I._____ AG zu einem Preis von CHF 300'000.00 (pag. 21 002 0003 ff.). Mit SHAB-Publikation vom 29. Dezember 2016 wurden C._____ sowie weitere Personen aus dem Handelsregistereintrag der I._____ AG gelöscht und stattdessen A._____ als Geschäftsführerin sowie AX._____ als Mitglied des

Verwaltungsrats in das Handelsregister eingetragen (vgl. den öffentlichen Handelsregistereintrag der I. _____ AG bzw. J. _____ AG auf zefix.ch).

18.2 Bestrittener Sachverhalt und Beweisthemen

Bestritten und zu untersuchen sind der Wert der vereinbarten Kaufrechte und die Entstehung eines Schadens aufseiten der E. _____ AG sowie der entsprechende Zeitpunkt des Werts/Schadens.

Weiteres Beweisthema sind das Wissen und Wollen beider Beschuldigten in Bezug auf sämtliche vorgenannten unbestrittenen und (gegebenenfalls) bestrittenen Elemente des Sachverhalts, wie auch insbesondere in Bezug auf die A. _____ vorgeworfene Absicht, sich ohne Ersatzbereitschaft einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf den sie keinen Anspruch hatte.

19. Beweiswürdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt zum äusseren Ablauf fest, dass die E. _____ AG zusehends in finanzielle Schieflage geraten sei und aus diesem Grund Geschäftsteile verkauft und Käufer für die Liegenschaften gesucht habe. A. _____ sei bis zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2009 Verwaltungsrätin der E. _____ AG gewesen. Die Beschlagnahme der Aktien der E. _____ AG sei per 1. April 2009 aufgehoben worden und die Aktien seien im Sinne des Urteils des Obergerichts vom 25. Juni 2008 zur Verwertung in die Konkursmasse der Z. _____ AG geraten.

Anschliessend nahm das WSG eine Würdigung der Auswirkungen der Nebenvereinbarungen vor. Durch die Veräusserung der vorerwähnten Grundstücke habe die E. _____ AG die Berechtigung an, den Zugriff auf und den Nutzen aus den Grundstücken verloren. A. _____ habe sich durch die Nebenvereinbarungen und die darin enthaltenen Bestimmungen, so etwa den Ausschluss des Weiterverkaufs der Grundstücke und der Aktien an der I. _____ AG, ständigen Zugriff auf die Grundstücke gesichert. Durch die gesamten vertraglichen Abreden habe A. _____ die Grundstücke faktisch für sich selbst herausgelöst. Den Wert der Kaufrechte ermittelte das WSG anhand der Differenz zwischen dem Verkehrswert des zu erwerbenden Vermögenswerts und dem Ausübungspreis für das Kaufrecht:

Die Aktien der I. _____ AG hätten bei Abschluss der Nebenvereinbarungen unter Einbezug der Passiven der AG keinen den Ausübungspreis von CHF 100'000.00 übersteigenden Wert gehabt. Dies insbesondere deshalb, weil die Gewinnaussichten der I. _____ AG nicht ins Gewicht fallen würden, da im Kaufpreis von CHF 9 Mio. für die Liegenschaften bereits die absehbaren Erträge berücksichtigt seien. Bis zum 16. Dezember 2016, als A. _____ die I. _____ AG übernommen habe, habe sich deren Wert gemäss dem Steuerruling betreffend Grundstückgewinnsteuern auf CHF 300'000.00 erhöht. Da sich der Ausübungspreis zu diesem Zeitpunkt auf CHF 50'000.00 reduziert habe, habe das Kaufrecht betreffend die Aktien theoretisch einen Wert von CHF 250'000.00 aufgewiesen.

Der Ausübungspreis für das Kaufrecht an den Liegenschaften hätte sich aufgrund der vertraglichen Abrede im Umfang der Darlehensrückzahlungen an die E. _____ AG sowie weiteren Amortisationen um CHF 1.3 Mio. reduziert. In die-

sem Zeitraum hätten die Grundstücke gemäss dem WSG jedoch einen erheblichen Wertverlust erfahren. Diese Wertverminderung hätte den Rückgang des Ausübungspreises aufgewogen, weshalb dieses Kaufrecht keinen Wert aufgewiesen habe.

Weiter erachtete es das WSG als erstellt, dass die K._____ SA bei einer direkten oder indirekten Übernahme der Liegenschaften durch die E._____ AG ausgezogen wäre oder von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hätte.

Die Aussagen von A._____, wonach einzig der bevorstehende Konkurs der E._____ AG den Verkauf veranlasst habe und die Nebenvereinbarungen nur hätten regeln sollen, was mit den Grundstücken passiere, wenn der Weiterverkauf nicht klappen würde, stufte das WSG als Schutzbehauptungen ein. Ebenso die Aussage, dass ihr einfach wichtig gewesen sei, dass die Liegenschaften weiterlaufen würden. Gemäss dem WSG hätten die Kaufrechte nur aus Sicht von A._____ einen Sinn gemacht; sie sei «wie wild» auf die Liegenschaften gewesen. Durch die abgeschlossene Vertragskonstruktion habe sie sich die Möglichkeit verschafft, finanzielle Mittel für eine Übernahme der Grundstücke zu sammeln. Ihr Verhalten habe insgesamt dazu gedient, ihren Geschwistern die Grundstücke vorzuenthalten und sie stattdessen für sich selbst verfügbar zu halten.

Das WSG glaubte C._____, dass er über die laufenden Gerichtsverhandlungen nicht im Detail informiert gewesen sei und nicht gewusst habe, dass es an der obergerichtlichen Verhandlung vom 25. Juni 2008 um die Berechtigung an der E._____ AG gegangen sei. Er habe demgegenüber erkennen müssen, dass die Nebenvereinbarungen in erster Linie A._____ ermöglicht hätten, die Grundstücke direkt oder indirekt zurückzukaufen, sobald sie über die erforderlichen Mittel verfügte. C._____ habe ferner bewusst dazu beigetragen, die Nebenvereinbarungen geheim zu halten. Insgesamt habe er daher gewusst, dass A._____ die Liegenschaften wieder mittelbar oder unmittelbar in ihr Eigentum überführen wollte, und deshalb die Nebenvereinbarungen mit ihr privat abgeschlossen sowie geheim gehalten.

20. **Vorbringen der Parteien**

20.1 A._____

Rechtsanwalt Dr. B._____ führte oberinstanzlich namens von A._____ an, das Engagement beider Beschuldigten habe für die Liegenschaften zu einer wesentlichen Verbesserung des Mieterstamms geführt. Ein Auszug der K._____ SA aus der Liegenschaft, die den wesentlichen Teil der Mietzinseinnahmen ausgemacht habe, habe um jeden Preis vermieden werden müssen. Bei der E._____ AG sei auch ohne die Forderung der AE._____ wenig Liquidität vorhanden gewesen. Die negative Geschäftsentwicklung habe schon seit Jahren vorgelegen und durch den Verkauf der Grundstücke abgefedert werden können. Der Zeitpunkt des Verkaufs habe nichts zu bedeuten, zumal die Anfechtungsklage bereits im Jahr 2004 eingereicht worden sei. Der Verkauf sei auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Beim Verkauf seien die Interessen der E._____ AG gemäss gutachterlicher Feststellung gewahrt worden. Der E._____ AG irgendwelche Rechte einzuräumen, sei in Anbetracht der desolaten Finanzlage nicht

sinnvoll gewesen. Die Konditionen der Nebenvereinbarungen seien aufgrund des persönlichen Verhältnisses zwischen A._____ und C._____ derart günstig ausgefallen. Wie die Staatsanwaltschaft zunächst selbst festgehalten habe, wären diese Konditionen keinem beliebigen Dritten gewährt worden. Die Nebenvereinbarungen seien auch der Tatsache geschuldet gewesen, dass eine Übernahme der Liegenschaften durch Y._____ habe verhindert werden sollen, da andernfalls die K._____ SA ausgezogen wäre. Das Vertragskonstrukt sei auf die konkrete Situation der beiden Beschuldigten zugeschnitten gewesen.

20.2 C._____

Rechtsanwalt D._____ führte an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens von C._____ an, dass die entdeckten Nebenvereinbarungen gemäss dem Beschluss SK 22 581 vom 5. Juni 2023 nichts daran ändern würden, dass die Grundstücke zu marktgerechten Konditionen erfolgt sei. Die Nebenvereinbarungen seien zur Begründung eines Schadens somit nicht geeignet. Auch die Annahme, dass die I._____ AG als «Strohgesellschaft» fungiert habe, ändere gemäss dem Beschluss nichts. Einzig das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG stelle gemäss dem Beschluss ein Novum dar, das jedoch nicht wesentlich sei. Gemäss dem Urteil SK 11 48 sei der E._____ AG kein Schaden entstanden und gemäss dem Beschluss SK 22 581 hätten die Nebenvereinbarungen daran nichts geändert. Der Verkauf habe keine Pflichtverletzung bedeutet. Es hätten stille Reserven realisiert werden können. Das WSG habe schlüssig hergeleitet, dass die Kaufrechte keinen Wert gehabt hätten. Gegenteiliges würde eine Strafbarkeit von Marktentwicklungen abhängig machen, die grösstenteils nicht vorhersehbar seien. C._____ habe im Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse keine detaillierten Kenntnisse von den laufenden Gerichtsverfahren gehabt. Die Aussagen von C._____ seien in diesem Punkt stringent und konstant. Er habe einen potenziellen Investor gehabt, der an den Liegenschaften interessiert gewesen sei. Der Verkauf sei aber aufgrund der Verfügungssperre der Staatsanwaltschaft nicht zustande gekommen. Andere Investoren seien nicht mehr verfügbar gewesen. Mit den Liegenschaften habe C._____ nichts anfangen können. So sei es letztlich nachvollziehbar, dass diese an A._____ zurückübertragen worden seien. Es sei nicht zutreffend, dass sämtliche Grundstücke in das Privatvermögen von A._____ hätten überführt werden sollen. Ein Teil der Grundstücke sei veräussert worden.

20.3 Generalstaatsanwaltschaft

Seitens der Generalstaatsanwaltschaft wurde auf die langjährige Familienstreitigkeit und die ergangenen Gerichtsurteile verwiesen und angeführt, dass der vorliegende Sachverhalt dem modus operandi von A._____ entspreche. Es gehe vorliegend nicht einzig um die Nebenvereinbarungen, sondern um den gesamten Hintergrund der Vermögensverschiebung. Diese sei in einem Zeitpunkt vorgenommen worden, als es für A._____ absehbar gewesen sei, dass sie die Berechtigung an der E._____ AG verlieren würde. C._____ habe aufgrund der ungewöhnlichen Vertragskonstruktion kein Geld investieren müssen und in nicht unwesentlichem Umfang profitiert. Die Grundstücke seien ein Selbstläufer und würden sich selbst finanzieren. Hypothekarzinsen, Darlehensrückzahlungen und -zinsen, Abschreibungen sowie Wertberichtigungen habe die I._____ AG voll-

umfänglich aus dem Mietzinsertrag der Liegenschaften finanzieren können. Überdies seien sogar Dividenden ausgeschüttet worden. Die Tatsache, dass C._____ die freie Übertragbarkeit der Grundstücke per Vereinbarung ausgeschlossen habe, zeige auf, dass kein Weiterverkauf vorgesehen gewesen sei. Diese Bestimmung habe dazu gedient, A._____ Zeit zu verschaffen, um die Finanzierung des Rückkaufs stemmen zu können. Aufgrund des unberechtigten Bezugs von CHF 1.1 Mio. vom Geschäftskonto der E._____ AG sei deren geschütztes Eigenkapital nicht mehr vorhanden gewesen. Jeder weitere Schaden stelle somit im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Einpersonen-AG einen relevanten Eingriff in das geschützte Reinvermögen dar. Die Kaufrechte hätten es ermöglicht, Vermögenswerte von CHF 9 Mio. zu einem Bruchteil des Werts zu erwerben. Die Reduktion des Ausübungspreises, der Wertzuwachs der I._____ AG und die (privat) bezogenen Dividenden würden klarmachen, dass die Kaufrechte einen Wert aufgewiesen haben müssten. C._____ habe beim Vertragsabschluss gewusst, dass es A._____ um die Sicherung der Grundstücke gehe. Er habe als ausgewiesener Immobilienfachmann die Ertragsaussichten der Liegenschaften gekannt und vom laufenden Anfechtungsprozess gewusst. Schliesslich habe er in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme zum Gerichtsgutachten eingereicht. Dass ihn der Inhalt der Nebenvereinbarungen schlicht nicht interessiert hätte, sei eine Schutzbehauptung.

20.4 Straf- und Zivilklägerin E._____ AG

Namens der E._____ AG wurde oberinstanzlich vorgebracht, dass die Nebenvereinbarungen dazu gedient hätten, die wirtschaftliche Berechtigung von A._____ an den Grundstücken zu verschleiern. C._____ müsse zumindest zu diesem Zeitpunkt eine Marionette gewesen sein, andernfalls hätte er die Vereinbarungen nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen. Beide Beschuldigten hätten zahlreiche Schutzbehauptungen geäussert. Dass der Verkauf der Wahrung der Interessen der E._____ AG gedient habe, stimme offensichtlich nicht. A._____ habe sich sogleich CHF 1.1 Mio. des Kaufpreises auf ein Privatkonto überwiesen. Ihr sei es, wie schon bei vorherigen Kapiteln der Familiengeschichte, offensichtlich nur um ihre eigenen Interessen gegangen. Die E._____ AG habe die Liegenschaften als ihr einziges Aktivum indirekt an A._____ verkauft. Der Kaufpreis bei der Veräusserung an die I._____ AG sei unüblich geregelt worden und zum Schaden der E._____ AG erfolgt. Der Ausübungspreis für das Kaufrecht betreffend die Grundstücke habe sich um bis zu CHF 2 Mio. gesenkt. Diese konkreten Aussichten auf Vermehrung der Aktiven hätte die E._____ AG wahrgenommen, wenn sie die Gelegenheit dazu gehabt hätte. Die Nebenvereinbarungen hätten dem wirklichen Willen von A._____ und C._____ zum Durchbruch verhelfen sollen und seien erst auf Strafandrohung hin ausgehändigt worden.

21. **Beweiswürdigung der Kammer**

21.1 Vorhandene Beweismittel, insbesondere Verträge vom 23. und 24. Juni 2008

Die Vorinstanz hat die verfügbaren Beweismittel ausführlich zusammengefasst. Es wird vorab auf deren korrekte Ausführungen verwiesen (pag. 22 507 ff., vgl. auch E. 21.1.1 ff. unten). Für die oberinstanzlichen Beweisergänzungen, insbesondere

die Befragungen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, wird auf die Akten verwiesen. Sich daraus ergebende Schlussfolgerungen werden direkt in die Beweiswürdigung eingebaut.

Die beiden Beschuldigten schlossen am 23. und 24. Juni 2008 die folgenden Verträge ab, teilweise handelnd für die I. _____ AG bzw. die E. _____ AG.

21.1.1 Grundstückskaufvertrag vom 24. Juni 2008

Ausgangspunkt bildete der öffentlich beurkundete Kaufvertrag vom 24. Juni 2008. Hierzu hielt die Vorinstanz fest (pag. 22 529):

Mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 24.06.2008 (Urschrift Nr. _____ von Notar AA. _____) verkaufte die E. _____ AG der I. _____ AG die Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ zu einem Preis von CHF 9'000'000.00, wobei der Preis für das Grundstück O. _____ auf CHF 4'500'000.00, der für das Grundstück AO. _____ auf CHF 720'000.00 und derjenige für das Grundstück Q. _____ auf CHF 3'780'000.00 festgelegt wurde. Betreffend Kaufpreistilgung wurde vereinbart, dass die I. _____ AG die Hypothek in der Höhe von CHF 4'570'000.00 übernimmt, CHF 1'430'000.00 per 01.07.2008 auf ein von der E. _____ AG zu bezeichnendes Konto zu überweisen hat und ein Darlehen von der E. _____ AG über CHF 3'000'000.00 erhält, wobei die Zins- und Abzahlungsbestimmungen in einem separaten Darlehensvertrag zu regeln sind (pag. 05 001 0087 ff.).

Effektiv an die E. _____ AG geflossen sind CHF 1.43 Mio. Diesen Betrag hat die I. _____ AG durch Erhöhung der Hypothek erhältlich gemacht (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 01 0009). Zur Finanzierung des Kaufpreises musste C. _____ somit kein eigenes Kapital aufbringen. Zum überwiesenen Betrag von CHF 1.43 Mio. ist zu wiederholen, dass A. _____ am 4. Juli 2008 CHF 1.1 Mio. davon auf ein Privatkonto überwies, weswegen sie im Verfahren SK 11 48 wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig erklärt wurde.

21.1.2 Darlehensvertrag vom 24. Juni 2008

Der angesprochene Darlehensvertrag über die Summe von CHF 3 Mio. wurde ebenfalls am 24. Juni 2008 abgeschlossen. Hierzu das WSG (pag. 22 529):

Am 24.06.2008 schlossen die E. _____ AG als Gläubigerin und die I. _____ AG als Schuldnerin einen Darlehensvertrag ab. Darin wurde vereinbart, dass die I. _____ AG von der E. _____ AG im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ ein Darlehen von CHF 3'000'000.00 erhalten habe. Das Darlehen sei ab dem Übergang von Nutzen und Gefahr der Grundstücke jährlich nachschüssig mit 2% zu verzinsen, erstmals per 01.07.2009. Weiter wurden jährliche Amortisationszahlungen zu CHF 100'000.00 bis zum 01.07.2013, ab dem 01.07.2014 bis zum 01.07.2017 zu CHF 200'000.00 und am 01.07.2018 zu CHF 1'700'000.00 vorgesehen (pag. 35 001 007 f.).

Der Darlehensvertrag wurde durch die E. _____ AG angefochten. Das Verfahren endete am 24. November 2011 durch einen Vergleich, wobei höhere jährliche Rückzahlungen vereinbart wurden (Verfahrensakten HG 11 35, pag. 97 ff.).

21.1.3 Kaufrechtsvertrag betreffend die Grundstücke vom 24. Juni 2008

Das WSG fasst den Kaufrechtsvertrag betreffend die Grundstücke wie folgt zusammen (pag. 22 529 f.):

Am 24.06.2008 verurkundete Notar AA. _____ einen Kaufrechtsvertrag zwischen der I. _____ AG als Kaufrechtsbelastete und A. _____ als Kaufrechtsberechtigte. Es handelt sich dabei um die Urschrift Nr. _____ von Notar AA. _____. Im Vertrag wurde geregelt, dass die I. _____ AG Alleineigentümerin der Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ sei. Diese habe mit Kaufvertrag vom 24.06.2008 (Urschrift _____ von Notar AA. _____) die Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ von der E. _____ AG erworben. Die E. _____ AG habe der I. _____ AG ein Darlehen von CHF 3'000'000.00 stehen lassen. Die Verzinsung und Abzahlung werde in einem separaten Darlehensvertrag geregelt. Unter dem Titel "III. Kaufrecht" wurde Folgendes festgehalten: *"1. Einräumung eines Kaufrechtes. Die I. _____ AG räumt Frau A. _____ an den Grundstücken O. _____, AO. _____ und Q. _____ ein vererbliches und übertragbares Kaufrecht ein. Das Kaufrecht beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dauert zehn Jahre. Die Einräumung dieses Kaufrechtes erfolgt unentgeltlich. Dieses Kaufrecht ist vorläufig im Grundbuch nicht vorzumerken. Die Kaufrechtsberechtigte ist befugt, jederzeit die Vormerkung des Kaufrechtes auf den Grundstücken O. _____, AO. _____ und Q. _____ zu verlangen. Die Kaufrechtsbelastete ist verpflichtet, auf erstes Begehren der Kaufrechtsberechtigten zur Vormerkung des Kaufrechtes Hand zu bieten. 2. Ausübung [...] 3. Belastung der Vertragssache. Die Kaufrechtsbelastete verpflichtet sich, die Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ während der Kaufrechtsdauer ohne Zustimmung der Kaufrechtsberechtigten nicht an einen Dritten zu veräussern, diese Grundstücke nicht mit zusätzlichen Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechten, Vor- und Anmerkungen zu belasten und keine Miet- oder Pachtverträge abzuschliessen."* Als Kaufpreis wurde für das Grundstück O. _____ ein Preis von CHF 4'550'000.00, für das Grundstück AO. _____, CHF 728'000 und für das Grundstück Q. _____ CHF 3'822'000.00 total ausmachend CHF 9'100'000.00 festgelegt. Weiter wurde festgehalten, dass sich der Kaufpreis um diejenigen Beträge, die die I. _____ AG zur Tilgung des Darlehens gemäss dem Darlehensvertrag bzw. zur Amortisation der auf den Vertragssachen lastenden Hypotheken geleistet hat, reduziere. *"Die Parteien halten fest, dass der Kaufpreis geringer ist als der amtliche Wert der Vertragsobjekte. Der vereinbarte Kaufpreis entspricht dem von den Parteien angenommenen Verkehrswert. Die Verkäuferschaft erklärt ausdrücklich, mit dem vorliegenden Rechtsgeschäft keinerlei Schenkungsabsicht zu verfolgen."* (pag. 04 001 0078 ff.).

21.1.4 Kaufrechtsvertrag betreffend die Aktien der I. _____ AG

Hierzu das WSG (pag. 22 530 f.):

Am 24.06.2008 schlossen C. _____ als Kaufrechtsbelasteter und A. _____ als Kaufrechtsberechtigte einen Kaufrechtsvertrag betreffend Aktien der I. _____ AG ab. Darin wurde zunächst die Ausgangslage festgehalten: C. _____ sei Eigentümer sämtlicher 100 Namenaktien à nominell CHF 1'000.00 der I. _____ AG. Mit Kaufvertrag vom 24.06.2008 (Urschrift Nr. _____ von Notar AA. _____) habe die I. _____ AG von der E. _____ AG die Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ erworben. Mit Kaufrechtsvertrag vom 24.06.2008 (Urschrift _____ des Notars AA. _____) habe die I. _____ AG A. _____ ein Kaufrecht über die Dauer von zehn Jahren an den Grundstücken O. _____, AO. _____ und Q. _____ eingeräumt. Weiter wurde unter dem Titel "Kaufrecht" folgendes festgehalten: *"Herr C. _____ räumt Frau A. _____ ein Kaufrecht an den vorgenannten 100 Namenaktien der I. _____ AG, M. _____, ein, und zwar für eine Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Das Kaufrecht an den Aktien der I. _____ AG kann nur ausgeübt werden, wenn Frau A. _____ nicht zuvor das Kaufrecht an den Grundstücken O. _____, AO. _____ und Q. _____ ausgeübt hat. Mit der Ausübung des Kaufrechtes am letzten dieser Grundstücke erlischt das Kaufrecht an den Aktien der*

I. _____ AG." Als Kaufpreis wurden CHF 100'000.00 vereinbart bzw. nach Ablauf von fünf Jahren CHF 50'000.00. Weiter wurde festgelegt, dass sich dieser Kaufpreis reduziere, wenn A. _____ das Kaufrecht an einem oder zwei Grundstücken ausgeübt habe. Weiter wurde unter dem Titel "Pflichten des Kaufrechtsbelasteten" vereinbart, dass sich der Kaufrechtsbelastete verpflichte, während der Dauer des begründeten Kaufrechts die Aktien der I. _____ AG weder ganz noch teilweise zu veräussern. Zudem verpflichtete er sich, zwei Zeichnungsberechtigungen im Handelsregister löschen zu lassen dafür A. _____ auf deren Wunsch mit Einzelunterschrift in den Verwaltungsrat der I. _____ AG zu wählen. Schliesslich wird unter dem Titel "Ansprüche Dritter" folgendes festgehalten: *"Sämtliche Ansprüche, die die Mutter und die Geschwister von Frau A. _____, nämlich Frau AY. _____, Frau S. _____ und/oder Herr Y. _____ gegenüber Herrn C. _____ geltend machen, werden von Frau A. _____ unter vollständiger Entlastung von Herrn C. _____ übernommen."* (pag. 04 001 0075 ff.).

21.1.5 Handschriftliche Kaufrechtsvereinbarung vom 23. Juni 2008

Einen Tag zuvor hatten die Beschuldigten bereits eine Vereinbarung geschlossen, mit der A. _____ das Recht eingeräumt werden sollte, die zu veräussernden Grundstücke zu erwerben (vgl. die Zusammenfassung des WSG, pag. 22 531):

In den Akten findet sich eine handschriftlich verfasste Vereinbarung zwischen C. _____ und A. _____ vom 23.06.2008. Gemäss dieser erhält A. _____ die Möglichkeit, die von der E. _____ AG zu verkaufenden Immobilien an die I. _____ AG innerhalb der nächsten zehn Jahre zum Preis von CHF 9'100'000.00 und zusätzlich allen C. _____ entstandenen Aufwänden zurückzukaufen, Zwischenverkauf vorbehalten (pag 05 002 0037).

Hervorzuheben ist, dass die Vereinbarung offenbar Bezug auf den Grundstückskaufvertrag vom 24. Juni 2008 nahm, der noch nicht öffentlich beurkundet, aber in Grundzügen offenbar bereits beschlossen war.

21.1.6 Verwaltungsvertrag vom 24. Juni 2008

Zum Verwaltungsvertrag hielt das WSG fest (pag. 22 531):

Weiter befindet sich in den Akten ein Verwaltungsvertrag vom 24.06.2008 zwischen der I. _____ AG als Auftraggeberin und A. _____ als Beauftragte, wobei bei letzterer auch die E. _____ AG aufgeführt ist. Gemäss dem Vertrag war A. _____ für die Verwaltung der Liegenschaften zuständig und erhielt dafür eine Entschädigung von drei Prozent von den gesamten Netto-Jahresmietzinseinnahmen. Schliesslich wurde in Ziff. 8 festgehalten, dass dieser Vertrag ohne Kündigung erlischt, wenn die Verwaltung nicht mehr durch A. _____ ausgeführt wird. Seitens der Beauftragten wurde bei der Unterschrift der Stempel der E. _____ AG angebracht (pag. 05 002 0052 ff.).

21.1.7 Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar vom 24. Juni 2008

Die Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar fasste das WSG folgendermassen zusammen (pag. 22 531 f.):

In den Akten befindet sich weiter eine Vereinbarung zwischen der I. _____ AG, A. _____ und C. _____. Die Vereinbarung datiert ebenfalls vom 24. 06.2008 und beschreibt folgende Ausgangslage: C. _____ sei Eigentümer sämtlicher 100 Namenaktien à nominell CHF 1'000.00 an der I. _____ AG. Mit Kaufvertrag vom 24.06.2008 habe die I. _____ AG von der E. _____ AG die Grundstücke O. _____, AO. _____ und Q. _____ erworben. Mit Kaufrechtsvertrag vom 24.06.2008 habe die I. _____ AG A. _____ ein Kaufrecht für die Dauer von zehn Jahren an den

Grundstücken O._____, AO._____ und Q._____ eingeräumt. Ferner habe C._____ A._____ mit schriftlichem Vertrag vom 24.06.2008 ein Kaufrecht für die gleiche Dauer an den Aktien der I._____ AG eingeräumt, das nur ausgeübt werden könne, wenn das Kaufrecht für die Grundstücke nicht oder nur zum Teil ausgeübt worden sei. Unter dem Titel "Rechte und Pflichten der Parteien" wurde dann Folgendes geregelt: *"Die I._____ AG verpflichtet sich, während der Dauer des [...] hievor genannten Kaufrechts die Grundstücke O._____, AO._____ und Q._____, die sie mit dem [...] hievor genannten Kaufvertrag erworben hat, nicht zu veräussern."* Während der Dauer des Kaufrechts an den Grundstücken habe C._____ für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat, für die Vermietung der Liegenschaften und die Verzinsung seines Kapitals Anspruch auf ein jährliches Honorar von pauschal CHF 36'000.00. Während der Dauer der Kaufrechte stehe A._____ für die Verwaltung der Liegenschaften eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 60'000.00 zu. Unter dem Titel "Ansprüche Dritter" wurde sodann folgendes geregelt: *"Sämtliche Ansprüche, die die Mutter und die Geschwister von Frau A._____, nämlich Frau AY._____, Frau S._____ und/oder Herr Y._____ gegenüber der I._____ AG geltend machen, werden von Frau A._____ unter vollständiger Entlastung der I._____ AG übernommen."* (pag. 04 001 0087 f.).

21.1.8 Aktienkaufvertrag vom 16. Dezember 2016

Den Kaufvertrag vom 16. Dezember 2016, mit dem A._____ sämtliche Aktien der I._____ AG von C._____ kaufte, fasste das WSG wie folgt zusammen (pag. 22 532):

Am 16.12.2016 schlossen C._____ und A._____ einen Aktienkaufvertrag ab betreffend die Aktien der I._____ AG. Gemäss diesem ist C._____ Eigentümer sämtlicher 100 Namenaktien à CHF 1'000.00 der I._____ AG und das Aktienkapital sei voll liberiert. Kaufgegenstand bildeten sämtliche 100 Namenaktien der Gesellschaft. A._____ kaufte sämtliche Aktien mit Übergang von Nutzen und Gefahr per 20.12.2016 und der Kaufpreis der Aktien wurde auf CHF 300'000.00 bestimmt. Aus Ziff. X der Vereinbarung ergibt sich, dass die Parteien bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern ein Ruling eingeholt hatten, welches einen Grundstückverlust von CHF 2'143'323.00 bestätigte. Ziff. XI sieht zudem vor, dass die Wertfestsetzung der zu verkaufenden Aktien und damit des Wertes der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Immobilienwerte der Steuerverwaltung mit ausführlicher Begründung dokumentiert und dieser Wert im genannten Ruling bestätigt worden sei. Darum entstehe keine Schenkungssteuer (pag. 21 002 0003 ff.).

In Ziff. V des Aktienkaufvertrags wurde festgehalten, dass der Kaufpreis unter Berücksichtigung des bilanzmässigen Eigenkapitals per 31. Dezember 2015, der ordentlichen Geschäftstätigkeit 2016 sowie der übereinstimmenden Wertvorstellungen hinsichtlich der Immobilien der Gesellschaft auf CHF 300'000.00 bestimmt worden sei (pag. 21 002 0004, Ziff. V).

21.2 Konkrete Beweiswürdigung

21.2.1 Vorbemerkung

Die oben beschriebenen Verträge, die grösstenteils am 24. Juni 2008 abgeschlossen wurden, bedeuteten objektiv betrachtet einerseits, dass die E._____ AG das Eigentum an den Grundstücken O._____, AO._____ und Q._____ verlor. Andererseits bewirkten sie, dass A._____, die beim Verkauf als einziges Verwaltungsratsmitglied für die E._____ AG handelte, während zehn Jahren die Möglichkeit hatte, die Grundstücke direkt oder indirekt zu einem vorbestimmten Preis zu erwerben. Die Liegenschaften durften durch die I._____ AG ohne das

Einverständnis von A. _____ nicht weiterveräussert, belastet oder vermietet werden. Durch den Verwaltungsvertrag sowie den Vertrag betreffend das Verwaltungshonorar partizierte A. _____ während der Laufzeit der Kaufrechte indirekt an den Mietzinseinnahmen. Die Verträge wurden ferner nach dem erstinstanzlichen Urteil im Verfahren Z 04 3199 vom 6. September 2007, in welchem A. _____ zur Herausgabe der Aktien der E. _____ AG an die Konkursmasse der Z. _____ AG verurteilt worden war, und einen Tag vor der Appellationsverhandlung in dieser Sache, abgeschlossen.

Die Umstände und der Inhalt des Vertragskonstrukts lassen beweismässig keinen anderen Schluss zu, als dass der Verkaufsentscheid betreffend Grundstücke aufseiten der E. _____ AG nicht geschäftlich begründet, sondern einzig durch private Interessen von A. _____ gefällt wurde, welche sich durch die Nebenvereinbarungen privat finanziell absichern und ihren Geschwistern die E. _____ AG vorenthalten wollte. Der Zeitpunkt der Vertragsschlüsse zeigt auf, dass das Geschäft im Hinblick auf den drohenden Verlust der Aktien der E. _____ AG erfolgte. Was die Beschuldigten dazu vorbrachten, überzeugt nicht (dazu nachfolgende Erläuterungen).

21.2.2 Aussageverhalten der Beschuldigten

A. _____ machte zusammengefasst geltend, der Verkauf der Grundstücke habe der Rettung der E. _____ AG gedient, die andernfalls in Konkurs geraten wäre, und ihr sei sehr wichtig gewesen, dass es mit den Grundstücken «weitergehe» (pag. 05 001 0011, Z. 365 ff.; pag. 05 001 0014 f., Z. 496 ff.). Vor dem Hintergrund der gesamten Familiengeschichte und der Tatsache, dass A. _____ nur wenige Tage später der E. _____ AG CHF 1.1 Mio. ohne Berechtigung vorsätzlich und in strafbarer Weise entzogen hat, ist es nicht glaubhaft, dass ihre Motivation auf die Rettung der E. _____ AG gerichtet war. Die E. _____ AG erhielt aus dem Verkauf der Grundstücke den Betrag von CHF 1.43 Mio. überwiesen, wovon CHF 330'000.00 zur Deckung einer Kontokorrentschuld verwendet und CHF 1.1 Mio. auf ein Privatkonto von A. _____ überwiesen wurden. Die E. _____ AG als Verkäuferin gewährte zudem der Käuferin, der I. _____ AG, ein Darlehen von CHF 3 Mio. mit äusserst bescheidenen Rückzahlungs- und Zinsmodalitäten. Weiter wurde eine Hypothek von CHF 4.57 Mio. abgelöst. Der Verkehrswert der Grundstücke belief sich auf rund CHF 9.654 Mio. (per 1. Juni 2008, gemäss Parteigutachten AQ. _____, Verfahrensakten SK 11 48, pag. 523, 563 und 588). Auch wenn im Gerichtsgutachten von AZ. _____ festgehalten wurde, dass der Verkauf aus geschäftlicher Sicht eine valable Möglichkeit zur Realisierung stiller Reserven gewesen sei, eine Überschuldung abgewendet habe und den Interessen der E. _____ AG zumindest nicht offensichtlich zuwidergelaufen sei (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 279 und pag. 282), ist es bei diesen Gegebenheiten für die Kammer evident, dass die Motivation von A. _____ nicht auf die Rettung der E. _____ AG gerichtet war. Bei der Erstellung des Gutachtens zu den Hintergründen des Verkaufs waren die vorliegend zu überprüfenden Nebenvereinbarungen nicht bekannt – diese wurden erst später eingereicht (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 375 ff. und pag. 399).

In diesem Zusammenhang fällt weiter auf, dass A._____ (ebenso C._____; vgl. dazu nachfolgend) die Nebenvereinbarungen während einer langen Zeit verschwieg und trotz mehrmaliger Aufforderung zur Einreichung erst offenlegte, als sie die Aktien der I._____ AG erworben hatte und im Handelsregister eingetragen war. Im Zivilverfahren C03 10 760 wurden sie und die I._____ AG bereits im Jahr 2014 gerichtlich aufgefordert, die in der Honorarnote von Notar AA._____ als nicht taxierte Leistungen ersichtlichen Vereinbarungen einzureichen (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 189). Dieser Aufforderung kam sie erst am 24. Mai 2017, genau eine Woche vor der Fortsetzungsverhandlung nach (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 399). Von einer freiwilligen Offenlegung und Transparenz betreffend die Nebenvereinbarungen, wie die Verteidigung von A._____ oberinstanzlich vorbrachte, kann keine Rede sein. Wie bereits erwähnt, wurde zuvor die Übertragung der Aktien der I._____ AG auf A._____ abgewickelt und ihre Eintragung im Handelsregister veröffentlicht. Mit anderen Worten wurden die Nebenvereinbarungen erst offengelegt, als das Gerichtsgutachten samt Ergänzung, in dem der Verkauf der Grundstücke im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Interessen der E._____ AG beurteilt wurde (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 275 ff. und pag. 336 ff.), - die wesentliche Frage im Zivilprozess - vorlag und die Übertragung der I._____ AG auf A._____ vollzogen war. Dasselbe Verhalten zeigte sich bereits an der Appellationsverhandlung im Anfechtungsprozess am 25. Juni 2008, als A._____ den Verkauf der Grundstücke am Vortag verschwieg (Verfahrensakten Z 04 3199, pag. 471, Z. 103). Wenn der Verkauf der Grundstücke tatsächlich darauf ausgerichtet war, die E._____ AG zu retten, und A._____ nicht nachgedacht hat, dass die Nebenvereinbarungen im Namen der E._____ AG hätten abgeschlossen werden können, wie sie oberinstanzlich aussagte (pag. 22 927 Z. 34 ff.), dann wäre eine derartige Geheimhaltung nicht notwendig gewesen. Die Absicht, keinen Wirbel im Familienstreit zu verursachen (vgl. pag. 22 350, Z. 438), überzeugt angesichts des äusseren Ablaufs nicht einmal ansatzweise. Dazu passt ihre anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme gegebene Antwort auf die Frage, warum sie die Nebenvereinbarungen in ihrem Namen und nicht namens der E._____ AG abgeschlossen hat: *«Das war glaublich, weil ich dachte, dass wenn die Rechte bei der E._____ AG wären, dann hätten meine Geschwister diese übernommen.»* (pag. 22 927 Z. 25 ff.).

Es ist ferner nicht nachvollziehbar, was konkret an der E._____ AG hätte gerettet werden sollen. Nach dem Verkauf der Liegenschaften bestanden deren Aktiven (vgl. Vorjahreszahlen in pag. 22 755), soweit nennenswert, einzig aus der Darlehensforderung von CHF 3 Mio. gegenüber der I._____ AG aus dem Grundstücksverkauf sowie einer Kontokorrentforderung von rund CHF 1.5 Mio. gegenüber der Z._____ AG, notabene gegenüber einer Gesellschaft, über die am 19. August 2003 der Konkurs eröffnet worden war. Die Behauptung, es sei in erster Linie um die Rettung der E._____ AG gegangen, ist auch in dieser Hinsicht nicht glaubhaft.

An der oberinstanzlichen Einvernahme machte A._____ auf Vorhalt der Nebenvereinbarungen vielfach geltend, sie habe sich über die Auswirkungen, den Wert der eingeräumten Rechte sowie die Tatsache, dass auch die E._____ AG als Vertragspartei bzw. Begünstigte hätte auftreten können, keine Gedanken gemacht

(pag. 22 926 ff.). In Anbetracht des umfassenden, detaillierten Vertragswerks, mit dem beinahe jede erdenkliche Eventualität geregelt und der Zugriff von A._____ auf die Grundstücke in jeder Hinsicht abgesichert wurde, ist auch dies eine reine Schutzbehauptung. Es war für sie als langjährige Geschäftsführerin und in unternehmerischen Belangen geschulte Person zweifellos ersichtlich, dass sie als Privatperson durch die Nebenvereinbarungen massiv begünstigt wurde. Dies umso mehr in Anbetracht der gesamten, zuvor aufgezeigten Familiengeschichte (vgl. E. II. oben). Insbesondere im Hinblick auf die gerichtlich aufgehobene Schenkung über die Summe von CHF 5 Mio. von ihrem Vater, der beim Abschluss der Schenkung bereits verbeiständet war, ist festzuhalten, dass A._____ sich zum Nachteil ihrer Geschwister aus dem Vermögen (bzw. Nachlass) des gemeinsamen Vaters bereichern wollte. Es kann mit Verweis auf das erste Strafverfahren SK 11 48 sodann als etablierter modus operandi von A._____ bezeichnet werden, dass sie, wenn eine gerichtliche Durchsetzung mithin unbestrittener Forderungen durch ihre Geschwister drohte, die werthaltigen Aktiven herauslöste und für sich selbst sicherte. Dies tat sie erwiesenermassen bereits im Rahmen des Konkurses der Z._____ AG (E. 12 oben), bei dem als Hauptgläubigerschaft ebenfalls ihre Geschwister auftraten. Bei der E._____ AG musste A._____ gleichermassen damit rechnen, dass ihre Geschwister die Grundstücke durch die in erster Instanz gutgeheissenen Anfechtungsklage erlangen würden. Es war kein Zufall, dass A._____ privat enorm durch das Vertragskonstrukt profitierte. Ihre Erklärung, weshalb die Rechte ihr privat anstelle der E._____ AG eingeräumt wurden, überzeugt ebenfalls nicht (vgl. pag. 05 001 0011, Z. 357 ff. und Z. 361). Die Tatsache, dass der E._____ AG in diesem Zeitpunkt die finanziellen Mittel zur Ausübung der Kaufrechte fehlten (pag. 05 001 0011, Z. 357 ff.; pag. 22 343, Z. 152 ff.), traf auch auf sie selbst zu (pag. 22 343, Z. 159 ff.; vgl. ihre Aussage bei der oberinstanzlichen Einvernahme pag. 22 926 Z. 36 f.).

Gerade das am 23. Juni 2008 (und somit vor dem Grundstückskaufvertrag vom 24. Juni 2008) abgeschlossene, handschriftliche Kaufrecht zugunsten von A._____ zeigt auf, dass der Verkauf der Grundstücke nur gekoppelt mit den Nebenvereinbarungen vorgesehen war. Auf Vorhalt des handschriftlich vereinbarten Kaufrechts gab A._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft an, sie wisse nicht mehr, auf wessen Initiative hin dieses ausgearbeitet worden sei (pag. 05 001 0010, Z. 318 ff.). Dass jedoch ein direkter Willenszusammenhang zwischen der Veräusserung der Grundstücke und der Einräumung von Kaufrechten bestand (sprich: kein Verkauf durch die E._____ AG ohne Kaufrechte für A._____), machte auch C._____ an der oberinstanzlichen Einvernahme deutlich. Die handschriftliche Vereinbarung vom 23. Juni 2008 sei gemacht worden, weil die formgültige, öffentlich beurkundete Vereinbarung noch nicht vorgelegen habe (pag. 22 947, Z. 10 ff.).

Auch zum öffentlich beurkundeten Kaufrechtsvertrag betreffend die Grundstücke vom 24. Juni 2008 machte A._____ geltend, sie wisse nicht mehr, auf wessen Initiative hin dieser ausgearbeitet worden sei; Zweck des Vertrags sei es ihr zufolge gewesen, C._____ für den Fall abzusichern, dass er die Grundstücke doch nicht wie angeblich beabsichtigt weiterverkaufen könnte (pag. 05 001 0043 f., Z. 10 ff.). Diese vorgeschobene Begründung kann über den tatsächlichen Zweck

des Kaufrechts jedoch nicht hinwegtäuschen. Die Einräumung eines Kaufrechts stellt aus Sicht von C._____ bzw. der I._____ AG keine sinnvolle Absicherung dar. Die Ausübung des Kaufrechts hängt einzig vom Willen des Kaufrechtsberechtigten ab. Für C._____ bestand keine Sicherheit, dass das Recht auch tatsächlich ausgeübt werden würde; er hat dies lediglich angenommen (vgl. pag. 05 002 0093, Z. 187 ff.). Worauf er diese Annahme stützte, ist angesichts der schlechten finanziellen Lage von A._____ im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (pag. 22 926, Z. 37) mehr als fraglich. Zudem zeigt die Tatsache, dass erst im Dezember 2016 (also rund 8 ½ Jahre später) eines der Kaufrechte ausgeübt wurde, auf, dass die Absicht von C._____ bzw. der I._____ AG hinter dem Kaufrecht nicht war, die Grundstücke sofort wieder «loswerden zu können». So kam es seitens der I._____ AG auch zu keiner Bitte an A._____, sie solle die Kaufrechte ausüben (pag. 05 001 0008, Z. 254 ff.). Auch durch den Kaufrechtsvertrag wurde objektiv betrachtet einzig A._____ begünstigt. Welcher Zweck damit verfolgt wurde, liegt auf der Hand und es wird auf das bereits Ausgeführte verwiesen.

Die angeblich beabsichtigte Weiterveräußerung der Grundstücke durch C._____ bzw. durch die I._____ AG wird im Hinblick auf sein Aussageverhalten eingehender zu thematisieren sein. Bereits an dieser Stelle kann jedoch festgehalten werden, dass am 24. Juni 2008 mit dem öffentlich beurkundeten Kaufrechtsvertrag betreffend die Grundstücke und der Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar gleich zwei Vereinbarungen geschlossen wurden, deren Inhalt einem angeblichen Weiterverkauf entgegengestanden wären (pag. 04 001 0078 ff. und 0087 f.; vgl. zudem E. 21.1.3 und 21.1.7 oben). In beiden Verträgen wurde zunächst Bezug auf die weiteren, zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen genommen. In III. Ziff. 3 des Kaufrechtsvertrags wurde sodann festgehalten, dass eine Veräußerung der Grundstücke an Dritte, eine Belastung der Grundstücke mit Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechten, Vor- und Anmerkungen sowie der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen ohne Zustimmung von A._____ ausgeschlossen war (pag. 04 001 0082, III. Ziff. 3). In Ziff. 2 der Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar wurde der I._____ AG die Veräußerung der Grundstücke während der Laufzeit der Kaufrechte gänzlich untersagt (pag. 04 001 0087, Ziff. 2). Wenn tatsächlich die Absicht bestanden hätte, die fraglichen Grundstücke innert kurzer Zeit an einen Dritten zu verkaufen, wie beide Beschuldigte behaupteten, wären kaum entsprechende Vertragsbestimmungen redigiert und unterzeichnet worden.

Vor dem Hintergrund dieses angeblich beabsichtigten Weiterverkaufs macht auch die Aussage von A._____ keinen Sinn, wonach es ihr beim Herauslösen der Grundstücke aus der E._____ AG darum gegangen sei, dass die Grundstücke weitergeführt würden (pag. 05 001 0009, Z. 298 ff.). Bei einem Weiterverkauf durch C._____ bzw. die I._____ AG hätte sie die Grundstücke «verloren» und diese wären ins Eigentum eines Dritten überführt worden. Der Verkauf der Grundstücke an die I._____ AG machte nur insoweit Sinn, als sie nicht im Eigentum der E._____ AG stehen sollten, wie A._____ am 10. Dezember 2019 gegenüber der Staatsanwaltschaft angab (pag. 05 001 0009, Z. 299 f.). Grund dafür waren allerdings entgegen ihren Aussagen keine geschäftlichen Umstände, son-

dern die Tatsache, dass die Grundstücke nicht ihren Geschwistern anfallen sollten (so vor der Kammer pag. 22 927, Z. 27 f.).

Zum Aussageverhalten von A._____ sind letztlich die an den erst- und oberinstanzlichen Einvernahmen mehrmals geltend gemachten Erinnerungslücken zu würdigen. Die Vereinbarungen vom 24. Juni 2008 waren derart originell und umfangreich, dass dazu im Vorfeld grössere Überlegungen haben angestellt werden müssen. Die Verhandlungen haben gemäss C._____ über eine Woche (pag. 22 947, Z. 21 ff.) bzw. bis zu 2 Monate gedauert (pag. 05 002 0095, Z. 240). Die vorliegend zu prüfenden Nebenvereinbarungen waren bereits im Zivilverfahren C03 10 760 Beweismittel und werden seit diesem Zeitpunkt thematisiert. Die zentralen Eckpunkte der Vereinbarungen, so beispielsweise, wie der Ausübungspreis für das Kaufrecht an den Aktien bestimmt wurde (pag. 22 928, Z. 16 ff.); weshalb sich der Ausübungspreis für das Kaufrecht an den Grundstücken reduzieren sollte (pag. 22 929 f., Z. 31 ff.); weshalb im handschriftlich vereinbarten Kaufrecht noch ein Zwischenverkauf vorgesehen war, dieser später jedoch ausdrücklich ausgeschlossen wurde (pag. 22 931, Z. 16 ff.) und weshalb die Vertragsunterzeichnungen (und teilweise Verurkundungen) gerade einen Tag vor der Appellationsverhandlung in Sachen Schenkungsanfechtung erfolgte (pag. 22 932, Z. 34), müssten bei diesen Gegebenheiten (immer noch) bekannt sein. Zu diesen Punkten befragt, gab A._____ jedoch an, sich nicht mehr erinnern zu können. Dabei fällt auf, dass sie andere, denselben Zeitraum betreffende Umstände noch sehr genau wusste, so beispielsweise, wie das Verwaltungshonorar bestimmt worden und dieses nicht wie vereinbart ausbezahlt worden sei (pag. 22 932, Z. 36 ff.). Insgesamt offenbarten die Befragungen ein sehr selektives Erinnerungsvermögen.

Ergänzend gilt es festzuhalten, dass keine wirtschafts- und gewinnorientierte Gesellschaft Grundstücke verkauft, bei den auf den Grundstückskaufvertrag Bezugnehmenden Nebenvereinbarungen nicht sie selber Vertragspartei und somit Kaufrechtsberechtigte wird. Dies zeigt nach Ansicht der Kammer bereits auf, dass ein direkter oder indirekter Rückkauf der Liegenschaften durch A._____ als Privatperson von Anfang an geplant war. Dazu passt die Aussage von A._____: *«Und wir wollten ja die Firma weiterführen. Mit Firma weiterführen meine ich die I._____ AG weiterführen.»* (vgl. pag. 05 001 0008, Z. 262 ff. und pag. 05 001 0009, Z. 294 ff.)

Aus alldem ist mit dem WSG zu folgern, dass die Aussagen von A._____ nicht glaubhaft sind. A._____ ging es nicht um den Erhalt der E._____ AG, sondern um die «Rettung» der Liegenschaften für sich selber, da sie ihren Lebensunterhalt damit gestaltete. Es würde keinen Sinn bei einer Gesellschaft machen, die gemäss ihren Aussagen kurz vor dem Konkurs steht, Vermögenssubstrat hinauszunehmen und dieses Substrat einer Drittperson, vorliegend einer reinen Mantelgesellschaft, zu verkaufen. Zusätzlich wollte A._____ verhindern, dass ihre Geschwister via Ersteigerung der Aktien der E._____ AG die Liegenschaften erhielten.

Auch die Aussagen von C._____ sind für die Kammer nicht glaubhaft. Er machte, wie bereits erwähnt, zusammengefasst geltend, er habe die Grundstücke erworben, um sie als Teil eines Pakets mit einem Volumen von rund CHF 20 Mio. ei-

nem Investor weiterzuverkaufen, und habe dadurch die E._____ AG vor dem Konkurs gerettet. Der Weiterverkauf sei bereits konkret verhandelt worden, hätte innert wenigen Monaten realisiert werden können und sei letztlich einzig an der Grundbuchsperrung durch die Staatsanwaltschaft gescheitert (pag. 22 955, Z. 1 ff.).

Die Nebenvereinbarungen lassen sich indes mit den behaupteten Geschäftsabsichten von C._____ namens der I._____ AG in keiner Weise vereinbaren. Seinem Vorhaben zum Weiterverkauf wären die mit A._____ abgeschlossenen Vereinbarungen dermassen zuwidergelaufen, dass nicht von einer dahingehenden Absicht ausgegangen werden kann. Es wurde bereits erwähnt, dass bei beabsichtigtem Weiterverkauf kaum eine Bestimmung unterzeichnet worden wäre, welche ihm bzw. der I._____ AG den Verkauf der Liegenschaften ausdrücklich untersagte (vgl. pag. 04 001 0087, Ziff. 2) bzw. von der Zustimmung der Kaufrechtsberechtigten abhängig machte (vgl. pag. 04 001 00082, III. Ziff. 3). Eine derartige Bestimmung hätte das Verkaufsgeschäft komplett verhindert oder zumindest von der Zustimmung von A._____ abhängig gemacht, die, wie er selbst sagte, «wie wild» auf die Liegenschaften war (pag. 05 002 0093, Z. 187 ff.).

An der oberinstanzlichen Einvernahme machte C._____ auf Vorhalt dieser Vertragsbestimmungen geltend, er habe wohl einen Fehler gemacht und dies übersehen. Da der Weiterverkauf bereits aufgeglegt gewesen sei, hätten diese Verträge für ihn keine grosse Relevanz gehabt (pag. 22 951, Z. 14 f.). Schon an der staatsanwaltschaftlichen Befragung hatte er ausgesagt, er sei damals unter starkem Druck gestanden und wisse nicht mehr, was er alles unterzeichnet habe (pag. 05 002 0005, Z. 149 f.). Dabei kann es sich aus Sicht der Kammer nur um Schutzbehauptungen handeln. C._____ war im Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse bereits lange im Immobiliengewerbe tätig und hatte ein grosses Know-how in diesem Gewerbe. Der Grundstückskauf wies ein Volumen auf, das gemäss seinen Angaben ungefähr einem ganzen Jahresumsatz (*«pro Jahr etwa 10 Mio. verbaut»*) entsprach (pag. 22 951, Z. 41 f.). Es ist bei diesen Gegebenheiten nicht glaubhaft, dass solche Bestimmungen, ebenso wie die Reduktion des Ausübungspreises beim Kaufrecht betreffend die Grundstücke (pag. 22 945 f., Z. 39 ff.) und das Honorar im Verwaltungsvertrag (pag. 22 948, Z. 24 ff.) schlicht auf Fehler zurückzuführen sind. An anderer Stelle sagte C._____ denn auch, die Vertragsverhandlungen mit A._____ hätten sich über einen Zeitraum von mehr als einer Woche hingezogen, wobei er die Modalitäten für die Übernahme der Grundstücke vorgegeben habe (pag. 22 947, Z. 21 ff.). Gemäss seinen Aussagen in der Untersuchung hätten die Verhandlungen ca. 2 Monate gedauert (pag. 05 002 0095, Z. 240). Fehlerhafte Vertragsredaktionen in derart vielen, mithin zentralen Punkten kann ausgeschlossen werden. Und die Begründung, warum er nur die handschriftliche Vereinbarung vom 23. Juni 2008, nicht aber die Nebenvereinbarungen vom 24. Juni 2008 eingereicht hat, obwohl er die Einreichung des schriftlichen Vertrages zusicherte, mit «nicht mehr gross wissen, was er alles unterschrieben habe», «sehr unter Druck stehend», «sehr arbeitsüberlastet», «glaube beim Notar geblieben und nicht bis zu ihm gekommen (pag. 05 002 005, Z. 130 ff.) erklären zu wollen, passt nicht zu einem langjährigen Fachmann in der Immobilienbranche und wird ebenfalls als selektives Erinnerungsvermögen gewertet. Beide Beschuldigte sind zudem geschäftlich versiert und erfahren. Insoweit kann der Sichtweise der Verteidigung von

A._____ nicht gefolgt werden, wonach die Vertragsparteien gemäss der Praxiserfahrung aus dem Notariatswesen den Inhalt öffentlicher Urkunden trotz notarieller Belehrung kaum je verstehen würden.

Der angegebene Grund, weshalb überhaupt Kaufrechte eingeräumt wurden, überzeugt ebenfalls nicht. So sagte C._____ als Zeuge bei der zivilrechtlichen Fortsetzungsverhandlung vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland (pag. 04 001 0097, Z. 35 ff.), Sinn und Zweck des Kaufrechtsvertrags betreffend die Grundstücke sei gewesen, dass A._____ die Grundstücke wieder übernehmen würde, falls er diese nicht verkaufen könnte. Er habe sich entsprechend absichern wollen. Wiederholend gilt es festzuhalten, dass zu diesem Absichern der Inhalt des Kaufrechtsvertrags nicht passt (vgl. obige Erwägungen). C._____ wurde beim Staatsanwalt vorgehalten, dass keine der Vereinbarungen eine Verpflichtung von A._____ enthalte, die Grundstücke oder die I._____ AG zu übernehmen. Die Antwort von C._____ entlastet ihn nicht: *«Die Absicherung war in dem Sinne, dass Frau A._____ wie wild auf die Liegenschaften war und ich davon ausgeing, dass sie sie auf jeden Fall zurückkauft, wenn es nicht klappen sollte. Ich kann es mir sonst nicht erklären. Es ist eine Nachlässigkeit, die sonst nicht so für mein Geschäftsgebaren spricht. Es wäre dann herausgekommen, wenn sie sie nicht hätte kaufen wollen.»* (pag. 05 002 0093, Z. 187 ff.).

C._____ gab weiter an, er habe die Liegenschaften nicht seinen Nachkommen überbinden wollen, die keine Ahnung von der Bewirtschaftung von Immobilien hätten (pag. 22 943, Z. 7 ff.). Er verwaltete mit der BA._____ AG bereits Liegenschaften und hätte die fraglichen Grundstücke über die I._____ AG behalten oder in die BA._____ AG überführen können, wenn es mit dem geltend gemachten Weiterverkauf nicht geklappt hätte. Zu der Behauptung, dass er die Grundstücke nicht seinen Nachkommen habe überbinden wollen, da diese nichts vom Immobiliengeschäft verstünden (pag. 22 943, Z. 9 f.), ist festzuhalten, dass die Kinder von C._____, gemäss den Handelsregistrauszügen der BA._____ AG und der BB._____ AG, seit spätestens dem Jahr 2014 in die Immobilienbewirtschaftung involviert sind, mithin betreffend Industrie- und Gewerbeimmobilien. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieselbe Nachfolgeregelung nicht auch bei der I._____ AG eine Option gewesen wäre (vgl. pag. 22 944, Z. 7 ff.), zumal die Verwaltung der Liegenschaften weiterhin mit A._____ hätte vereinbart werden können, wie es ohnehin vorgesehen war (pag. 04 001 0087). Und auch wenn die Grundstücke ein erhebliches Risiko dargestellt hätten – wovon aufgrund der getroffenen Abmachungen und der Ertragsaussichten der Liegenschaften nicht auszugehen ist (dazu E. 21.2.3 unten) – befanden sich diese in einer leeren Mantelgesellschaft und stellten in keiner Weise ein Risiko für C._____ oder seine Nachkommen dar.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich C._____ durch die Vereinbarung der Kaufrechte massiv von A._____ abhängig machte. Bis zum Dezember 2016 blieb er denn auch «auf den Grundstücken sitzen», was gemäss seiner Darstellung mithilfe der Nebenvereinbarungen gerade hätte vermieden werden sollen. Andererseits hätten für C._____ auch bei Zustandekommen des angeblichen Weiterverkaufs der Grundstücke an den genannten Investor (vgl. gerade nachfol-

gend) - dies wiederum nur mit Zustimmung von A. _____ - Risiken bestanden. Ein allfälliger Gewinn aus dem Weiterverkauf wäre zwar der I. _____ AG angefallen. Diese hätte sich A. _____ zum vorbestimmten Ausübungspreis jedoch sogleich aneignen können (vgl. Kaufrechtsvertrag betreffend Aktien vom 24. Juni 2008).

Der als Grund angegebene anstehende Verkauf mehrerer Liegenschaften (samt den von der E. _____ AG gekauften Liegenschaften) an einen Investor ist nicht nachvollziehbar. Es hätte keine Veranlassung gegeben, die Grundstücke zunächst von der E. _____ AG auf die I. _____ AG als leere Mantelgesellschaft zu übertragen. Eine Veräusserung der Grundstücke als Teil eines Pakets hätte auch direkt von der E. _____ AG erfolgen können, zumal eine drohende Überschuldung der E. _____ AG durch buchhalterische Korrekturen auch ohne Verkauf bis auf weiteres hätte vermieden werden können (Verfahrensakten C03 10 760, pag. 279). In einem solchen Fall hätte C. _____ allenfalls eine Vermittlungsgebühr erhalten. Die an der oberinstanzlichen Einvernahme von C. _____ hierauf angegebene Erklärung, der Investor sei statutarisch verpflichtet gewesen, sämtliche Grundstücke des Pakets von einer einzigen Person (bzw. von einem Eigner mehrerer juristischer Personen) zu kaufen (pag. 22 957, Z. 1 ff.), erscheint lebensfremd. Dass tatsächlich ein Weiterverkauf vorgesehen war, ist bei diesen Gegebenheiten nicht erstellt. Ergänzend kann angefügt werden, dass C. _____ die Verkaufsverhandlungen anlässlich seiner Zeugenaussagen im Verfahren SK 11 48 als «nicht konkret» bezeichnete (SK 11 48, pag. 06 11 0011, Z. 371). Von einer sicheren Realisierung innert wenigen Monaten, die nur an der staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahme gescheitert sei, wie an der oberinstanzlichen Einvernahme behauptet (pag. 22 955, Z. 1 ff.; ebenso pag. 22 950, Z. 28 ff. und pag. 22 951, Z. 14 f.), war damals noch keine Rede.

Zusammenfassend vermögen auch die Aussagen von C. _____ somit das Vertragskonstrukt nicht schlüssig zu erklären. Dass sämtliche, seinen Angaben zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen bloss versehentlich aufgenommen und unterzeichnet worden seien, sind reine Schutzbehauptungen, umso mehr, wenn seine langjährige Erfahrung in dieser Branche berücksichtigt wird.

21.2.3 Der Hintergrund des Vertragskonstrukts

Wie in E. 21.2.2. oben dargelegt, sind die Aussagen beider Beschuldigten zum Hintergrund des Vertragskonstrukts nicht glaubhaft. Der vereinbarte Kaufpreis für die Grundstücke war gemäss dem rechtskräftigen Urteil SK 11 48 grundsätzlich marktkonform. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zugleich A. _____ als einziges zeichnungsberechtigtes Organ der E. _____ AG massiv und unentgeltlich durch Nebenvereinbarungen begünstigt wurde, deren Abschluss ohne den vorgängigen Verkauf der Grundstücke nicht möglich gewesen wäre. Das Vertragskonstrukt war auf einen direkten oder indirekten Rückkauf der Grundstücke durch A. _____ ausgelegt. C. _____ sollte diese durch die I. _____ AG vorübergehend zu diesem Zweck halten.

Dies zeigt sich am deutlichsten an der ungewöhnlichen Ausgestaltung des Ausübungspreises für das Kaufrecht betreffend die Grundstücke: Gemäss Ziff. IV.1. des

Vertrages reduzierte sich der Ausübungspreis um diejenigen Beträge, welche die I. _____ AG zur Tilgung des von der E. _____ AG gewährten Darlehens sowie zur Amortisation von Hypotheken leistete (pag. 04 001 0083; vgl. den Darlehensvertrag in den Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 01 0007 f.). Die Bestimmung hätte zur Folge, dass der Kaufpreis für A. _____ in dem Umfang tiefer ausfiele, als die Schuld bei der E. _____ AG durch die I. _____ AG getilgt würde. Damit einhergehend würde mit jeder Darlehensrückzahlung an die E. _____ AG auch der Vermögenszuwachs wachsen, der A. _____ bei Ausübung des limitierten Kaufrechts betreffend die Grundstücke anfiel. Für die I. _____ AG bzw. C. _____ bewirkte die Bestimmung auf der anderen Seite, dass der durch A. _____ zu bezahlende Kaufpreis bei Ausübung des Kaufrechts tiefer würde, je mehr der vertraglich bestimmten Darlehensteilrückzahlungen durch sie an die E. _____ AG bezahlt würden. Eine derartige Vertragsbestimmung macht aus Sicht der Kaufrechtsbelasteten I. _____ AG absolut keinen Sinn. Die I. _____ AG als Käuferin der Grundstücke schloss gleichentags einen Kaufrechtsvertrag über dieselben Grundstücke als Kaufrechtsbelastete und somit potentielle Verkäuferin ab, bei welchem sie und somit C. _____, wie oben dargestellt, finanziell benachteiligt wäre.

Entgegen den Behauptungen der Beschuldigten ist diese Ziff. IV.1. nicht auf eine fehlerhafte Vertragsredaktion zurückzuführen. Dies zeigt sich auch anhand des gleichentags abgeschlossenen Kaufrechtsvertrages betreffend die Aktien der I. _____ AG. Aus Sicht von C. _____ macht der gesamte Kaufrechtsvertrag betreffend die Aktien zu einem vordefinierten Ausübungspreis, der sich überdies nach 5 Jahren auch noch halbieren würde, keinen Sinn. Jeder Wertzuwachs «seiner» I. _____ AG während der Laufzeit des Kaufrechts von 10 Jahren fiel letztlich durch Ausübung des limitierten Kaufrechts A. _____ an. Gleich wie beim Kaufrecht betreffend die Grundstücke gilt auch bei demjenigen betreffend die Aktien der I. _____ AG: Je kleiner die Darlehensschuld gegenüber der E. _____ AG würde, umso höher würde der Vermögenszuwachs für A. _____ bei Übernahme der I. _____ AG zum vordefinierten Preis. Auch dies kann nicht im wirtschaftlichen bzw. finanziellen Interesse von C. _____ gewesen sein.

Nach Auffassung der Kammer entsprachen alle in den Verträgen enthaltenen Ziffern dem wirklichen Willen von A. _____ und C. _____ beim Abschluss der Nebenvereinbarungen. Der Erwerb der Grundstücke durch die I. _____ AG wurde vollständig fremdfinanziert (pag. 05 002 0015, Z. 511 ff.). Zumindest betreffend das Darlehen der E. _____ AG mussten während 10 Jahren vertraglich voraus vereinbarte Teilrückzahlungen geleistet werden. Wie beabsichtigt und budgetiert (vgl. pag. 22 956, Z. 2) konnten diese mittels Mietzinserträgen aus den Liegenschaften, mithin den einzigen Aktiven und Ertragsquellen der I. _____ AG, finanziert werden. Dadurch reduzierte sich wiederum der Ausübungspreis für das Kaufrecht betreffend die Grundstücke und erhöhte sich der Wert der Aktien der I. _____ AG stetig, was beides zum finanziellen Vorteil von A. _____ war.

Vor dem Hintergrund des langjährigen Konflikts mit ihren Geschwistern liegt es auf der Hand, dass es aus Sicht von A. _____ darum ging, die Grundstücke dem Zugriff der Geschwister zu entziehen und für sich selbst zur Verfügung zu halten.

Zu diesem Zeitpunkt war sie in erster Instanz gerichtlich zur Herausgabe der Aktien der E._____ AG an die Konkursmasse der Z._____ AG verurteilt worden. Die E._____ AG stand zudem wegen einer Betreibung durch die AE._____ im Betrag von CHF 2.5 Mio. unter finanziellem Druck, wofür A._____ ihre Geschwister verantwortlich machte (pag. 05 001 0012, Z. 390 ff.). Die Grundstücke bildeten wiederum den einzigen profitablen Vermögenswert, welcher der E._____ AG in diesem Zeitpunkt noch verblieben war. Gemäss den eigenen Aussagen von A._____ waren die Erträge aus den Liegenschaften zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts zentral (pag. 22 344, Z. 191 ff.). Sie hatte somit eine finanzielle und eine persönliche Motivation, die Grundstücke aus der E._____ AG herauszulösen und für sich selbst zu sichern. In Anbetracht dessen und ihres unglaublichen Aussageverhaltens war es kein Zufall, dass der Abschluss des gesamten Vertragskonstrukts einen Tag vor der Appellationsverhandlung betreffend die paulianische Anfechtungsklage erfolgte. A._____ war in erster Instanz unterlegen und zur Herausgabe sämtlicher Aktien der E._____ AG verpflichtet worden, wodurch sie auch die Grundstücke verlieren würde. Sie musste damit rechnen, dass das erstinstanzliche Urteil in oberer Instanz bestätigt und eine Bundesgerichtsbeschwerde abgewiesen werden könnte, wie es letztlich geschah. Soweit ihre Verteidigung vorbringt, der Zeitpunkt des Vertragsschlusses habe keine Bedeutung, weil er zu offensichtlich sei, kann nicht gefolgt werden.

C._____ auf der anderen Seite wusste im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragskonstrukts, dass in der Familie AB._____ ein Streit entbrannt und (mindestens) ein Gerichtsverfahren hängig war (so pag. 22 942, Z. 14 ff.). In Anbetracht der Tatsache, dass er seine Verfügungsberechtigung bzw. diejenige der I._____ AG über die Grundstücke stark einschränken liess und A._____ weitgehende Rechte einräumte (z.B. das Recht, jederzeit Einsitz in den Verwaltungsrat der I._____ AG sowie Einzelzeichnungsberechtigung zu verlangen; pag. 04 001 0076, Ziff. 4), ist von einem gewissen Näheverhältnis zwischen den Beschuldigten auszugehen. Derartige Rechte würden keiner beliebigen Drittperson gewährt. Dies allein weist darauf hin, dass C._____ umfangreichere Kenntnisse über den hängigen Prozess und den Hintergrund des Verkaufs hatte, als er gegenüber der Kammer angab.

Diese Schlussfolgerung der Kammer ergibt sich ebenso aus den vorhandenen Akten. Mit Eingabe vom 8. Juni 2007 hatte er im Anfechtungsprozess betreffend die Überführung der Aktien der E._____ AG in das Privatvermögen von A._____ eine Stellungnahme zum Gerichtsgutachten AR._____ an die E._____ AG gerichtet (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 01 0012 ff.). Dabei fügte er auf der Kopie einer Seite des Gerichtsgutachtens handschriftliche Anmerkungen bei. Anhand der Kopfzeile war für ihn ersichtlich, dass es um einen Zivilprozess der Konkursmasse der Z._____ AG gegen A._____ ging, in dem die fraglichen Gewerbeliegenschaften und unbebauten Parzellen sowie insbesondere deren Verkehrswert und Verkäuflichkeit eine Rolle spielten. Anhand der kommentierten Gutachterfrage Nr. 9 muss er ferner zur Kenntnis genommen haben, dass eine Zwangsverwertung der Grundstücke im Raum stand (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 01 0015). Als langjähriger Geschäftsmann im Immobilienbereich, der zuhause der E._____ AG eine Stellungnahme über den Wert der Grunds-

tücke abgab, hat er aus den verfügbaren Informationen zweifellos die korrekten Rückschlüsse gezogen, soweit er nicht bereits durch A._____ in Kenntnis gesetzt worden war. Vor Unterzeichnung und teilweiser Verurkundung der diversen Vereinbarungen vom 24. Juni 2008 muss er gewusst haben, dass die Grundstücke im Gerichtsverfahren eine grosse, ja entscheidende Bedeutung hatten. Andernfalls hätte C._____ für die I._____ AG kaum derartige Vereinbarungen abgeschlossen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Geschäftsalltag zwischen unabhängigen Unternehmern nicht zu erwarten sind.

Dass C._____ mehr über den Familienstreit wusste, als er gegenüber der Kammer zugab, wird dadurch bestärkt, dass er die vorliegend zu prüfenden Nebenvereinbarungen gleich wie A._____ verheimlichte. An der Zeugenbefragung vom 19. September 2008 im Verfahren SK 11 48 erwähnte er auf Frage nach weiteren, in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarungen nur einen schriftlichen Vertrag betreffend die Rückkaufsabsichten von A._____ (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 06 11 0011 f., Z. 361 ff.) und reichte das handschriftlich vereinbarte Kaufrecht vom 23. Juni 2008 zu den Akten (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 02 0001 und 0005). Die übrigen Vereinbarungen, mithin den öffentlich beurkundeten Kaufrechtsvertrag, erwähnte er nicht. Bezeichnend ist dabei, dass die offengelegte handschriftliche Kaufrechtsvereinbarung einen Zwischenverkauf vorsah, wie C._____ zum Untermauern der Absicht zum Weiterverkauf hervorhob (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 499, Z. 26 f.); dies jedoch im Gegensatz zu den bis ins Jahr 2017 verheimlichten Nebenvereinbarungen, die einen Weiterverkauf ausdrücklich ausschlossen (pag. 04 001 0087, Ziff. 2) bzw. von der Zustimmung durch A._____ abhängig machten (pag. 04 001 0082, Ziff. II.3.).

Auffallend ist weiter die Antwort von C._____ an der oberinstanzlichen Einvernahme zur Frage nach dem Zweck des handschriftlich vereinbarten Kaufrechts vom 23. Juni 2008 (vgl. pag. 22 947, Z. 14 ff.). Diese Vereinbarung sei aufgesetzt worden, weil die öffentlich beurkundete Fassung noch nicht vorgelegen habe, sondern erst «am letzten Tag» gemacht worden sei. Auf Nachfrage gab er an, damit sei der letzte Tag der Verschreibung gemeint gewesen (pag. 22 947, Z. 19). Es ist aus Sicht der Kammer evident, dass sich C._____ der Bedeutung des Datums der öffentlichen Beurkundungen bzw. der Vertragsunterzeichnungen bewusst war. Der gesamte zeitliche Druck passt zur bereits mehrfach erwähnten Appellationsverhandlung vor dem Obergericht am 25. Juni 2008, zumal der behauptete Weiterverkauf aller Grundstücke an einen Investor erst in einigen Monaten vorgesehen sein soll. In diesem Zusammenhang auch zu erwähnen ist der überarbeitete Entwurf des Kaufvertrages betreffend die Grundstücke vom 20. Juni 2008, in welchem als Beurkundungsdatum der 23. Juni 2008 vorgesehen war (Verfahrensakten SK 11 48; pag. 35 01 0035 ff.), obwohl gemäss C._____ als Termin der 24. Juni 2008 beim Notar abgemacht worden sei (pag. 22 947, Z. 10 ff.). Auch der Entwurf des Vertrages vom 19. Juni 2008 nennt den 23. Juni 2008 als Beurkundungsdatum (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 01 0020 ff.). Der Entwurf des Vertrages vom 20. Juni 2008 enthält zudem betreffend Kaufpreistilgung eine anderslautende Regelung als der letztendlich am 24. Juni 2008 unterzeichnete Kaufvertrag, auf welchem die Nebenvereinbarungen basieren. So ist in Ziff. III.3. «Kaufpreistilgung» (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 35 01 0041) die Tilgung des Kaufpreises von

CHF 9 Mio. wie folgt vorgesehen gewesen: Einem innert 30 Tagen nach Verurkundung an die BC._____ Bank zu überweisenden Betrag von CHF 6.5 Mio sowie einem von der Verkäuferschaft gewährten Darlehen von CHF 2.5 Mio.

Wenn C._____ – wie behauptet – keine Kenntnisse des Anfechtungsprozesses oder von (bevorstehenden) Wechseln im Aktionariat der E._____ AG gehabt hätte (pag. 22 955, Z. 17 ff.), hätte es keinen nachvollziehbaren Grund gegeben, weshalb er die Verträge nicht mit der E._____ AG hätte abschliessen sollen, wie ebenfalls geltend gemacht wird (pag. 22 945, Z. 21 ff.; ebenso pag. 22 952, Z. 30 ff.). C._____ wie auch seine Verteidigung brachten vor, die Nebenvereinbarungen wären sicherlich nicht mit der E._____ AG geschlossen worden, weil eine Übernahme durch Y._____ für die K._____ AG ein Problem dargestellt hätte (dazu eingehender E. 21.2.4 unten). Mit diesen Angaben wird indessen ein nicht auflösbarer Widerspruch geschaffen. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann diese Überlegung nur dann relevant gewesen sein, wenn C._____ von der bevorstehenden Übernahme der E._____ AG durch Y._____ im Rahmen des Anfechtungsprozesses gewusst hatte.

Der Verkauf der Grundstücke an die I._____ AG sowie die getroffenen Nebenvereinbarungen dienten gerade dazu, die Grundstücke den Geschwistern von A._____ vorzuenthalten und sie stattdessen für A._____ zu sichern. Die mit den Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte sollten wegen des bevorstehenden Prozesses bewusst nicht der E._____ AG, sondern A._____ persönlich eingeräumt werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt am Verwaltungsvertrag vom 24. Juni 2008 (pag. 05 002 0052 ff.). In Ziff. 8 ergänzten C._____ und A._____ die standardisierte Vertragsvorlage um die Bestimmung, dass der Vertrag ohne Kündigung erlöscht, wenn die Verwaltung nicht mehr durch A._____ geführt wird (pag. 05 002 0055). Obwohl dieser Vertrag vordergründig namens der E._____ AG abgeschlossen wurde, deren Stempel auch bei der Unterschrift angebracht war, war er auf die Person von A._____ bezogen. Dazu passt, dass dieser namens der E._____ AG abgeschlossene Vertrag bekannt war, hingegen die Vereinbarung betreffend das Verwaltungshonorar vom 24. Juni 2008 geheimlicht wurde. Diese regelte im Wesentlichen denselben Vertragsgegenstand und sah eine höhere Entschädigung vor, wurde aber namens von A._____ privat geschlossen (pag. 04 001 0087 f.). Dass die eingeräumten Rechte an die Person von A._____ gebunden waren, lag jedoch nicht an besonderen Fachkenntnissen in Bezug auf die Immobilien, sondern in der Absicht, die E._____ AG und deren künftige Eigentümerschaft zu hintergehen. Ob dieselben Rechte auch der E._____ AG eingeräumt worden wären, kann daher nicht entscheidend sein. Jedenfalls waren die Rechte, allen voran die Kaufrechte betreffend die Aktien der I._____ AG und betreffend die Grundstücke, übertragbar (pag. 04 001 0076; pag. 04 001 0082). Insoweit bestehen keine Zweifel am zur Anklage gebrachten Sachverhalt.

Der Grund, weshalb C._____ zu diesem Vorgehen Hand bot, ist als innere Tatsache mangels eines Geständnisses keinem direkten Beweis zugänglich. Klar ist aus den bereits mehrfach dargelegten Gründen, dass es – mit Ausnahme seiner unglaublichen Aussagen – keine Anhaltspunkte für eine Absicht zum Weiterverkauf

an Dritte gab. Wie noch aufzuzeigen sein wird (E. 21.2.4 unten), ist auch die Behauptung, mit diesem Vorgehen hätte ein Auszug der K._____ SA verhindert werden sollen, zur Begründung des Vertragskonstrukts nicht überzeugend. Für die Kammer liegt der Schluss nahe, dass sich C._____ dazu bereit erklärte, weil ihn das Geschäft nichts kostete, dies vollständig fremdfinanziert werden konnte, er ansehnliche Honorare und Dividenden erwarten konnte und kein finanzielles Risiko trug. Die vollständige Fremdfinanzierung des Geschäfts und damit dessen Gelingen wurde dadurch begünstigt, dass A._____ namens der E._____ AG der I._____ AG äusserst vorteilhafte Zins- und Rückzahlungskonditionen für das Darlehen von CHF 3 Mio. gewährte. Dadurch musste C._____ der I._____ AG kein weiteres Kapital zur Verfügung stellen, um den Kauf zu finanzieren. Was das Risiko des Geschäfts betrifft, sagte C._____ an der oberinstanzlichen Einvernahme selbst aus, dass die I._____ AG eine stillgelegte Mantelgesellschaft und ausdrücklich für riskantere Geschäfte vorgesehen war (pag. 22 942, Z. 28 ff.). Hätte sich das Immobiliengeschäft mit den fraglichen Grundstücken (unerwartet) negativ entwickelt, so wäre die I._____ AG, die vor dem Kauf der Grundstücke eine reine Mantelgesellschaft war, schlimmstenfalls in Konkurs geraten und C._____ hätte als Alleinaktionär einzig das Aktienkapital von CHF 100'000.00 verloren. Weitergehende Risiken für ihn oder seine Nachkommen im Hinblick auf die übrigen Geschäfte und Gesellschaften bestanden nicht.

Die Ertragsaussichten der Liegenschaften wiesen denn auch nicht auf ein Risikogeschäft hin – im Gegenteil. Dies zeigt sich an den Erfolgsrechnungen der E._____ AG für die Jahre 2006 bis 2008 (Klagebeilage 15 f. im Verfahren C03 10 760, S. 5 ff.) sowie der Erfolgsrechnung der I._____ AG für das Jahr 2009 (Vorjahreszahlen in der Klagebeilage 23 im Verfahren C03 10 760) und der Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die Jahre 2011 bis 2022, jeweils mit Vorjahresvergleich (pag. 22 803 ff. und pag. 22 866 ff.). Die E._____ AG erwirtschaftete mit den Liegenschaften in den Jahren 2006 und 2007 Nettoerträge von rund CHF 650'000.00 und CHF 815'000.00. Im Jahr 2008 wurde bis zum Verkauf am 24. Juni 2008 ein Nettoertrag von CHF 406'000.00 (bzw. von CHF 305'000.00 nach Berücksichtigung ungedeckter Nebenkosten) verbucht (vgl. Vorjahreszahlen in pag. 22 801). Die I._____ AG, die über keine weiteren ertragsabwerfenden Aktiven verfügte, verbuchte im Jahr 2009 nach Berücksichtigung sämtlicher Aufwände knapp ein positives Ergebnis. Bereits ab dem Jahr 2010 konnte die I._____ AG Gewinne von jeweils mehr als CHF 100'000.00 vorweisen, trotz der per 1. Juli 2012 höheren Darlehensrückzahlungsraten an die E._____ AG (Verfahrensakten HG 11 35, pag. 73). Einzig in den Jahren 2012, 2015 und 2016 wurden Verluste verbucht, die jedoch grösstenteils auf aussergewöhnlich hohe Abschreibungen (rund CHF 700'000.00 im Jahr 2012, vgl. Vorjahreszahlen in pag. 22 813 f.) sowie grösseren Unterhaltsaufwand (rund CHF 700'000.00 im Jahr 2015, pag. 22 818 f.; rund CHF 500'000.00 im Jahr 2016, vgl. Vorjahreszahlen in pag. 22 820 f.) zurückzuführen sind. Ab dem Jahr 2017, somit nach Übernahme der AG durch A._____, lagen die Gewinne bis ins Jahr 2022 total bei rund CHF 1'600'000.00, ausmachend durchschnittlich über CHF 250'000.00 pro Jahr. Dies trotz weiterhin namhaften Abschreibungen und Unterhaltsaufwand. Im Zeitpunkt der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wird der Wert der Aktien der I._____ AG (bzw. der

J. _____ AG) von der Steuerverwaltung des Kantons Bern gemäss A. _____ auf stattliche CHF 2.6 Mio. beziffert (vgl. das Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse, pag. 22 753; ebenso pag. 22 925, Z. 15 ff.).

Die Eigenkapitalentwicklung der I. _____ AG zeigt für die Jahre 2010 bis 2016 bei hohem Fremdkapitalanteil eine stabile Lage auf (die Bilanzen der Jahr 2008/2009 sind nicht in den Akten vorhanden, vgl. pag. 22 852). Bis zum 31. Dezember 2014 konnte das Eigenkapital auf rund CHF 734'114.00 gesteigert werden (Vorjahreszahlen in pag. 22 817). Dies dürfte zumindest teilweise auf den Verkauf des damals unbebauten Grundstücks AO. _____ sowie der zuvor abparzellierten Grundstücke AT. _____ und AU. _____ am 6. und 7. November 2014 für total CHF 1'009'960.00 zurückzuführen sein (vgl. pag. 21 002 0008 ff.). Einfluss auf die Ertragslage der I. _____ AG hatte der Verkauf indessen nicht. Die unbebauten Baulandparzellen lagen zuvor brach und warfen kaum Erträge ab. Folgerichtig blieben die Mietzinserträge der I. _____ AG nach diesem Verkauf gleich bzw. erhöhten sich leicht. Aus der Entwicklung des Gewinn- bzw. Verlustvortrags sowie unter Einbezug des negativen Geschäftsergebnisses im Folgejahr 2015 und der gebildeten gesetzlichen Reserven von CHF 28'000.00 zeigt sich, dass genau CHF 222'000.00 aus der Aktiengesellschaft entnommen wurden, die mit grösster Wahrscheinlichkeit von C. _____ als Dividende bezogen worden sein dürften (vgl. dazu seine Aussagen bei der oberinstanzlichen Einvernahme, pag. 22 955, Z. 36 ff.). Insoweit wie auch durch das jährliche Honorar von CHF 36'000.00 (pag. 04 001 0087, Ziff. 2) profitierte neben A. _____ auch C. _____ finanziell vom Vertragskonstrukt.

Die Buchhaltungsunterlagen zeigen somit auf, dass die (bebauten) Grundstücke eine stabile Ertragslage boten und insbesondere ab dem Jahr 2017 namhafte Gewinne abwarfen (vgl. hierzu auch die gutachterliche Prognose, Verfahrensakten C03 10 760, pag. 354). Zwar ist den Verteidigungen beider Beschuldigten zuzustimmen, dass die Ertragsaussichten der Grundstücke nicht (nur) retrospektiv anhand der nunmehr bekannten Erfolgsrechnungen der I. _____ AG zu beurteilen sind. Massgebend ist die Betrachtungsweise ex ante, mithin die Einschätzung der Beschuldigten im Zeitpunkt der Vertragsschlüsse. Die von der E. _____ AG in den Jahren 2006 bis 2008 generierten Nettoerträge wiesen jedoch klar auf ein rentables Geschäft hin. Die Veräusserung an die I. _____ AG zeigt ebenso auf, dass die Beschuldigten in diesem Zeitpunkt nicht von einer schlechten Ertragslage der Grundstücke ausgingen. Mit der I. _____ AG kaufte eine leere Mantelgesellschaft die Liegenschaften und finanzierte dies ausschliesslich durch Fremdkapital. Das Eigenkapital der I. _____ AG als leere Mantelgesellschaft lag im Zeitpunkt des Erwerbs und unmittelbar danach nicht (oder nur unwesentlich) über dem Aktienkapital von CHF 100'000.00. Wenn die Ertragsaussichten der Grundstücke tatsächlich nicht sehr aussichtsreich gewesen wären, dann wäre die Übertragung auf die I. _____ AG von vornherein nicht zielführend gewesen. Ein negatives Jahresergebnis, substanzielle Abschreibungen oder Wertberichtigungen in der Anfangsphase hätten eine Überschuldung zur Folge haben und den Konkurs der I. _____ AG bedeuten können. In diesem Fall wären die Grundstücke zwangsverwertet worden. Genau dies habe jedoch gemäss den Beschuldigten durch die Übertragung von der E. _____ AG auf die I. _____ AG verhindert werden

sollen; es sollte mit den Grundstücken «weitergehen», wie A._____ mehrmals betonte.

Mit anderen Worten: Wenn bei den Beschuldigten tatsächlich Zweifel über die (guten) Ertragsaussichten der Grundstücke bestanden hätten, dann hätte die Übertragung auf die I._____ AG als reine Mantelgesellschaft von vornherein keinen Sinn ergeben. Beide Beschuldigte kannten die Gegebenheiten der Grundstücke sehr gut. Sie hatten diese bereits mehrere Jahre gemeinsam verwaltet (vgl. dazu die Aussagen von C._____ in pag. 22 942, Z. 5 ff.) und wussten über die anfallenden Aufwände und die zu erwartenden Mietzinseinnahmen bestens Bescheid. Mit der K._____ SA, der signifikantesten Mieterin, bestand ein langfristiger Mietvertrag. Die K._____ SA hatte rund 5 Mio. in den Standort investiert und sicherlich keine Absicht, kurzfristig auszuziehen. Damit waren stattliche Einnahmen auf absehbare Zeit garantiert (zur behaupteten Konkurrenzsituation und dem Vorkaufsrecht sogleich E. 21.2.4 unten).

Aus demselben Grund ist auch der aufgestaute Unterhaltsaufwand von (angeblich) bis zu CHF 4.7 Mio. (vgl. Verfahrensakten C03 10 760, pag. 277 und 571, mit Verweis auf die Verfahrensakten SK 11 48, pag. 522 ff.) unbeachtlich. Beide Beschuldigte kannten die Liegenschaften, wussten, welcher Aufwand anfallen würde und erachteten die Grundstücke für eine reine Mantelgesellschaft ohne nennenswerte Eigenmittel dennoch als tragbar.

Die Grundstücke waren und sind, wie die Generalstaatsanwaltschaft es ausdrückte, ein Selbstläufer. Dies ermöglichte es der I._____ AG, die Grundstücke komplett fremdfinanziert zu erwerben und zu unterhalten, wobei die (anfänglich) sehr günstigen Konditionen für das Darlehen der E._____ AG, gewährt durch A._____, auch zur Finanzierbarkeit beitrugen. Die ungewöhnliche Ausgestaltung des Ausübungspreises beim Kaufrecht betreffend die Grundstücke und der vorbestimmte Ausübungspreis beim Kaufrecht betreffend die Aktien machte den direkten oder indirekten Erwerb der Grundstücke durch A._____ erst möglich. Daneben profitierte sie durch das Verwaltungshonorar auch direkt von den Erträgen. Zweck bzw. Ziel der Vereinbarungen war es, dass A._____ die Grundstücke direkt oder indirekt zurückerwerben würde, wie es von Anfang an geplant war. C._____ kostete dies alles nichts, ausser dass er die I._____ AG einsetzen musste, deren nominelles Aktienkapital ihm bei Ausübung eines der beiden Kaufrechte grundsätzlich vergütet würde. Er profitierte finanziell von dem Vertragskonstrukt, so durch das jährliche Honorar von CHF 36'000.00 sowie von Dividenden (z.B. Dividende im Jahr 2015 in Höhe von CHF 222'000.00). Beide Beschuldigten handelten im Wissen um die unmittelbar bevorstehende Appellationsverhandlung betreffend die Anfechtungsklage und mussten damit rechnen, dass die Verpflichtung von A._____ zur Herausgabe sämtlicher Aktien der E._____ AG bestätigt würde und ihre Geschwister die Aktien der E._____ AG aus der Konkursmasse der Z._____ AG ersteigern würden. Dies wollten die Beschuldigten verhindern.

21.2.4 Wert der Nebenvereinbarungen/Tatzeitpunkt

Zu prüfen bleibt der Wert der Nebenvereinbarungen bzw. der damit erworbenen Rechte, die A._____ privat und unentgeltlich eingeräumt erhielt. In der Anklageschrift wird von einem Deliktsbetrag von CHF 8'900'000.00 bzw. CHF 9'189'960.00 ausgegangen. An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt, das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG habe den (indirekten) Erwerb der Grundstücke ermöglicht, die ursprünglich für CHF 9 Mio. verkauft worden seien. Da der Ausübungspreis für das Kaufrecht betreffend die Aktien (zunächst) CHF 100'000.00 betragen habe, liege der Wert des Kaufrechts bei CHF 8'900'000.00. In der Anklageschrift wird alternativ ein Wert von CHF 9'189'960.00 genannt, der sich aus dem Kaufpreis der Grundstücke O._____ und Q._____ (gemäss Kaufvertrag CHF 8'280'000.00), zuzüglich dem Verkaufserlös für die Grundstücke AO._____, AT._____ und AU._____ (total CHF 1'009'960.00) und abzüglich dem Ausübungspreis für das Kaufrecht von CHF 100'000.00 ergibt. Das mit den Grundstücken verbundene Fremdkapital habe gemäss der Generalstaatsanwaltschaft keinen Einfluss auf den Wert des betreffenden Kaufobjekts, da es nur die Modalitäten der Kaufprestilgung betreffe und vollumfänglich durch die Erträge aus den Liegenschaften habe finanziert werden können.

Diese Sichtweise wird von der Kammer nicht geteilt. Der Erwerb einer Aktiengesellschaft durch den Kauf sämtlicher Aktien stellt eine Vermögensübertragung sämtlicher Aktiven und Passiven der Gesellschaft dar. Mithin werden alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft erworben, die den Verbindlichkeiten derselben gegenüberstehen. Die dazwischenliegende Differenz zuzüglich stiller Reserven entspricht dem Nettosubstanzwert der Gesellschaft. Bei der Bewertung von Unternehmen ist der Einbezug von Passiven Standard. In welchem Umfang die Liegenschaftserträge das aufgenommene Fremdkapital über die Verzinsung hinaus amortisieren können, ist eine Frage der Rentabilität und wäre gegebenenfalls im Rahmen der Ertragswertermittlung zu berücksichtigen. Dasselbe Prinzip gilt auch in Bezug auf das Kaufrecht betreffend die Grundstücke. Der Vermögenszuwachs von A._____ bei Ausübung des Kaufrechts betreffend die Grundstücke wäre ebenfalls unter Einbezug des darauf lastenden Fremdkapitals zu bestimmen. Insoweit ist der Verteidigung beider Beschuldigten zuzustimmen.

Die Kammer kann sich auch der Sichtweise der Vorinstanz zum Wert der Kaufrechte nicht anschliessen. Zwar ist es zutreffend, dass die Differenz zwischen dem Verkehrswert des käuflichen Vermögenswerts und dem Ausübungspreis grossen Einfluss auf den Wert des Kaufrechts hat (vgl. pag. 22 572). Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, inwiefern die vorliegenden Kaufrechte, die wie ausführlich dargelegt, deutlich zugunsten der Kaufrechtsberechtigten A._____ ausfielen, keinen Verkehrswert aufweisen sollen.

Die Bewertung von Vermögenswerten kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn sie nicht einen vertretbaren oder in häufiger Frequenz gehandelten Vermögenswert betrifft. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die zu bewertenden Rechte (direkten bzw. über die I._____ AG indirekten) Zugriff auf die Grundstücke O._____, Q._____ und AO._____ samt den später abpar-

zelierten und verkauften AT._____ und AU._____ ermöglichten. An diesen Grundstücken bestand und besteht seitens der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG sowie A._____ ein erhebliches subjektives Interesse. Letztere sei – wie mehrfach erwähnt – gemäss C._____ «wie wild» auf die Liegenschaften gewesen. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist zur Bewertung von Vermögenswerten jedoch grundsätzlich eine strikt objektiv-wirtschaftliche Betrachtung vorzunehmen (vgl. STEFAN MAEDER, Gefährdung – Schaden – Vermögen, 2017, S. 214 mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist somit, was ein unbeteiligter Dritter für die Kaufrechte zu zahlen bereit gewesen wäre. Wie einleitend ausgeführt (E. 16 oben), liegt die bei A._____ primär zu prüfende Tathandlung im Abschluss der Nebenvereinbarungen. Massgebender Zeitpunkt für die Wertbestimmung ist daher nach Ansicht der Kammer der Zeitpunkt des Abschlusses der Nebenvereinbarungen am 24. Juni 2008.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG zu einem Ausübungspreis von CHF 100'000.00 am 24. Juni 2008 zu legen, der sich ab 24. Juni 2013 halbierte (pag. 04 001 0075 ff.). Dieses Kaufrecht ermöglichte es, innerhalb von 10 Jahren eine funktionierende Immobiliengesellschaft mit stabilen Ertragsaussichten zu erwerben. Es wurde bereits eingehend aufgezeigt, dass die I._____ AG trotz Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Grundstücken sowie laufendem Unterhalt ihren Verbindlichkeiten nachkommen und in vielen, wenn auch nicht allen, Geschäftsjahren namhaften Gewinn erwirtschaften konnte. Im gesamten, durch Erfolgsrechnungen abgedeckten Zeitraum von 2009 bis 2022 erzielte die I._____ AG unter Abzug von Verlusten einen durchschnittlichen Ertragsüberschuss von jährlich CHF 130'000.00. Im Durchschnitt konnte somit jedes Jahr der Ausübungspreis des Kaufrechts erwirtschaftet werden. Der Sichtweise der Vorinstanz, wonach die Ertragsaussichten der I._____ AG für die Wertbestimmung des Kaufrechts unbeachtlich seien, weil die Liegenschaftserträge als massgebliche Erträge der AG bereits in die Verkehrswertschätzung der Grundstücke eingeflossen seien (pag. 22 572), kann sich die Kammer nicht anschliessen. Um in den Genuss der Liegenschaftserträge zu kommen, musste nicht der Verkehrswert der Liegenschaften aufgewendet, sondern einzig die Aktien der I._____ AG für CHF 100'000.00 gekauft werden.

Allein die Tatsache, dass die I._____ AG über 7214 m² unbebautes Bauland verfügte, das für mehr als CHF 1 Mio. verkauft werden konnte und mit einem Grundpfandrecht von CHF 0.8 Mio. belastet war (pag. 21 002 0008 ff.), hätte für einen unbeteiligten Dritten eine Verdoppelung des zum Erwerb der Aktien der I._____ AG erforderlichen Kapitals garantiert. Mit diesen Baulandparzellen hätte bereits der Nettosubstanzwert der I._____ AG für einen unbeteiligten Dritten ein grosses Potenzial versprochen.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Vermögensschaden ist es nicht erforderlich, dass ein solcher genau beziffert wird; es genügt, wenn er sicher ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3.3.2. mit weiteren Hinweisen). Mit Blick auf die obigen Ausführungen ist es evident, dass die Aktien der I._____ AG im Zeitpunkt der Entstehung des Kaufrechts – wie auch zu jedem weiteren Zeitpunkt während der zehnjährigen Laufzeit – einen

CHF 100'000.00 wesentlich übersteigenden Wert hatten. Damit ermöglichte es das Kaufrecht betreffend die Aktien, zum Ausübungspreis von CHF 100'000.00 einen Vermögenswert zu kaufen, der wesentlich mehr wert ist. Aus diesem Grund hatte das Kaufrecht betreffend die Aktien der I. _____ AG (aus Sicht eines unbeteiligten Dritten) einen eigenständigen Verkehrswert.

Da die Bezifferung eines Schadens im Hinblick auf die Strafzumessung eine wichtige Bedeutung hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 4.4.1. mit weiteren Hinweisen), kann auf eine Bezifferung des Werts der Nebenvereinbarungen nicht verzichtet werden. Dabei kann es sich mangels eines konkreten Drittvergleichs jedoch nur um eine Schätzung handeln. Der Wert der Nebenvereinbarungen kann nach Auffassung der Kammer im Zeitpunkt des Entstehens des Kaufrechts am 24. Juni 2008 auf mindestens CHF 1 Mio. geschätzt werden: Wie bereits in E. 21.2.3 oben ausgeführt, verbuchte die E. _____ AG bis zum Verkauf der Grundstücke einen Nettoerfolg Geschäftsliegenschaft in der Höhe von knapp CHF 406'000.00 (bzw. CHF 305'000.00 nach Berücksichtigung ungedeckter Nebenkosten) (vgl. Erfolgsrechnung E. _____ AG für das Jahr 2009 (mit Vorjahresvergleich); pag. 22 801). Die Bilanzen der I. _____ AG weisen in den Folgejahren ebenfalls teilweise hohe Gewinne aus. Diese Folgejahre zeigen denn auch, dass es sich dabei um ein gewinnbringendes Geschäft handelte und sehr lukrativ war (vgl. pag. 22 803 ff, Jahresrechnungen der I. _____ AG bzw. J. _____ AG). So konnte beispielsweise die I. _____ AG neben den ausgewiesenen Gewinnen aus eigenen Mitteln während der Dauer des Kaufrechts über CHF 1 Mio. an Darlehen/Hypotheken amortisieren. Gestützt auf diese Umstände wäre ein unbeteiligter Dritter bereit gewesen, für die Kaufrechte am 24. Juni 2008 einen Betrag von mindestens CHF 1 Mio. zu zahlen.

Die Tatsache, dass A. _____ die Aktien der I. _____ AG im Dezember 2016 letztlich für CHF 300'000.00 anstatt zum vereinbarten Kaufpreis von (zu diesem Zeitpunkt) CHF 50'000.00 von C. _____ kaufte (pag. 21 002 0003), ändert an dieser Beurteilung nichts. Im Hinblick auf die zwischen den Beschuldigten getroffenen Vereinbarungen und das offensichtliche besondere Näheverhältnis begründet der Kaufpreis keine Vermutung einer marktkonformen Gegenleistung. Auch andere Bestimmungen im Aktienkaufvertrag vom 16. Dezember 2016, allen voran der Verzicht auf Gewährleistung (pag. 21 002 0005, Ziff. VIII.), werden üblicherweise zwischen unabhängigen Unternehmern nicht abgeschlossen. Entgegen den Aussagen von A. _____ ist nicht davon auszugehen, dass der Kaufpreis von CHF 300'000.00 der Steueroptimierung gedient hat. Aus ihrer Sicht wären allfällige Schenkungssteuern beim vereinbarten Ausübungspreis von CHF 50'000.00 deutlich geringer gewesen, als die CHF 250'000.00, die sie «freiwillig» an C. _____ bezahlte. Wieso der Kaufpreis auf CHF 300'000.00 festgesetzt wurde, ist letztlich nicht relevant. Es liegt die Annahme nahe, dass C. _____ für seine Mithilfe bei der Sicherung der Grundstücke für A. _____ zusätzlich entlohnt werden sollte.

Was die Verteidigungen beider Beschuldigten sowie die Vorinstanz sodann dem Steuerruling der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 24. Oktober 2016 (vgl. pag. 21 002 0030 f.) zum Wert der I. _____ AG entnehmen wollen, ist für die Kammer nicht nachvollziehbar. Die Kammer erachtet das Ruling als nicht bindend.

Entgegen der vertretenen Auffassungen belegt dieses nicht, dass der Verkauf der Aktien der I._____ AG an A._____ zu marktüblichen Konditionen erfolgt ist und keine gemischte Schenkung darstellte, sodass der Wert der I._____ AG per 16. Dezember 2016 CHF 300'000.00 betragen haben musste. Das Steuerruling stammt von der Abteilung Grundstückgewinnsteuer, wurde auf Anfrage von C._____ erstellt und thematisiert einzig Faktoren der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer. Die Steuerverwaltung äusserte sich mit keinem Wort zum tatsächlichen Verkehrswert der fraglichen Grundstücke bzw. der Aktien. Es wird lediglich festgehalten, dass C._____ beim vereinbarten Verkaufspreis ein Grundstückverlust von CHF 2'143'323.00 erfährt. Ob der erzielte Verkaufserlös angemessen ist und einem Drittvergleich standhält, wird bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer nicht überprüft. Eine Äusserung zu etwaigen Schenkungssteuern findet sich im Steuerruling nicht, zumal diese bei A._____ und somit einer anderen steuerpflichtigen Person anfallen würden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer [ESchG; BSG 662.1]). Soweit im Aktienkaufvertrag vom 16. Dezember 2016 Bezug auf das Ruling genommen und ausgeführt wird, die Steuerverwaltung des Kantons Bern habe den Kaufpreis als angemessen eingestuft (pag. 21 002 0005, Ziff. XI.), ist dies anhand der Akten nicht nachvollziehbar. Dabei verweist der Vertrag auf das «genannte» Ruling, das sich gerade nicht zur Angemessenheit des Kaufpreises äusserte.

Ebenfalls keinen Einfluss auf den Wert der Nebenvereinbarungen hat die K._____ SA als grösste Mieterin der I._____ AG bzw. J._____ AG. Erstens wurde bereits ausgeführt, dass die Bestimmung des Vermögenswerts aus objektiver Sicht erfolgt. Massgebend ist, wie oben ausgeführt, was ein unbeteiligter Dritter für die mit den Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte zu bezahlen bereit wäre. Ein Auszug der K._____ SA hätte hingegen gemäss beiden Beschuldigten nur dann drohen sollen, wenn die Liegenschaften (direkt oder indirekt) durch Y._____ übernommen worden wären. Ob derartige, mit der Person eines möglichen Erwerbers zusammenhängende Faktoren bei der Bestimmung des Vermögenswerts zu berücksichtigen sind, ist aus Sicht der Kammer fraglich (vgl. sogenannte subjektive Unbrauchbarkeit gemäss MAEDER, a.a.O., S. 214 f.). Zweitens ist ebenso fraglich, ob die von beiden Beschuldigten geltend gemachte Absicht der K._____ SA zum Auszug tatsächlich bestand. Ein entsprechender Beweis soll in einem Schreiben der K._____ SA vom 16. Juli 2010 liegen (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 634). Darin erkundigte sich die K._____ SA bei der I._____ AG im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung des Mietvertrags um 5 Jahre über die Eigentumsverhältnisse an den Liegenschaften. Die K._____ SA sprach selbst die Möglichkeit einer gerichtlichen Eigentumsübertragung an Y._____ an und verlangte Auskunft über den Ausgang des Prozesses. Nur handschriftlich wurde durch C._____ angefügt, die K._____ SA würde wegen einer Konkurrenzsituation auf die Verlängerung verzichten, wenn die Liegenschaften durch Y._____ geführt würden (*«gemäss mündlicher Auskunft keine Verlängerung wenn Eigentumsübertragung rückgängig gemacht wird [Konkurrenz Y._____]»*), Verfahrensakten SK 11 48, pag. 634; vgl. auch die Aussagen von C._____ an der oberinstanzlichen Einvernahme, pag. 22 948 f., Z. 39 ff.). Mit Blick auf die obigen Ausführungen zum Aussageverhalten von C._____ und dem offensichtli-

chen Interesse beider Beschuldigten, den Kauf der Grundstücke als legitim darzustellen, genügt es nicht, seine handschriftliche Notiz als Beweis für Auszugsabsichten der K._____ SA heranzuziehen. Für einen Produktionsbetrieb von der Grösse der K._____ SA hätte es auch zahlreiche anderweitige Gründe gegeben, sich vor einer mehrjährigen Verlängerung eines Mietvertrags nach den Eigentumsverhältnissen zu erkundigen. Ferner ist die von C._____ angeführte Konkurrenzsituation zwischen der K._____ SA und der von Y._____ geführten BD._____ AG insbesondere im Hinblick auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht nachvollziehbar. Die im Internet ersichtliche Produktpalette beider Unternehmen lässt keine signifikanten Geheimhaltungsinteressen technischer Art erahnen. Und die Stellung als Vermieter ermöglicht keine Einsicht in Geschäftsbücher eines Mieters, weshalb dahingehende Befürchtungen von vornherein unbegründet wären. Aus der Email-Korrespondenz zwischen A._____ und der K._____ SA ist ersichtlich, dass zwischen dieser und der (damals noch produzierenden) E._____ AG eine Vereinbarung betreffend möglicher Konkurrenzsituationen getroffen worden war (Verfahrensakten SK 11 48, pag. 40 02 0285 ff.). Die K._____ SA schien sich davon nicht vom Abschluss eines langfristigen Mietvertrags mit der E._____ AG abhalten zu lassen. Die entsprechenden Bestimmungen hätten für die E._____ AG auch nach einer allfälligen Übernahme durch Y._____ weiterhin Geltung gehabt. Es ist somit rein spekulativ, ob wirklich eine Absicht zum Auszug bestanden hat. Diese Frage kann aber im Hinblick auf das Folgende offengelassen werden.

Selbst wenn derartige, mit der Person eines allfälligen Erwerbers zusammenhängende Faktoren bei der Wertbestimmung zu berücksichtigen wären und aufseiten der K._____ SA tatsächlich eine Absicht zum Auszug bestanden hätte, so sind diese für die Bestimmung des Werts der Nebenvereinbarungen nicht relevant. Die Kaufrechte betreffend die Aktien der I._____ AG und betreffend die Grundstücke hätten nicht sogleich ausgeübt werden müssen. Ein (angeblich drohender) Auszug der K._____ SA hätte so zumindest aufgeschoben werden können, bis eine passende Nachfolgelösung erarbeitet worden wäre. Im massgeblichen Zeitpunkt per 24. Juni 2008 konnte längerfristig mit Mietzinseinnahmen von der K._____ SA gerechnet werden. Diese hatte im Rahmen des Asset Deals mit der E._____ AG (s. E. 10 oben) rund CHF 5 Mio. in den Standort investiert und einen zehnjährigen Mietvertrag abgeschlossen, der bis ins Jahr 2012 dauerte. Bei derartigen Investitionen mit offensichtlich langfristiger Ausrichtung müssten erhebliche Gründe für einen vorzeitigen Auszug sprechen, die – wie bereits erwähnt – für die Kammer nicht nachvollziehbar sind. Und selbst wenn die E._____ AG die Liegenschaften übernommen hätte und die K._____ SA ausgezogen wäre, dann hätte Y._____ mit der BD._____ AG einen eigenen Verwendungszweck für die Liegenschaften gehabt (so auch S._____ an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens der E._____ AG, pag. 22 959, Z. 36 ff.).

Zusammenfassend wirkt sich die Situation um die K._____ SA nicht auf die Bewertung der Nebenvereinbarungen aus. Was das geltend gemachte Vorkaufsrecht der K._____ SA angeht, das bei einem Eigentumsübergang an Y._____ ausgeübt worden wäre, so scheint betreffend das Grundstück O._____ tatsächlich ein solches bestanden zu haben (vgl. den öffentlich beur-

kundeten Kaufvertrag vom 24. Juni 2008, Verfahrensakten SK 11 48, pag. 22 02 0018). Indes ist nicht davon auszugehen, dass eine Übertragung der Aktien der I._____ AG bzw. der Grundstücke auf die E._____ AG einem Vorkaufsfall i.S.v. Art. 216c OR entsprochen hätte. Wie auch die Verteidigung von A._____ vorbrachte, sah das gesamte Geschäft kein marktübliches Äquivalenzverhältnis zwischen Leistungen und Gegenleistungen vor. Geschäfte, die aufgrund persönlicher Beziehungen zwischen den Parteien zu nicht marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden, begründen keinen Vorkaufsfall (URS FASEL, in: Basler Kommentar Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N 10 zu Art. 216c OR, so bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 4A_22/2010 vom 15. April 2010).

Keine Bedeutung hat letztlich auch das an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung durch die Straf- und Zivilklägerin E._____ AG eingereichte, zu den Akten erkannte Parteigutachten von T._____ (pag. 23 014 ff.). Die darin enthaltene Bewertung des Liegenschaftswerts per 23. Juni 2018 weist teilweise Defizite auf und kann aus Sicht der Kammer nicht als stichhaltig eingestuft werden. Das Gutachten ermittelt den Wert der Liegenschaften per 23. Juni 2018 anhand des Realwerts bzw. Sachwerts einerseits sowie des Ertragswerts andererseits. Zum approximativen Bauneuwert der Liegenschaften, auf dem die Berechnung des Realwerts bzw. Sachwerts aufbaut, hält das Gutachten selbst fest, es würden wesentliche Elemente zur genauen Berechnung fehlen (pag. 23 019). Auch bei der Berechnung des Ertragswerts als zweite wesentliche Grösse fällt auf, dass für die üblichen Gesteungskosten keine realen Aufwände, sondern Standardwerte herangezogen wurden (pag. 23 021). Insgesamt scheint das Gutachten nicht verlässlich, auch wenn die Kammer die Einschätzung, die Objekte seien als Gesamtes oder einzeln eine interessante Kapitalanlage (pag. 23 025), im Sinne der obigen Ausführungen teilt.

Im Ergebnis verkörperten die A._____ am 24. Juni 2008 unentgeltlich eingeräumten Rechte, allen voran das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG, einen Vermögenswert. Dieser ist zurückhaltend geschätzt mit mindestens CHF 1 Mio. zu beziffern.

21.3 Beweisergebnis

Die Kammer sieht den in der Anklageschrift vom 8. Oktober 2021 (pag. 16 002 0001 ff.) vorgeworfenen Sachverhalt mit der Abänderung betreffend Tatzeitpunkt und Deliktsbetrag sowohl bei A._____ als auch bei C._____ als erfüllt an. Kurz zusammengefasst sieht es die Kammer als erstellt an, dass A._____ als (umstrittene) Alleinaktionärin und in der Funktion als einziges und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied sowie als Präsidentin des Verwaltungsrates der E._____ AG, die mit erstinstanzlichem Urteil des Gerichtskreises II Biel-Nidau vom 6. September 2007 zur Herausgabe sämtlicher Aktien der E._____ AG an die Konkursmasse der Z._____ AG verurteilt worden war, beim Verkauf der Grundstücke der E._____ AG an die I._____ AG am 24. Juni 2008 unentgeltlich für sich privat und in eigenem Nutzen diverse Rechte erworben hat. Namentlich erwarb sie das Recht, die Aktien der I._____ AG während 5 Jahren zum Preis von CHF 100'000.00 und während weiteren 5 Jahren zum Preis von CHF 50'000.00 zu kaufen; die genannten Grundstücke während 10 Jahren zum Preis von CHF 9'100'000.00, abzüglich bis dahin durch die I._____ AG geleiste-

ter Tilgungs- und Amortisationszahlungen, zu kaufen. Diese Rechte waren durch Nichtverkaufs- und Nichtbelastungsverpflichtungen sowie die Verpflichtung, keine Miet- oder Pachtverträge ohne Zustimmung von A._____ abzuschliessen, abgesichert. Die A._____ mittels Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte, allen voran das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG, hatten einen Wert von mindestens CHF 1 Mio. Zudem wurde am 24. Juni 2008 ebenfalls eine Vereinbarung betreffend Verwaltungshonorar abgeschlossen, in welcher sowohl eine Entschädigung für A._____ als auch C._____ vereinbart wurde.

Mit Verträgen vom 6. und 7. November 2014 wurden die Grundstücke AT._____ und AU._____ mit Zustimmung von A._____ vom Grundstück AO._____ abparzelliert und in der Folge wurden diese Grundstücke zum Preis von CHF 1'009'960.00 durch die I._____ AG verkauft. Anschliessend erwarb A._____ mit Kaufvertrag vom 16. Dezember 2016 sämtliche Aktien der I._____ AG zu einem Preis von CHF 300'000.00. Dadurch erlangte sie indirekt die verbliebenen, bebauten Grundstücke O._____ und Q._____. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Darlehensschuld der I._____ AG aus dem Kaufvertrag vom 24. Juni 2008 gegenüber der E._____ AG noch CHF 1.1 Mio.

A._____ hatte dabei von Anfang an die Absicht, sich den direkten oder indirekten Zugriff auf die Grundstücke zu sichern und diese ihren Geschwistern vorzuenthalten. Insoweit hatte sie die Absicht, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf den sie keinen Anspruch hatte. Sie war zur Leistung von Ersatz weder gewillt noch imstande.

C._____ als Alleinaktionär der I._____ AG und deren Verwaltungsratspräsident wusste von dieser Absicht und half wissentlich und willentlich beim Abschluss des Vertragskonstrukts mit, wobei er finanziell profitierte. Er wusste ferner von familiären Streitigkeiten betreffend die Familie AB._____ und den daraus resultierenden Gerichtsprozessen.

Die in der Anklageschrift ausgeführte Verletzung der organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflicht von A._____ wird in der nachfolgenden rechtlichen Würdigung thematisiert.

IV. Rechtliche Würdigung

22. Rechtliche Grundlagen

22.1 Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB)

Ungetreue Geschäftsbesorgung begeht, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB; vgl. zum anwendbaren Recht E. 26 unten).

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, begeht er den Tatbestand in qualifizierter Weise (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB).

22.1.1 Objektiver Tatbestand

In den Täterkreis von Art. 158 aStGB fallen in erster Linie Geschäftsführer. Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 aStGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben verfügen kann. Dies trifft etwa zu für selbständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Geschäftsführer ist auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und ihm nicht formell eingeräumt wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 4.3.1).

Die Qualifikation als Geschäftsführer setzt voraus, dass der Täter für fremdes Vermögen zu sorgen hat. Dieses Merkmal bereitet insbesondere bei Einpersonen-AGs Schwierigkeiten. Die Aktiengesellschaft ist auch in der Form einer Einperson-AG selbständige Vermögensträgerin, und ihr Vermögen ist nicht nur nach aussen, sondern auch im Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftsorganen ein fremdes. Die Einpersonen-AG ist für den sie als einziger Verwaltungsrat beherrschenden Alleinaktionär jemand anderer. Diese Verschiedenheit der Rechtssubjekte und damit die Fremdheit des Vermögens des einen Rechtssubjekts für das andere sind auch im Strafrecht grundsätzlich beachtlich (BGE 117 IV 259 E. 3b mit Hinweisen). Für Handlungen, die der Geschäftsführer einer AG als Organ derselben vornimmt, haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers und Verwaltungsrats besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 754 ff. OR). Da grundsätzlich nur das Vermögen der AG gegenüber Dritten haftet, enthält das Aktienrecht eine ganze Reihe von Bestimmungen, die den Schutz des Gesellschaftsvermögens bezwecken. Diese Vorschriften muss auch der faktisch einzige Verwaltungsrat beziehungsweise Geschäftsführer und Alleinaktionär einer Einpersonen-AG beachten respektive darf der Verwaltungsrat und Geschäftsführer auch mit Zustimmung des Alleinaktionärs nicht missachten. Eine Handlung des Geschäftsführers, die im Widerspruch zu diesen gesetzlichen Vorschriften steht, ist pflichtwidrig und erfüllt den objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB, wenn als Folge des pflichtwidrigen Handelns die Einpersonen-AG am Vermögen geschädigt wird (siehe BGE 117 IV 259 E. 4 mit Hinweisen). Eine Vermögensdisposition, die als (verdeckte) Gewinnausschüttung (an den Verwaltungsrat beziehungsweise an den Alleinaktionär) zu qualifizieren ist, ist pflichtwidrig, wenn sie im Widerspruch zu zwingenden aktienrechtlichen Bestimmungen steht, die den Schutz des Gesellschaftsvermögens bezwecken. Über diese Vorschriften, die nach ihrer ratio legis gerade auch dem Schutz Dritter dienen, welche mit der AG in Kontakt kommen, kann sich auch ein Alleinaktionär einer Einpersonen-AG nicht hinwegsetzen. Das Vermögen einer AG und damit auch einer Einpersonen-AG muss nach den aktienrechtlichen

Vorschriften ebenfalls im Interesse Dritter (Arbeitnehmer, Gläubiger der AG) in einem gewissen Umfang erhalten bleiben. Die Interessen der Gläubiger der AG an der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens in einem gewissen Umfang werden nicht allein durch die Bestimmungen betreffend die Konkursdelikte (Art. 163 ff. StGB) strafrechtlich geschützt, welche als objektive Strafbarkeitsbedingung die Konkurseröffnung voraussetzen, sondern auch durch Art. 158 StGB betreffend die ungetreue Geschäftsbesorgung (BGE 117 IV 259 E. 5a). Eine Vermögensdisposition zu Lasten der Einpersonen-AG, welche das Reinvermögen der AG (Aktiven minus Passiven) im Umfang des Aktienkapitals und der gebundenen Reserven unberührt lässt, ist nicht pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 StGB, egal, ob es sich bei der Vermögensdisposition um eine (verdeckte) Gewinnausschüttung oder um einen Aufwand handelt. Wird hingegen das Reinvermögen der Einpersonen-AG im Umfang des Aktienkapitals und der gebundenen Reserven angetastet, so ist die Vermögensdisposition pflichtwidrig, soweit sie eine (verdeckte) Gewinnausschüttung darstellt. Handelt es sich bei der Vermögensdisposition hingegen um Aufwand, so ist sie nur pflichtwidrig unter der weiteren Voraussetzung, dass sie mit den Pflichten des Geschäftsführers zur sorgfältigen Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft nicht vereinbar ist, was von den gesamten Umständen des konkreten Falles abhängt (BGE 117 IV 259 E. 5b).

Der genaue Inhalt der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen wird in Art. 158 aStGB nicht umschrieben, sondern ergibt sich aus dem Grundgeschäft und ist demnach jeweils für den konkreten Fall zu bestimmen. Massgebliche Basis zur Bestimmung der Geschäftsführerpflichten sind dabei vor allem gesetzliche und vertragliche Bestimmungen. Von Bedeutung sind aber auch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Generalversammlung, der Gesellschaftszweck oder branchenspezifische Usanzen (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2018 [nachfolgend zitiert als BSK StGB-Verfasser/in], N 57 ff. zu Art. 158 StGB, ebenso Urteil des Bundesgerichts 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 1.2.2). So müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und der ebenfalls im Gesetz (Art. 717 Abs. 1 OR) festgehaltenen allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflicht ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind insbesondere auch für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich (dazu eingehender sogleich E. 22.1.2 unten). Die Treuepflicht der Organe von Gesellschaften besteht grundsätzlich gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den Aktionären. Dabei geht es primär um Treuepflichten in Bezug auf das Vermögen als Ganzes und nur sekundär um einzelne Handlungspflichten (Urteil des Bundesgerichts 6B_54/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.3.3., gleich auch BSK StGB-NIGGLI, N 62 zu Art. 158 StGB).

Die Tathandlung wird vom Gesetz nicht näher erläutert. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung besteht sie in der Verletzung gerade derjenigen besonderen Pflichten, die den konkreten Täter hinsichtlich seiner Tätigkeit als Geschäftsführer im Allgemeinen, aber auch hinsichtlich spezieller Geschäfte treffen. Mit anderen Worten ist nur die pflichtwidrige Handlung des Geschäftsführers bzw. Aufsichtsorgans tatbestandsmässig (BSK StGB-NIGGLI, N 123 zu Art. 158 StGB). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden durch pflichtwidriges aktives Tun oder durch eine

entsprechende Unterlassung bewirkt wird (ANDREAS DONATSCH, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, ZStrR 114/1996, S. 210). Bei der Frage nach dem im Einzelfall zu beachtenden Inhalt der Pflichten und damit der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eines Verwaltungsrats effektiv pflichtwidrig ist, ist zu beachten, dass in einer Aktiengesellschaft wenn nicht alle, so doch sehr viele Geschäfte mit finanziellen Risiken verbunden sind. Das Eingehen derartiger Risiken kann nicht allein deshalb pflichtwidrig sein, weil und soweit der AG daraus zu einem späteren Zeitpunkt ein Schaden erwachsen kann bzw. erwachsen ist. Vielmehr ist ausschliesslich aus dem Gesichtswinkel ex ante aufgrund der im Handlungszeitraum bestehenden Sachlage und der damals möglichen Prognose zu bestimmen, ob das eingegangene Risiko gesetzlichen Normen und/oder gültigen Vereinbarungen bzw. Weisungen zuwiderläuft (vgl. dazu ANDREAS DONATSCH, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB in der Aktiengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Delegation von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat, ZStrR 120/2002, S. 1 ff., sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_447/2011 vom 27. Juli 2012 E. 3.1, in welchem ebenfalls die Betrachtung ex ante betont wird).

Als Folge der pflichtwidrigen Handlung muss es zu einem Vermögensschaden kommen. Dies ist möglich durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Vermehrung der Aktiven oder Nicht-Verminderung der Passiven, mit anderen Worten muss es zu einer Vermögensminderung oder einer unterbliebenen Vermögensmehrung kommen. Eine vorübergehende Schädigung genügt (vgl. zum Ganzen BSK StGB-NIGGLI, N 127 ff. zu Art. 158 StGB mit zahlreichen Hinweisen). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht zudem auch die blosser Gefährdung des Vermögens in einem Masse aus, welches das Vermögen in seinem wirtschaftlichen Wert als vermindert erscheinen lässt. Dies ist anzunehmen, wenn der Gefährdung nach den Grundsätzen der sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigungen oder Rückstellungen Rechnung getragen werden muss (BGE 122 IV 279, E. 2a, S. 281; 129 IV 124, E. 3.1, S. 126). Was den Deliktsbetrag betrifft, hielt das Bundesgericht sodann diesbezüglich in seinem Urteil 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 7.4 fest, es sei nicht zu beanstanden, dass die Höhe des Vermögensschadens nicht genau beziffert worden sei. Nach der Rechtsprechung genügt es für die Bejahung des Gefährdungsschadens, wenn das Ausfallrisiko so objektivierbar ist, dass im Geschäftsverkehr Abzüge vom Nennwert der Forderung oder Rückstellungen etc. gemacht werden müssen.

Es bedarf zudem eines Kausalzusammenhangs zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung bewegen, sind trotz Verlustrisiken, wie soeben ausgeführt, nicht tatbestandsmässig (Urteil des Bundesgerichts 6B_54/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.3.4 mit Hinweisen).

22.1.2 Zu den Pflichten des Verwaltungsrats im Besonderen

Gemäss Art. 717 OR müssen die Verwaltungsratsmitglieder sowie Dritte, welche mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben den ihnen gemäss Gesetz (insbesondere Art. 716, 716a OR), den Statuten und allenfalls auch gemäss einem Organisationsreglement übertragenen Aufgaben mit aller Sorgfalt nachzukommen (WATTER/ROTH PELLANDA, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. Aufl. 2019 [nachfolgend zitiert als BSK OR-Verfasser/in], N 3 f. zu Art. 717 OR). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre ist der Sorgfaltsmassstab zu objektivieren: Das Verhalten eines Verwaltungsratsmitglieds wird mit dem Verhalten verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten, vernunftgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (statt vieler: BGE 139 III 24, E. 3.2, S. 26; BSK OR-WATTER/ROTH PELLANDA, N 3 und 5 zu Art. 717 OR). Wo ein Verwaltungsratsmitglied über überdurchschnittliche Kenntnisse verfügt, welche der AG bekannt sind, ist ein höherer Massstab anzulegen (BSK OR-WATTER/ROTH PELLANDA, N 5 zu Art. 717 OR). Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, dem Wissensstand und den Massstäben im Zeitpunkt der zu beurteilenden Handlung oder Unterlassung. Demnach hat bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzungen eine ex ante Betrachtung stattzufinden (BGE 139 III 24, E. 3.2., S. 26 mit weiteren Hinweisen).

Die Treuepflicht geht noch einen Schritt weiter als die Sorgfaltspflicht und verlangt, dass der Verwaltungsrat alles zu unterlassen hat, was der Gesellschaft schadet und dass das Verwaltungsratsmitglied seine eigenen Interessen hinter diejenigen der AG zu stellen hat. Infolgedessen ist die Treuepflicht als Interessenwahrungspflicht zu charakterisieren. Besteht auch nur die Gefahr einer Interessenkollision, so hat der Verwaltungsrat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Interessen der AG den Vorrang erhalten bzw. der VR «at arm's length» handelt. Handelt ein Verwaltungsrat nicht im Interesse der AG, sondern in demjenigen von Aktionären, von Drittpersonen oder gestützt auf eigene Interessen, so sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre strenge Massstäbe anzusetzen (BSK OR-WATTER/ROTH PELLANDA, N 15 zu Art. 717 OR mit Verweis auf BGE 113 II 52, E. 3a; vgl. auch BGE 130 III 213, E. 2.2.2).

22.1.3 Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-NIGGLI, N 136 f. zu Art. 158 StGB). Eventualvorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter mit dem Schaden rechnet, aber dennoch handelt, weil er sich damit abfindet für den Fall, dass er eintreten sollte (BGE 122 IV 279, E. 2a). Das Bundesgericht setzt an den Nachweis des Eventualvorsatzes bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung besonders hohe Anforderungen (BGE 120 IV 193 E. 2b; 123 IV 17 E. 3.e).

22.1.4 Qualifikation

Der qualifizierte Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB setzt zusätzlich zu den hiervor genannten Elementen Bereicherungsabsicht voraus. Als Bereicherung genügt an sich jeder wirtschaftliche Vorteil. Als unrechtmässig hat die Bereicherung zu gelten, wenn ihr Empfänger keinen Rechtsanspruch auf sie besitzt (BGE 129 IV 223, E. 6.2). Nicht in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung handelt, wer irrtümlicherweise annimmt, einen An-

spruch auf diese zu haben (BGE 98 IV 19, E. 1). Nach der Praxis des Bundesgerichts genügt Eventualabsicht. Das heisst, es ist nicht erforderlich, dass der Täter nur handelt, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, sondern es reicht vielmehr aus, dass er mit der Möglichkeit des Erwerbes eines solchen Vorteils rechnet und damit einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_447/2011 vom 27. Juli 2012 E. 3.3 mit Hinweisen).

22.2 Gehilfenschaft

Als Gehilfe ist nach Art. 25 aStGB strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgschancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 121 IV 109 E. 3a; BGE 120 IV 265 E. 2c/aa).

23. Urteil der Vorinstanz

23.1 A. _____

Das WSG bejahte zunächst die tatsächliche und formelle, selbständige Verantwortlichkeit von A. _____ für die Verwaltung des gesamten Vermögens der E. _____ AG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin und einzelzeichnungsberechtigtes VR-Mitglied (zum Ganzen pag. 22 587 ff.). Die Vermögenswerte der E. _____ AG seien für A. _____ zudem fremd gewesen seien. Die Aktien der E. _____ AG seien nach der erfolgreichen paulianischen Anfechtung per 1. April 2009 durch die Staatsanwaltschaft der Konkursmasse der Z. _____ AG herausgegeben worden. Ab diesem Zeitpunkt sei das Eigentum an den Aktien von A. _____ übergegangen. Bis zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2009, an der sie demissioniert habe, sei sie noch weiterhin VR-Mitglied der E. _____ AG gewesen. Im Zeitraum von 1. April 2009 bis 24. Juni 2009 habe A. _____ somit Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte der E. _____ AG gehabt, sei aber nicht (mehr) Alleinaktionärin gewesen. In diesem Zeitraum hätten die Kaufrechte an den Grundstücken übertragen und/oder ausgeübt werden müssen.

Zur Pflichtverletzung hielt das WSG fest, A. _____ habe eine Treuepflicht gegenüber der E. _____ AG gehabt. Als Organ habe sie ihre privaten Interessen hinter diejenigen der AG anstellen müssen. Diese Pflicht habe sie verletzt, indem sie unmittelbar nach bzw. mit dem Verkauf der Grundstücke an die I. _____ AG Kaufrechte betreffend die Aktien der I. _____ AG und der Grundstücke für sich selbst abgeschlossen habe. Die Vereinbarungen dieser Kaufrechte habe einen geschäftlichen Zusammenhang gehabt, weil sie ohne den vorherigen Verkauf der Grundstücke nicht hätten vereinbart werden können. Spätestens im Zeitpunkt, als der Verlust ihrer Aktionärsstellung absehbar, sie aber weiterhin Verwaltungsrätin war, hätte sie die Kaufrechte an die AG übertragen oder deren neue Eigner über

die Existenz der Kaufrechte informieren müssen. Dadurch habe sie ihre Pflichten als Verwaltungsrätin der E._____ AG verletzt.

Zum Vermögensschaden hielt das WSG einleitend fest, dass die Kaufrechte im Zeitpunkt der Vereinbarung gemäss dem erstinstanzlichen Beweisergebnis keinen wirtschaftlichen Wert gehabt hätten, weil zur Ausübung beider Kaufrechte ein über dem Verkehrswert liegender Preis hätte bezahlt werden müssen.

Der Wert der Liegenschaften habe den sich reduzierenden Ausübungspreis bis ins Jahr 2016 nicht überstiegen. Durch das Vorenthalten des Kaufrechts an den drei Liegenschaften sei der E._____ AG somit kein Schaden entstanden. Beim Kaufrecht für die Aktien der I._____ AG habe A._____ einen nach Einschätzung der Steuerverwaltung des Kantons Bern angemessenen Preis bezahlt, der höher als das vereinbarte Kaufrecht lag (CHF 300'000.00 statt CHF 50'000.00). Der Wert des Kaufrechts habe somit CHF 250'000.00 betragen. Es stelle sich die Frage, ob dies dem Schaden der E._____ AG entspreche: Das WSG verneinte dies, weil die E._____ AG bei pflichtgemässer Übertragung des Kaufrechts durch A._____ und anschliessender Ausübung durch die E._____ AG mit der K._____ SA einen bedeutenden Mieter verloren hätte. Gemäss dem Gerichtsgutachten AR._____ hätte sie dadurch erhebliche Umsatzeinbussen erlitten. Es könne somit nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der E._____ AG ein Schaden entstanden sei. Demnach sei der objektive Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht erfüllt.

Das WSG prüfte weiter eine versuchte qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung und hielt fest, dass der Ausübungspreis für das Kaufrecht betreffend die drei Grundstücke an die Rückzahlung des Darlehens von CHF 3 Mio. gekoppelt gewesen sei. Durch diese Verknüpfung habe A._____ eine Vertragskonstellation geschaffen, die grundsätzlich geeignet gewesen sei, der E._____ AG einen Schaden in Form von entgangenem Gewinn zu verursachen. Der Inhaber des Kaufrechts habe durch diese Konstellation bereits an der Rückzahlung des Darlehens partizipiert. Gemäss dem WSG hätte dieses Recht (wie bei den Ausführungen zur Pflichtverletzung festgehalten) der E._____ AG zustehen müssen. Dass kein Schaden eingetreten sei, sei lediglich auf äussere Umstände, namentlich den Wertverlust der Liegenschaften, zurückzuführen. Es liege damit ein vollendeter Versuch vor.

Das WSG prüfte im Anschluss den subjektiven Tatbestand. A._____ habe alles daran gesetzt, die Grundstücke aus der E._____ AG und damit dem Einflussbereich ihrer Geschwister zu entziehen und selbst weiterhin über diese verfügen zu können. In dieser Absicht schloss und verheimlichte sie die Kaufrechte. Ihr müsse also bewusst gewesen sein, dass sie etwas Widerrechtliches gemacht habe, weshalb sie direktvorsätzlich gehandelt habe. A._____ habe mit den Liegenschaften weiterhin ihren Lebensunterhalt verdienen wollen, weshalb auch eine Bereicherungsabsicht zu bejahen sei. Den Deliktobetrag machte das WSG an dem Betrag fest, den sie sich im Tatzeitpunkt vorgestellt habe. Da sich der Ausübungspreis des Kaufrechts an den Liegenschaften um den Betrag der Darlehensrückzahlungen reduzierte und bis zum Auslaufen des Kaufrechts CHF 1.3 Mio. zurückbezahlt werden sollten, sei auf diesen Betrag abzustellen. Dementsprechend habe

A._____ die Vorstellung gehabt, sich im Betrag von CHF 1.3 Mio. bereichern zu können.

23.2 C._____

Indem C._____ die Kaufrechte mit A._____ anstatt mit der E._____ AG abgeschlossen habe, habe er die Basis für deren nachfolgende Pflichtverletzung geschaffen. Dies entspreche einem kausalen Beitrag zur Förderung der Haupttat. Er habe gewusst, dass A._____ seit Jahren mit ihren Geschwistern im Streit liege, der sich mitunter um die fraglichen Grundstücke gedreht habe. Dies insbesondere auch deshalb, weil er im Zivilprozess eine Stellungnahme zum Wert der Grundstücke abgegeben habe. Er habe auch gewusst, dass er die Nebenvereinbarungen habe geheim halten müssen und dass A._____ «wie wild» auf die Grundstücke gewesen sei. Insgesamt habe er somit ein hinreichendes Wissen gehabt, um sich in groben Zügen ein Bild von der Situation zu machen. Er habe die Vereinbarungen dennoch abgeschlossen und dadurch eine Schädigung der E._____ AG in Kauf genommen. Entsprechend liege der doppelte Gehilfenvorsatz vor (zum Ganzen pag. 22 592 ff.).

24. **Vorbringen der Parteien**

24.1 A._____

Zur rechtlichen Würdigung führte Rechtsanwalt Dr. B._____ namens von A._____ an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sie sei am 24. Juni 2008 Alleinaktionärin der E._____ AG gewesen. Es sei nie aufgezeigt worden, inwiefern durch die Nebenvereinbarungen in das geschützte Reinvermögen der E._____ AG eingegriffen worden sei. Gemäss den Erwägungen im Urteil SK 11 48 wäre der E._____ AG auch dann kein Schaden entstanden, wenn C._____ bzw. die I._____ AG nur als «Strohmann» gedient hätten. Dies müsse auch vorliegend Geltung haben. Der Verkauf sei im Interesse der E._____ AG erfolgt, wie gutachterlich festgestellt worden sei. Es habe keine Verpflichtung bestanden, die Nebenvereinbarungen im Namen der E._____ AG abzuschliessen. Wenn eine Übertragung an die E._____ AG und eine Ausübung der Kaufrechte stattgefunden hätte, dann hätte die K._____ SA von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht. Dadurch hätte die E._____ AG einen wesentlichen Teil der Grundstücke verloren. C._____ habe mehrmals zu Protokoll gegeben, er habe die Vereinbarungen nicht mit der E._____ AG abschliessen wollen. Ein Schaden der E._____ AG sei gleichermassen nicht ersichtlich.

Gemäss BGE 123 IV 17 müssten beim weitgehend unbestimmten objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung strenge Anforderungen an den Nachweis des subjektiven Vorsatzes gestellt werden. Es dürfe nicht aufgrund einer heutigen Beurteilung der Ertragslage der Liegenschaften darauf geschlossen werden, dass im Jahr 2008 kein Verkauf geboten gewesen sei. Als Organ der E._____ AG habe sie eine Pflicht zur Vorsicht gehabt. Dieser sei sie durch den Verkauf nachgekommen. Eine Bereicherungsabsicht sei ebenfalls nicht ersichtlich, zumal bis ins Jahr 2016 C._____ von den Erträgen der Liegenschaften profitiert habe (zum Ganzen pag. 22 964 f.).

24.2 C. _____

Namens von C. _____ führte Rechtsanwalt D. _____ oberinstanzlich aus, nur wenn A. _____ sich strafbar gemacht habe, falle eine Strafbarkeit des angeblichen Gehilfen in Betracht. Bei A. _____ sei fraglich, ob sie mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung wirklich fremde Vermögenswerte verwaltet habe. Gemäss Anklageschrift liege die Pflichtverletzung von A. _____ nicht im Abschluss der Nebenvereinbarungen, sondern darin, dass sie diese nicht an die E. _____ AG übertragen habe. Angeklagt sei bei ihr somit eine Unterlassung. Inwiefern dies das Reinvermögen der E. _____ AG tangiert habe, werde nicht aufgezeigt. Das Aktienrecht kenne keine Vorschrift, die es dem Alleinaktionär gebiete, bestimmte Geschäfte namens der AG abzuschliessen. Die mit Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte seien nur A. _____ persönlich gewährt worden. C. _____ habe die Nebenvereinbarungen nicht mit der E. _____ AG abschliessen wollen, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung ursprünglich festgehalten habe. Ein Schaden sei ebenfalls nicht ersichtlich. Mangels Strafbarkeit von A. _____ müsse somit auch C. _____ freigesprochen werden.

Vollständigkeitshalber sei aber festzuhalten, dass eine Gehilfenschaft zu der A. _____ vorgeworfenen Unterlassung logisch nur als psychische Bestärkung vorstellbar sei. Eine solche sei aber nicht erforderlich gewesen, da die Initiative wohl bereits von A. _____ ausgegangen sei. Wenn C. _____ hingegen der Abschluss der Nebenvereinbarungen vorgeworfen werden solle, sei auch dies mit Verweis auf das Gutachten U. _____ nicht nachvollziehbar. C. _____ würde in diesem Fall eine Handlung vorgeworfen werden, die bei A. _____ anscheinend als nicht strafbar eingestuft werde. Eine Gehilfenschaft würde weiter einen doppelten Gehilfenvorsatz erfordern, den die Vorinstanz mangelhaft hergeleitet und begründet habe. C. _____ habe keine Kenntnisse von den laufenden Gerichtsverfahren gehabt. Eine Pflichtverletzung durch A. _____ sei für ihn nicht erkennbar gewesen. Alles andere sei eine pure Unterstellung (zum Ganzen pag. 22 969 f.).

24.3 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft führte aus, dass A. _____ die Grundstücke nicht namens der E. _____ AG verkauft hätte, wenn sie nicht zugleich umfangreiche Rechte eingeräumt erhalten hätte. Im gleichen Atemzug, in dem die E. _____ AG die Grundstücke verloren habe, habe A. _____ die Gelegenheit erhalten, ein lukratives Geschäft abzuschliessen. Der Verkaufsentscheid namens der E. _____ AG sei dadurch klar beeinflusst worden. Gemäss BGE 129 IV 124 sei der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung dann erfüllt, wenn der Geschäftsführer durch eine Zuwendung zu einem Verhalten verleitet werde, das sich gegen die Vermögensinteressen des Geschäftsherrn richte und sich schädigend auswirke. Dies sei vorliegend erfüllt. Die E. _____ AG habe gemäss gutachterlicher Einschätzung durch den Verkauf der Liegenschaften einen Zinsschaden von CHF 550'000.00 hinnehmen müssen. Dabei sei der E. _____ AG in dem Zeitpunkt, als A. _____ CHF 1.1 Mio. von einem Geschäftskonto auf ihr Privatkonto

übertragen habe, kein Reinvermögen mehr verblieben. Insofern sei in das Reinvermögen der E._____ AG eingegriffen worden.

C._____ habe Kenntnis der wesentlichen Umstände des Geschäfts gehabt. Er habe dabei geholfen, die Grundstücke für A._____ zu sichern und die Nebenvereinbarungen geheim zu halten. Er habe gewusst, dass A._____ sich dadurch bereichern wolle und sie in ihrem Vorhaben unterstützt. In dieser Hinsicht habe er direktvorsätzlich gehandelt und sei der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig zu erklären (zum Ganzen pag. 22 978 f.).

24.4 Straf- und Zivilklägerin E._____ AG

Namens der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG verwies Rechtsanwalt G._____ oberinstanzlich auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft und ergänzte, A._____ habe die E._____ AG in der Zeit nach dem Appellationsurteil im Anfechtungsprozess förmlich ausgehöhlt, wie rechtskräftig festgehalten worden sei. Die Tatsache, dass sie den Verkauf der Grundstücke an der Appellationsverhandlung vom 25. Juni 2008 verschwiegen habe, sei sinnbildlich. Das gesamte Vertragskonstrukt habe ihren privaten Interessen gedient und der E._____ AG die wesentlichen Aktiven entzogen. Der Verkauf der Liegenschaften sei geschäftlich nicht nötig gewesen. Der Schaden liege unter anderem in der speziellen Ausgestaltung des Ausübungspreises für das Kaufrecht betreffend die Grundstücke, von dem auch die E._____ AG hätte profitieren können (zum Ganzen pag. 22 983).

25. Subsumtion

25.1 A._____

Als Ausdruck der Fremdnützigkeit der Geschäftsführung namens einer AG wird im Aktienrecht– entgegen den Ausführungen im Gutachten U._____ (pag. 22 126) – einhellig eine Pflicht zum Unterlassen von rein eigennützigen Geschäften bzw. zur Ablieferung derart erlangter Vorteile bejaht (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, § 9 N 855 ff. mit Hinweisen).

A._____ war im Tatzeitpunkt als statutarisches Organ der E._____ AG mit der Wahrung deren Vermögensinteressen betraut. Durch ihr gemäss Beweisergebnis erstelltes Verhalten hat A._____ in ihrem eigenen Interesse die einzigen der E._____ AG verbliebenen, einträglichen Aktiven aus der Gesellschaft herausgelöst und mittels Nebenvereinbarungen in jeder Hinsicht für sich selbst als Privatperson gesichert. Diese Nebenvereinbarungen hätte A._____ nicht privat und unentgeltlich erwerben können, wenn sie nicht namens der E._____ AG dem Verkauf der Grundstücke O._____, Q._____ und AO._____ an die I._____ AG zugestimmt bzw. diesen veranlasst hätte. Die Möglichkeit zum Erlangen der ihr mittels Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte hatte sie einzig aufgrund ihrer Organstellung/Funktion in der E._____ AG.

Indem A._____ diese Kaufrechte als Privatperson erlangte, der E._____ AG verschwieg und nicht auf letztere übertrug oder in deren Namen ausübte, was bei den Vertragsabschlüssen schon ihre Absicht war, hielt sie der E._____ AG einen Vermögenswert von mindestens CHF 1 Mio. vor. In diesem Betrag mehrten

sich die Aktiven der E. _____ AG nicht, obwohl sie Anspruch auf die Rechte gehabt hätte und diese in der Buchhaltung hätte aktivieren können.

A. _____ kann sich weiter nicht darauf berufen, als Alleinaktionärin der E. _____ AG deren Reinvermögen nicht angetastet bzw. als Alleinaktionärin eine «Einwilligung» seitens der E. _____ AG begründet zu haben: Mit Urteil des Gerichtskreises II Biel-Nidau vom 6. September 2007, mit dem A. _____ erstinstanzlich zur Aushändigung sämtlicher Aktien der E. _____ AG und zur Duldung deren Verwertung verurteilt wurde, trat zu A. _____ als Alleinaktionärin die Konkursmasse der Z. _____ AG bzw. mittelbar die Gläubiger der Z. _____ AG in Liq. als weitere Interessengruppe an der E. _____ AG und deren Vermögenswerten hinzu (Verfahrensakten Z 04 3199, pag. 419 ff.), wie grundsätzlich auch die Gläubiger der E. _____ AG. Es versteht sich von selbst, dass diese Interessengruppe nach rechtlichen Gesichtspunkten ein erhebliches Interesse am Erhalt des Vermögens und des rentablen Immobiliengeschäfts, eventualiter an der Erlangung der A. _____ mit den Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte, hatte. Deren Interessen werden gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch durch Art. 158 aStGB geschützt (vgl. BGE 117 IV 259 E. 5a). Die Fiktion, wonach die Interessen der Einpersonen-AG mit denjenigen des Alleinaktionärs übereinstimmen, sodass jede, auch das Vermögen der AG schädigende Handlung des Alleinaktionärs auch im Interesse der Einpersonen-AG liege, ist deshalb nicht einschlägig. Es ist gestützt auf das Beweisergebnis evident, dass die Interessen der E. _____ AG mit denjenigen der Alleinaktionärin A. _____ nicht gleichzusetzen sind (vgl. zum Ganzen CHRISTA SOMMER, Die Treuepflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 Abs. 1 OR, 2010, S. 296 f.). Im Tatzeitpunkt bzw. schon mit dem erstinstanzlichen Urteil vom 6. September 2007 bestand nebst A. _____ als Alleinaktionärin eine weitere Interessengruppe. Dadurch divergierten die Interessen der E. _____ AG von denjenigen der (vermeintlichen) Alleinaktionärin A. _____, welche die Interessen der E. _____ AG berücksichtigen müssen.

Gerade die Tatsache, dass die Grundstücke ohne geschäftliche Notwendigkeit aus der E. _____ AG herausgelöst, auf die I. _____ AG übertragen und umständlich mittels Nebenvereinbarungen dem ständigen Zugriff von A. _____ gesichert wurden, belegt, dass A. _____ nicht als klassische Alleinaktionärin handelte. Wenn nicht eine andere Interessengruppe vorhanden gewesen wäre, wäre dieses Vorgehen gar nicht erst erforderlich gewesen. Geschäftlich notwendig war es jedenfalls nicht (vgl. Verfahrensakten C03 10 760, pag. 279).

Eine anderweitige Handhabung bei erhobener, aber noch nicht rechtskräftig beurteilter Anfechtungsklage nach Art. 285 ff. SchKG wäre nicht sachgerecht. Nach der Sichtweise der Verteidigungen beider Beschuldigten würde dem Alleinaktionär, der diese Stellung durch ein der paulianischen Anfechtung unterliegendes Rechtsgeschäft erlangte, zugestanden, die von ihm rechtlich unabhängige Gesellschaft bis auf das Grundkapital und die gebundenen Reserven auszuhöhlen, was der Anfechtungsklage gerade zuwiderläuft.

Die organschaftliche Treuepflicht gegenüber der E. _____ AG ist durch das Verhalten von A. _____ klarerweise verletzt. Wie oben erläutert, handelte A. _____ in ihrem eigenen privaten Interesse. Sie wäre aufgrund ihrer Treue-

pflicht entweder zum Unterlassen des Grundstücksverkaufs oder zum Abschluss der Nebenvereinbarungen im Namen der E._____ AG oder zur Übertragung der Rechte auf dieselbe verpflichtet gewesen. Durch ihr Verhalten schädete A._____ der E._____ AG, handelte es sich um Kaufrechte, die A._____ von Anfang an nicht zustanden.

Die durch A._____ pflichtwidrig verletzten Vermögensinteressen waren somit für sie fremd i.S.v. Art. 158 aStGB. In Anbetracht der Tatsache, dass die E._____ AG im Zeitpunkt des Verkaufs der Grundstücke über keine weiteren namhaften Aktiven verfügte, die nennenswerten Ertrag abwarfen, und durch die Ausgestaltung der Nebenvereinbarungen im beschriebenen Sinne an den Erträgen der Liegenschaften hätte partizipieren können, sind die pflichtwidrig verletzten Vermögensinteressen als wesentlich einzustufen.

Der Schaden für die E._____ AG, deren Vermögensinteressen pflichtwidrig verletzt wurden, liegt im Wert der vorenthaltenen, mit den Nebenvereinbarungen vom 24. Juni 2008 eingeräumten Rechte, welche einen Wert von mindestens CHF 1 Mio. hatten. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem eingetretenen Schaden liegt sodann ein adäquater Kausalzusammenhang.

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt. A._____ hatte sich in der Vergangenheit von ihrem Vater, X._____ sel., bzw. aus dessen Nachlass mehrere Vermögenswerte unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften angeeignet – so insbesondere CHF 5 Mio. durch einen Schenkungsvertrag mit ihrem verbeiständeten Vater. Als der Konkurs der Z._____ AG absehbar wurde, entnahm sie aus dieser in strafbarer Weise sämtliche Vermögenswerte, darunter die Aktien der E._____ AG. Sie hat in der Vergangenheit mehrmals Geschäftsvermögen in ihr Privatvermögen überführt, wenn sie eine Übernahme durch ihre Geschwister befürchtete. Das vorliegende Vertragskonstrukt diente demselben Zweck. Sie wollte ertragreiche Vermögenswerte der E._____ AG entziehen und sich selbst zur Verfügung halten. Sie handelte somit in der Absicht, sich durch die Ausübung eines der Kaufrechte, die wirtschaftlich betrachtet sehr zugunsten der Kaufrechtsberechtigten ausfielen, selbst zu bereichern, und schädigte die E._____ AG direktvorsätzlich. Ihre Absicht war im Sinne des oberinstanzlichen Beweisergebnisses nicht auf die Rettung der E._____ AG gerichtet. Gestützt auf ihre finanzielle Lage war sie nicht ersatzfähig, aber auch nicht -willig.

Der objektive und subjektive Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 aStGB sind erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Somit ist A._____ der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen am 24. Juni 2008 zum Nachteil der E._____ AG im Deliktobetrag von mindestens CHF 1 Mio., schuldig zu erklären. Tatort im Sinne des Beweisergebnisses ist M._____ als Ort der Verschreibung im Büro des Notars.

25.2 C._____

Durch den Abschluss der Nebenvereinbarungen am 24. Juni 2008 ermöglichte C._____ A._____ den mittelbaren und/oder direkten Zugriff auf die Grundstücke. Dabei hatte auch er die Absicht, dass A._____ die Grundstücke zu ei-

nem späteren, noch nicht genau definierten Zeitpunkt während der Laufzeit der Kaufrechte die Grundstücke (direkt oder indirekt) zurückkaufen würde. Er ermöglichte es ihr durch die besondere Ausgestaltung des Ausübungspreises beim Kaufrecht betreffend die Grundstücke sowie durch das Kaufrecht betreffend die Aktien der I. _____ AG, weiterhin an den Erträgen der Liegenschaften zu partizipieren.

Ohne C. _____ wäre es A. _____ nicht möglich gewesen, die Grundstücke aus der E. _____ AG herauszulösen und mittels den Nebenvereinbarungen für sich selbst zu sichern. Ohne sein Handeln wäre die Tat deutlich anders abgelaufen bzw. gar nicht erst möglich gewesen. C. _____ wusste, dass A. _____ die Grundstücke als einziges statutarisches Organ der E. _____ AG für letztere verkaufte und die mit den Nebenvereinbarungen unentgeltlich erworbenen Rechte demgegenüber als Privatperson vereinnahmte und dass diese ihr nicht zustanden und sie sich so unrechtmässig bereicherte. Als langjähriger Geschäftsmann wusste er, dass sie als statutarisches Organ der E. _____ AG zur Wahrung deren Interessen verpflichtet gewesen wäre, die Nebenvereinbarungen hingegen einzig ihrem privaten Interesse dienten. Es entsprach dem Plan, dass A. _____ die mit Nebenvereinbarungen eingeräumten Rechte privat behielt, ausübte und nicht auf die E. _____ AG übertrug. C. _____ wusste dabei vom laufenden Gerichtsprozess zwischen der Konkursmasse der Z. _____ AG und A. _____. Er war aufgrund des bestehenden Näheverhältnisses über den Gang und den Inhalt des Gerichtsverfahrens im Bilde. Durch sein Handeln wollte er die Tat von A. _____ begünstigen bzw. überhaupt erst ermöglichen. Im Weiteren zog auch C. _____ einen finanziellen Nutzen aus dem Vertragskonstrukt.

Der Tatbeitrag von C. _____ war in Würdigung des Ausgeführten für die Tat derart entscheidend, dass er einem mittäterschaftlichen Handeln entspräche, wenn er betreffend die E. _____ AG in den Täterkreis von Art. 158 Ziff. 1 aStGB fallen würde. Da er jedoch nicht mit der Wahrung der Vermögensinteressen der E. _____ AG betraut war, stellt seine Beteiligung lediglich eine Gehilfenschaft i.S.v. Art. 25 aStGB dar.

Folglich ist C. _____ der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, begangen am 24. Juni 2008 in M. _____ zum Nachteil der E. _____ AG im Deliktsbetrag von mindestens CHF 1 Mio., schuldig zu erklären. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind auch bei C. _____ nicht ersichtlich.

V. Strafzumessung

26. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende

Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1; BGE 126 IV 5 E. 2c). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, N 20 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Beide Beschuldigte begingen die Straftaten am 24. Juni 2008 und somit vor Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils per 1. Januar 2018. Da beide nach altem wie nach neuem Recht zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen sind und sich an den diesbezüglichen Bestimmungen für den vorliegenden Fall nichts Wesentliches geändert hat, ist das neue Recht nicht milder. Somit ist das im Tatzeitpunkt geltende Recht in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aStGB) anzuwenden.

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (AS 2023 259) am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Revision des Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB zu keiner inhaltlichen Änderung bzw. Erweiterung des Strafrahmens geführt hat. Sie ist zur Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht relevant.

27. Rechtliche Grundlagen zur Strafzumessung

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 aStGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 aStGB). Beim Aussprechen einer Strafe wird zuerst die Art der Strafe bestimmt und danach das Strafmass festgesetzt. Bei der Wahl der Strafart trägt das Gericht neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241).

28. A. _____

28.1 Straftat, Methodik und Strafrahmen

A. _____ ist zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs in Anbetracht des Deliktsbetrags sowie die erhebliche kriminelle Energie würden mit einer Geldstrafe nicht angemessen abgegolten. Die Tatsache, dass die Straftat schon lange zurückliegt, wiegt diese Umstände nicht auf, sondern ist mit einer Strafreduktion zu berücksichtigen.

Somit ist die vorliegende Straftat identisch mit derjenigen gemäss dem Urteil der 1. Strafkammer des Obergericht SK 11 48 vom 22. September 2011, in welchem Tathandlungen beurteilt wurden, die vor und nach der vorliegenden Tat begangen wurden. Es ist somit zu prüfen, ob nach den Grundsätzen teilweiser retrospektiver Konkurrenz nach Art. 49 Abs. 2 aStGB eine teilweise Zusatzstrafe auszusprechen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass das Urteil SK 11 48 zwischenzeitlich aus dem Strafregister entfernt wurde (pag. 22 845).

Im Urteil SK 08 446 vom 1. Mai 2009 befasste sich die 3. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern mit dieser Frage. Damals wurde erwogen, die Bestimmungen über die retrospektive Konkurrenz dienen dem Zweck, die beschuldigte Person nicht zu benachteiligen und in den Genuss des Asperationsprinzips kommen zu lassen, wenn mehrere Straftaten in separaten Verfahren beurteilt werden. Wenn die Berücksichtigung eines früheren Urteils aufgrund der Anwendung des Asperationsprinzips für die verurteilte Person zu einer mildernden Bestrafung führe, könne dies nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Vorstrafe bereits gelöscht wurde. Dies jedenfalls im von der 3. Strafkammer zu beurteilenden Fall nicht, da die Löschung der Vorstrafe einzig auf die altrechtliche Bestimmung zurückzuführen war, wonach Vorstrafen mit Vollendung des 80. Altersjahrs aus dem Strafregister zu löschen waren. Mit anderen Worten hätte einzig das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze zu einer Schlechterstellung geführt. Dies wurde als nicht haltbar eingestuft. Es wurde hingegen offengelassen, ob infolge Fristablaufs entfernte Vorstrafen nach neuem Recht auch zur Bildung einer Zusatzstrafe herangezogen werden können, wenn sie dem urteilenden Gericht bekannt sind (vgl. zum Ganzen SK 08 446).

Aus Sicht der Kammer kann vorliegend keine Zusatzstrafe ausgesprochen werden und ist die in SK 08 446 geschilderte Konstellation nicht vergleichbar. Gemäss Art. 369 Abs. 7 aStGB, der bis am 22. Januar 2023 und somit im Zeitpunkt der Löschung des Eintrags des Urteils SK 11 48 in Kraft war, durften aus dem Strafregister entfernte Einträge der betroffenen Person nicht mehr vorgehalten bzw. nicht mehr zu ihren Lasten berücksichtigt werden (BSK StGB-ARNOLD/GRUBER, N 7 zu Art. 369 StGB). Beim früheren Urteil in SK 08 446 handelte es sich demgegenüber um ein vor dem 31. Dezember 2006 und somit vor der Revision per 1. Januar 2007 gefälltes Urteil mit anderen Lösungsbestimmungen.

Wie sich die Rechtslage nach dem neu erlassenen Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG; SR 330) präsentiert, in welchem auf ein generelles Verwertungsverbot entfernter Einträge verzichtet wurde

(BBl 2014 5713, S. 5776 ff.), wie es Art. 369 Abs. 7 aStGB noch vorsah, kann vorliegend offengelassen werden.

Der Strafraum der Freiheitsstrafe reicht von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 aStGB).

28.2 Tatkomponenten

28.2.1 Objektive Tatschwere

Das *Ausmass der Verletzung des geschützten Rechtsguts* – der wirtschaftliche Wert fremden Vermögens (BSK StGB-NIGGLI, N 9 zu Art. 158 StGB) – bestimmt sich beim Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in wesentlichem Masse anhand des Schadensbetrags sowie der Bereicherung.

Dabei empfiehlt die Masterarbeit «Angemessene Strafzumessung im Wirtschaftsstrafrecht» von TANJA GRABER vom 30. Juni 2011, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität, Universität Luzern, bei einem Deliktsbetrag in der Höhe von CHF 100'000.00 ohne Rückzahlungen 360 Strafeinheiten bzw. eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (S. 31 f.). Die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft vom 25. November 2010 (Inkrafttreten 1. Januar 2011) «Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens, Anklageerhebung und Bezeichnung des Spruchkörpers bei der Anklageerhebung» sieht für Vermögensdelikte mit einem Deliktsbetrag von mindestens CHF 300'000.00 die Anklageerhebung an ein Kollegialgericht mit zwei Laienrichtern vor, was einer zu beantragenden Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren entspricht (Ziff. 3.1 lit. b i.V.m. 3.2 lit. b der Weisung). Beim Kollegialgericht mit vier Laienrichtern ist gemäss Weisung ab einem Deliktsbetrag über CHF 1 Mio. Anklage zu erheben, was eine zu beantragende Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren impliziert (Ziff. 3.1 lit. c i.V.m. 3.3 lit. b der Weisung).

Im vorliegenden Fall beläuft sich die Schadenssumme für die Straf- und Zivilklägerin E. _____ AG auf mindestens CHF 1 Mio. und ist für eine einzelne Tathandlung als am oberen Rahmen zu bezeichnen. Zu berücksichtigen ist indessen, dass der Schaden mit der E. _____ AG einem Unternehmen und keiner Privatperson erwuchs und dass die dahinterstehenden Eigner der geschädigten E. _____ AG eher wohlhabend sind.

Die *Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs* zeigt eine Rücksichtslosigkeit und Dreistigkeit des Vorgehens, welches verwerflich ist. A. _____ konstruierte unter Mithilfe von C. _____ ein umfangreiches Vertragskonstrukt, das ihr den Zugriff auf die Grundstücke in jeder Hinsicht sicherte. Und dies alles im Wissen, dass ihr die Rechte der Nebenvereinbarungen nicht zustehen und im Wissen um den höchstwahrscheinlichen Verlust der E. _____ AG-Aktien wegen des hängigen Appellationsverfahrens und der Verurteilung vor der ersten Instanz. Sie suchte auf Biegen und Brechen einen Ausweg, damit sie weiterhin einen (hohen, guten) Lebensstandard führen kann. Dieses Verhalten zeugt von erheblicher krimineller Energie und ist strafe erhöhend zu berücksichtigen.

Insgesamt ist die objektive Tatschwere auch mit Blick auf die vorzitierten Referenzen als schwer einzustufen. Angemessen sind 40 Monate Freiheitsstrafe.

28.2.2 Subjektive Tatschwere

Die *Beweggründe und die Willensrichtung* von A._____ waren offensichtlich pekuniär und auf unrechtmässige Bereicherung gerichtet. Damit sind sie grösstenteils tatbestandsimmanent und neutral, ebenso wie das direktvorsätzliche Handeln. Ins Gewicht fällt aus Sicht der Kammer indessen die Tatsache, dass die Grundstücke als wesentlichstes Aktivum der E._____ AG um jeden Preis den Geschwistern vorenthalten werden sollten. Es ging ihr letztendlich darum, ihren Geschwistern zu schaden; sie gönnte ihnen nichts. Insoweit rechtfertigen diese Beweggründe eine Straferhöhung.

A._____ wäre zudem ohne weiteres imstande gewesen, rechtskonform zu handeln. Sie agierte nicht aus finanzieller Not heraus. Die *Möglichkeit zur Vermeidung des deliktischen Erfolgs* war nicht eingeschränkt. Dies ist jedoch neutral zu gewichten.

Die subjektive Tatschwere wirkt sich insgesamt zuungunsten von A._____ aus. Angemessen ist eine Straferhöhung um 4 Monate.

28.2.3 Fazit zu den Tatkomponenten

Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 44 Monaten.

28.3 Täterkomponenten

Für die Täterkomponenten kann grundsätzlich vollumfänglich auf die Ausführungen des WSG verwiesen werden (pag. 22 599 ff., E. 1.3.). Seit dem erstinstanzlichen Urteil hat sich an der persönlichen Situation von A._____ nichts Wesentliches geändert. Sie arbeitet bei der I._____ AG (bzw. J._____ AG) ungefähr in einem 100%-Pensum und verdient dabei monatlich rund CHF 9'200.00. Weiter bezieht sie monatliche Renten von ca. CHF 3'100.00 sowie jährliche Dividenden von ca. CHF 200'000.00. Sie hat Vermögen von rund CHF 2.6 Mio., das grösstenteils dem Wert der Aktien der I._____ AG entspricht, und Schulden von total rund CHF 1.4 Mio. Diese stammen im Betrag von rund CHF 1 Mio. aus Gerichtsverfahren und -urteilen. Gesundheitliche Beschwerden liegen nicht vor. Damit sind die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben wie schon im erstinstanzlichen Verfahren als geordnet einzustufen. Vorstrafen sind keine mehr im Strafregisterauszug ersichtlich. Es ist keine besondere Strafempfindlichkeit auszumachen. Einsicht und Reue waren auch im oberinstanzlichen Verfahren nicht erkennbar. Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral und wirken sich nicht auf das Strafmass aus. Somit bleibt es derzeit bei einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten.

28.4 Strafmilderungsgründe

28.4.1 Zeitablauf und reduziertes Strafbedürfnis

Gemäss Art. 48 lit. e aStGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Der Strafmilderungsgrund in Art. 48 lit. e aStGB ist zu berücksichtigen, wenn seit der Tat zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N 40 zu Art. 48 StGB). Als Wohlverhalten gilt das Fehlen weiterer Straftaten. Ratio legis der Bestimmung ist

es, den Täter zu begünstigen, der sich während einer längeren Zeit seit dem strafbaren Verhalten wieder zur Rechtsordnung bekennt.

Die Tathandlung vom 24. Juni 2008 liegt bereits sehr lange zurück, zwei Drittel der Verjährungsfrist sind verstrichen. A. _____ hat in der Folge zwar die Nebenvereinbarungen geheim gehalten und durch den Kauf der Aktien der I. _____ AG am 16. Dezember 2016 ein Recht ausgeübt. Dies stellte jedoch lediglich die Fortsetzung der Tathandlung dar. Anderweitig ist A. _____ nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. In Anbetracht des Wohlverhaltens und des Zeitablaufs ist das Strafbedürfnis reduziert. Angemessen ist eine Halbierung des Strafmasses, was eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten als Zwischenstand ergibt.

28.4.2 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Das in Art. 29 Abs. 1 BV garantierte und in Art. 5 StPO konkretisierte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 124 I 139 E. 2a). Es gilt für das gesamte Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, welche in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003 vom 20. Januar 2004 E. 3.2). Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, N 367; Urteil des Bundesgerichts 6B_1303/2018 vom 9. September 2019 E. 1.2; BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; 130 I 269 E. 2.3 und 3.1). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots führt in der Regel zu einer Strafreduktion, in Ausnahmefällen sogar zum Verzicht auf jegliche Strafe oder in extremen Fällen – als ultima ratio – zu einer Verfahrenseinstellung (BGE 143 IV 373 E. 1.4 sowie 133 IV 158 E. 8 = Pra 97 [2008] Nr. 45). Dabei kommt dem Gericht weites Ermessen zu (BGE 143 IV 373 E. 1.4.2). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots muss im Urteil ausdrücklich festgehalten und es muss dargelegt werden, in welcher Weise dieser Umstand berücksichtigt wurde (BGE 117 IV 124 E. 4.d; Urteil des Bundesgerichts 6B_195/2017 vom 9. November 2017 E. 3.7).

Das vorliegende Verfahren wurde auf die Anzeige vom 18. August 2017 und den Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 22. August 2018 hin am 23. August 2018 formell eröffnet. Im Anschluss wurden die Verfahrensakten SK 11 48 beigezogen (pag. 07 20 0001). Im August 2019 wurden die Akten zweier Zivilverfahren beigezogen (pag. 14 003 0042 ff.). Von Oktober 2019 bis Januar 2020 folgten Einvernahme mit beiden Beschuldigten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Verfahren in Anbetracht des Aktenumfangs und der sich in sachverhaltsmässiger und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen zügig vorangetrieben. Nach den letzten Untersuchungshandlungen dauerte es indessen trotz mehrerer Nachfragen seitens der Straf- und Zivilklägerin E. _____ AG (pag. 14 003 0090 ff.) bis zum 8. Oktober 2021, bis die Anklage dem WSG übermittelt wurde. Dieser Zeitraum ist als zu lange einzustufen. Darin liegt eine Verletzung des

Beschleunigungsgebots, die im Dispositiv festzuhalten ist. In Anbetracht der Umstände rechtfertigt sich eine Strafreduktion um 3 Monate.

Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 19 Monaten.

28.5 Vollzug

Das Gericht schiebt nach Art. 42 Abs. 1 aStGB den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 140 E. 4.3; BGE 134 IV 97 E. 7.3; BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Eine günstige Prognose wird folglich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung – das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos – ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiographie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen und Hinweise auf Suchtgefährdungen (BGE 135 IV 180 E. 2.1; BGE 134 IV 1 E. 4.2.1).

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr. Je grösser diese Gefahr ist, desto länger muss die Probezeit sein, damit der Verurteilte von weiteren Delikten abgehalten wird. Die Dauer der Probezeit muss mit anderen Worten so festgelegt werden, dass sie die grösste Wahrscheinlichkeit zur Verhinderung eines Rückfalls bietet (Urteile des Bundesgerichts 6B_1133/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 4.3 und 6B_140/2011 vom 17. Mai 2011 E. 7.1).

A._____ hat sich seit nunmehr über 15 Jahren wohlverhalten. Im Strafregister sind keine Vorstrafen ersichtlich. Die vorliegende Straftat, mit der im Wesentlichen die absehbare gerichtliche Verurteilung zur Herausgabe der Aktien der E._____ AG umgangen werden sollte, lässt zwar eine gewisse Renitenz gegenüber Anordnungen von Gerichten/Behörden erahnen. Dies reicht indessen zur Annahme eines Rückfallrisikos nicht aus. Der bedingte Strafvollzug ist zu gewähren und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer von 2 Jahren festzulegen.

28.6 Fazit und konkretes Strafmass

A._____ wird zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 19 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt.

29. C._____

29.1 Straftat, Methodik und Strafraum

C._____ ist aufgrund des verschuldeten Erfolgs angesichts des Deliktsbetrags und der Verwerflichkeit des Handelns ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. Dies trotz der zwingenden Strafmilderung wegen Gehilfenschaft und Teilnah-

me an einem Sonderdelikt. Auch bei ihm würde eine Geldstrafe das begangene Unrecht nicht angemessen abgelden. Die Straftat ist somit nicht identisch wie im zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 17. Mai 2018 (pag. 22 846). Eine Zusatzstrafe ist somit auch bei C._____ nicht auszufallen.

Der Strafrahmen reicht aufgrund der gewählten Straftat bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB); eine Mindeststrafe ist aufgrund der zwingenden Strafmilderungen gemäss Art. 25 und 26 aStGB nicht zu berücksichtigen (Art. 48a Abs. 1 aStGB).

29.2 Tatkomponenten

29.2.1 Objektive Tatschwere

Beim *Ausmass des verschuldeten Erfolgs* unterscheiden sich die Strafzumessungskriterien nicht von denjenigen von A._____. C._____ hat zu einer Schädigung der E._____ AG durch Nichtvermehrung der Aktiven im Betrag von mindestens CHF 1 Mio. beigetragen. Die sehr hohe Schadenssumme ist – bei gleichzeitigem Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen zur Bewertung seines Tatbeitrags als Gehilfe – auch ihm vorzuhalten.

Bei der *Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs* ist ebenfalls auf das umfangreiche Vertragskonstrukt hinzuweisen, die auch bei C._____ auf eine erhebliche kriminelle Energie schliessen lassen. Er handelte ebenfalls im Wissen um die Streitigkeiten der AB._____-Geschwister, des hängigen Gerichtsverfahrens und dem höchstwahrscheinlichen Verlust der E._____ AG-Aktien von A._____ und hat sich – notabene als erfahrener Geschäftsmann - darüber hinweggesetzt. Anders als A._____ handelte C._____ dabei nicht als in den langjährigen Familienstreit Involvierter. Für ihn hatte die Angelegenheit keine persönliche Komponente. Er handelte rein opportunistisch. Dieses Verhalten ist dreist und wird gesamthaft strafferhöhend berücksichtigt.

Insgesamt ist die objektive Tatschwere auch mit Blick auf die vorzitierten Referenzen als gerade noch mittelschwer einzustufen. Angemessen ist eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten.

29.2.2 Subjektive Tatschwere

Die *Beweggründe und die Willensrichtung* von C._____ waren auch auf einen persönlichen finanziellen Vorteil ausgerichtet. Entgegen der Vorinstanz handelte er direktvorsätzlich. Er wusste, dass A._____ Rechte erlangte, die ihr nicht zustanden, handelte aber trotz dieses Wissens. Dies ist jedoch tatbestandsimmanent.

Die *Möglichkeit zu rechtskonformem Handeln* war in keiner Weise eingeschränkt. Insbesondere begründete die langjährige Geschäftsbeziehung zu A._____ und das offensichtlich bestehende Näheverhältnis keine Zwangssituation.

Insgesamt ist die subjektive Tatschwere neutral.

29.2.3 Zwingende Strafmilderungsgründe (Gehilfenschaft und Teilnahme am Sonderdelikt)

C._____ hat an der fraglichen Haupttat als Gehilfe mitgewirkt, was obligatorisch eine Strafmilderung nach sich zu ziehen hat (Art. 25 aStGB). In welchem Ausmass die Strafe zu mildern ist, beurteilt sich nach den jeweiligen Tatbeiträgen von Haupttäter und Gehilfe: Je näher diese zueinander sind, desto geringer muss die Strafmilderung ausfallen (HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 197).

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft (Art. 26 aStGB). Die zitierte Bestimmung erlaubt die Bestrafung des Extraneus bei echten und unechten Sonderdelikten. Die ungetreue Geschäftsbesorgung stellt ein echtes Sonderdelikt dar (BSK StGB-NIGGLI, N 10 zu Art. 158 StGB), begründet doch die Betrauung mit der Wahrung fremder Vermögensinteressen erst die Strafbarkeit. Da C._____ nicht mit der Verwaltung des Vermögens der E._____ AG betraut war, ist er zwingend milder zu bestrafen.

Die zwingende Strafmilderung wegen Gehilfenschaft kann nach Ansicht der Kammern nur geringfügig ausfallen. Der Tatbeitrag von C._____ war für die Haupttat derart entscheidend, dass er als Mittäter bestraft werden müsste, wenn er die Sondereigenschaft gemäss Art. 158 aStGB erfüllt hätte. Die Tatbeiträge von A._____ als Haupttäterin und C._____ als Gehilfe bedingten sich gegenseitig. Ins Gewicht fällt indessen, dass C._____, wie erwähnt, gegenüber der E._____ AG grundsätzlich keine Verpflichtungen hatte.

Unter beiden Titeln – Gehilfenschaft und Teilnahme am Sonderdelikte – ist eine gesamthafte Strafreduktion um 8 Monate angemessen.

29.2.4 Fazit zu den Tatkomponenten

Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

29.3 Täterkomponenten

Es kann auch hierzu grundsätzlich auf die Ausführungen des WSG verwiesen werden (pag. 22 602 f., E. 2.4.). C._____ ist pensioniert und finanziell sehr gut aufgestellt. Er hat sein Immobiliengewerbe grösstenteils seinen Kindern überschrieben, die nach Aussagen von C._____ jedoch hauptberuflich anderen Tätigkeiten nachgingen (pag. 22 493, Z. 38 ff.). C._____ hat nach einem im Zeitraum der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erlittenen Hirnschlag weiterhin mit gesundheitlichen Beschwerden zu kämpfen und absolviert eine Therapie (pag. 22 939, Z. 28 ff.; pag. 22 940, Z. 9 ff.). Der Eindruck an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung und die Aussagen von C._____ zeigten auf, dass er keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen davontrug. Gewisse Einschränkungen, etwa kognitiver Art, hat er jedoch weiterhin.

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen bejahen (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.4 mit Hinweisen). Die vorliegenden gesundheitlichen Beschwerden von C._____ liessen

sich allenfalls auch im Justizvollzug angemessen behandeln und therapieren. Aussergewöhnliche Umstände, die eine (zu verbüssende) Freiheitsstrafe für C._____ als deutlich einschneidender erscheinen liessen als für eine durchschnittlich gesunde Person, sind grundsätzlich zwar nicht ersichtlich. Wegen den gesundheitlichen Beschwerden und des Alters von C._____ ist jedoch eine geringfügige Strafreduktion zu gewähren.

Im Strafregister von C._____ ist eine Verurteilung vom 17. Mai 2018 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln eingetragen. In Bezug auf den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass er nach der vorliegenden Straftat erneut strafrechtlich in Erscheinung trat. Da die entsprechende Verurteilung nicht einschlägig ist, ist sie einzig leicht strafferhöhend zu berücksichtigen. Diese leichte Straferhöhung gleicht die geringfügige Strafreduktion wegen der gesundheitlichen Beschwerden und des Alters von C._____ wieder aus.

Auch C._____ zeigt weder Reue noch Einsicht, was jedoch neutral zu werten ist.

Gesamthaft betrachtet sind die Täterkomponenten somit neutral zu werten. Im Sinne eines Zwischenresultats bleibt es bei einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

29.4 Weitere Strafmilderungsgründe

29.4.1 Zeitablauf und reduziertes Strafbedürfnis

Für die theoretischen Grundlagen wird auf die obigen Erwägungen verwiesen (E. 28.4.1). C._____ hat zwar am 31. Oktober 2016 eine Tat begangen, für die er mit Urteil vom 17. Mai 2018 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln schuldig erklärt wurde. Seit der vorliegenden Straftat, die nunmehr über 15 Jahre zurückliegt, hat er sich hingegen nichts einschlägig Vergleichbares mehr zu Schulden kommen lassen. Auch bei ihm rechtfertigt sich eine Halbierung des Strafmasses. Im Sinne eines Zwischenresultats verbleibt eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

29.4.2 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Mit Verweis auf die obigen Ausführungen (E. 28.4.2 oben) ist weiter eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen. Diese wird im Verhältnis zur Höhe der Freiheitsstrafe mit 2 Monaten als angemessen angesehen.

Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten.

29.5 Vollzug

Für die rechtlichen Grundlagen wird auf die Ausführungen betreffend A._____ verwiesen (E. 0 oben). Auch bei C._____ sind keine Umstände ersichtlich, die eine negative Legalprognose nahelegen würden. Der bedingte Vollzug ist somit zu gewähren und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

29.6 Fazit und konkretes Strafmass

C._____ wird zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt.

VI. Einziehung / Restitution

30. Anträge der Parteien

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Einziehung der Aktien der I. _____ AG von A. _____. Die Aktien seien sodann der E. _____ AG gegen eine Bezahlung von CHF 50'000.00 auszuhändigen und die CHF 50'000.00 seien unter Anrechnung an die Verfahrenskosten zu beschlagnahmen. Nach der Abwicklung (Aushändigung gegen Bezahlung) seien die Grundbuchsperrern aufzuheben.

Namens der Straf- und Zivilklägerin E. _____ AG wird beantragt, es seien die Grundstücke einzuziehen und der E. _____ AG auszuhändigen. Der Eventualantrag entspricht dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

31. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die sogenannte Ausgleichseinziehung steht wesentlich im Dienst des sozialemischen Gebots, dass der Täter nicht im Genuss eines durch strafbare Handlung erlangten Vorteils bleiben darf. Strafbare Verhalten soll sich nicht lohnen (BGE 144 IV 1 E. 4.2.1; ausführlich MARCEL SCHOLL, in: Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisation: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, 2018, N 86 ff. zu Art. 70 StGB). Die Bestimmung bezweckt in diesem Sinne den Ausgleich deliktisch erlangter Vorteile (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4; BGE 125 IV 4 E. 2 a/aa; Urteil des Bundesgerichts 6B_441/2014 vom 28. Oktober 2015 E. 4.3; je mit Hinweisen).

Die Einziehung nach Art. 70 StGB setzt einen Zusammenhang zwischen dem erlangten Vermögenswert und einer strafbaren Handlung voraus. Eine ausreichende Kausalität ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu bejahen, wenn die Straftat die wesentliche bzw. adäquate Ursache für die Erlangung des Vermögenswerts ist und der Vermögenswert typischerweise aus der Straftat herrührt. Demgegenüber verlangte das Bundesgericht in seiner amtlich publizierten – und in der Lehre einhellig abgelehnten (vgl. BSK StGB-BAUMANN, N 33 zu Art. 70/71 StGB; Scholl, a.a.O., N 165 ff. zu Art. 70 StGB) – Rechtsprechung verschiedentlich, es müsse ein Kausalzusammenhang in dem Sinne bestehen, dass die Erlangung des Vermögenswerts als direkte und unmittelbare Folge der Straftat erscheint (BGE 144 IV 285 E. 2.2 mit Hinweisen).

Eingezogen werden können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts neben den unmittelbar aus der Straftat stammenden Vermögenswerten auch die echten und unechten Surrogate, sofern die von den Original- zu den Ersatzwerten führenden Transaktionen identifiziert und dokumentiert werden können (BGE 126 I 97 E. 3c; Urteile 6B_334/2019 vom 28. Januar 2020 E. 4.3.2; 6B_285/2018 vom 17. Mai 2019 E. 1.4.2; 6B_180/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 4.4.1; je mit Hinweisen).

32. Subsumtion

Wie das Beweisergebnis zeigte, erlangte A._____ durch die vorliegende Straftat Rechte, die den Kauf der Grundstücke O._____, Q._____ und AO._____ sowie der Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) ermöglichten. Sie hatte dabei von Anfang an die Absicht, eines der Kaufrechte auszuüben. Ihre Absicht zu unrechtmässiger Bereicherung war zwar auf das (direkte oder indirekte) Erlangen der Grundstücke gerichtet. Der unrechtmässig erlangte Vermögensvorteil lag jedoch nicht in den Grundstücken selbst. Der Verkauf der Grundstücke der E._____ AG an die I._____ AG wurde im Urteil SK 11 48 bereits rechtskräftig als rechtskonform eingestuft. Daher kann dem Antrag der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG, die Grundstücke seien einzuziehen und ihr auszuhändigen, von vornherein nicht entsprochen werden.

Mit dem Schuldspruch wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung liegt betreffend A._____ eine Anlasstat i.S.v. Art. 70 StGB vor. Durch die Tathandlung, namentlich den Abschluss der Nebenvereinbarungen, erlangte A._____ Rechte, auf die sie keinen Anspruch hatte. Diese wiesen einen Vermögenswert von mindestens CHF 1 Mio. auf und stellen einen direkt aus der Straftat erlangten Vermögensvorteil dar.

Die mit den Nebenvereinbarungen erlangten Rechte bestehen im Urteilszeitpunkt nicht mehr. Sie gingen zufolge Zeitablaufs bzw. Ausübung unter. Namentlich wurde das Kaufrecht betreffend die Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) mit dem Aktienkaufvertrag vom 16. Dezember 2016 ausgeübt. An die Stelle des Kaufrechts betreffend die Aktien traten für A._____ die Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG), die sie gemäss eigenen Angaben weiterhin alleine hält (pag. 22 341, Z. 79 f.). Zwar stützte sich der Aktienkauf formell auf eine andere Rechtsgrundlage als das strafbar erlangte Kaufrecht. In Anbetracht des Umstandes, dass die Absicht zur Ausübung des Kaufrechts durch A._____ bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Nebenvereinbarungen bestand, gibt es für die Kammer keinen Zweifel, dass der Erwerb der Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) durch Ausübung des unrechtmässig erlangten Kaufrechts und somit einzig auf die Nebenvereinbarungen vom 24. Juni 2008 zurückzuführen ist.

Die Aktien stellen somit ein Surrogat eines strafbar erlangten Vermögenswerts dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist auch die Einziehung von (echten und unechten) Surrogaten geboten. Die Aktien stellen mithin eine adäquat kausale bzw. nach dem gefassten Tatplan logische Folge der Straftat dar und sie unterliegen damit grundsätzlich der Einziehung i.S.v. Art. 70 Abs. 1 StGB.

Zu beachten ist indessen, dass zum Erlangen der Aktien der I._____ AG als Surrogat zusätzlich zum unrechtmässig erlangten Kaufrecht auch die Erstattung des Ausübungspreises nötig war. Dadurch «vermischte» sich der unrechtmässig erlangte Vermögenswert mit rechtmässig erlangten Vermögenswerten in einem klar bestimmbareren Betrag. Der A._____ in Form eines Surrogats verbleibende, der Einziehung unterliegende Vermögensvorteil ist somit unter Abzug des Ausübungspreises für das Kaufrecht zu bestimmen. Massgebend ist dabei der eigentlich vereinbarte Ausübungspreis für das Kaufrecht betreffend die Aktien, der im Zeitpunkt

der Entstehung des Kaufrechts angefallen wäre (also CHF 100'000.00; vgl. pag. 04 001 0076, Ziff. 3). Die Tatsache, dass A._____ freiwillig und unter Verzicht auf den verbindlich festgelegten Ausübungspreis C._____ mehr für die Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) bezahlte, als sie hätte bezahlen müssen, kann in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen. Gerade auch im Hinblick auf die anzuordnende Restitution kann von der E._____ AG kein höherer Preis für die Aktien verlangt werden, als sie bei rechtmässigem Alternativverhalten zur Ausübung des Kaufrechts hätte bezahlen müssen. Wie bereits ausgeführt (E. 16 und 21.2.4 oben), wurde der Abschluss der Nebenvereinbarungen als massgeblicher Tatvorwurf geprüft und als erstellt sowie tatbestandsmässig befunden. Der massgebende vereinbarte Ausübungspreis bestimmt sich daher im Zeitpunkt der Tat handlung und entspricht somit CHF 100'000.00. Dass im Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien nur CHF 50'000.00 hätten bezahlt werden müssen, ist nicht relevant; ebenso wenig der im Aktienkaufvertrag vom 16. Dezember 2016 vereinbarte Betrag von CHF 300'000.00. Bei einer Einziehung der Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) sind A._____ somit grundsätzlich CHF 100'000.00 zurückzuerstatten. In diesem Betrag war der einzuziehende Vermögenswert nicht unrechtmässig erlangt.

Die mit den Nebenvereinbarungen unrechtmässig erlangten Rechte wären der E._____ AG zugestanden. Sie hätte den Anspruch gehabt, dass A._____ als einziges Organ ihre Vermögensinteressen wahrt und die Rechte entweder in ihrem Namen abschliesst oder auf sie überträgt. Nicht zuletzt bestätigte C._____ Kontaktaufnahmen durch Vertreter der E._____ AG zum Rückkauf der Grundstücke (pag. 22 952, Z. 38 f.; ebenso pag. 22 959, Z. 22 ff.).

Die Zuweisung unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile an die geschädigte Person erstreckt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch auf Surrogate (SCHOLL, a.a.O., N 489 zu Art. 70 StGB mit zahlreichen Hinweisen). Gerade im vorliegenden Fall, in dem das fragliche Surrogat kein zufälliger, mit unrechtmässigen Mitteln gekaufter Vermögenswert ist, sondern den von Anfang an angestrebten Vermögenswert bildete, ist eine Restitution zugunsten der E._____ AG geboten. Diese hat einen entsprechenden Antrag gestellt (E. 6.4 oben). Da die E._____ AG bei rechtmässiger Ausübung des Kaufpreises CHF 100'000.00 hätte aufbringen müssen und A._____ eine entsprechende Entschädigung auszurichten ist, liegt der Vollzugsablauf der Restitution auf der Hand:

Die Aktien der J._____ AG (vormals I._____ AG) werden beschlagnahmt und der E._____ AG gegen Bezahlung von CHF 100'000.00 zuhanden der Gerichtskasse ausgehändigt. Die CHF 100'000.00 stehen grundsätzlich A._____ zu (vgl. aber nachfolgend E. 35.2 unten).

VII. Zivilpunkt

Die an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung von der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG zusätzlich bzw. eventualiter geltend gemachten Zivilansprüche sind wie bereits erwähnt nicht Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens (vgl. E. 7 oben). Darauf ist nicht weiter einzugehen.

VIII. Kosten und Entschädigung

33. Verfahrenskosten

33.1 In erster Instanz

Fällt das Berufungsgericht ein neues Urteil, befindet es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

Das WSG auferlegte die Gebühren der Untersuchung beiden Beschuldigten jeweils zur Hälfte (je CHF 7'000.00). Die übrigen Gebühren von CHF 7'500.00 auferlegte es zu $\frac{2}{3}$ A._____ und zu $\frac{1}{3}$ C._____. Total entfielen somit CHF 12'000.00 auf A._____ und CHF 9'500.00 auf C._____. Das WSG auferlegte beiden Beschuldigten sodann in Anwendung von Art. 418 Abs. 2 StPO eine solidarische Haftung für die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten. Die Bestimmung der Gebühren der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, welche die Kammer angesichts des den Behörden eingeräumten Ermessensspielraums nur zurückhaltend überprüft, scheint mit Blick auf Art. 16, Art. 21 lit. a sowie Art. 22 lit. e Verfahrenskostendekret (VKD; BSG 161.12) angemessen und nicht zu beanstanden. Die Verlegung ist in Anbetracht des Untersuchungs- und Beurteilungsaufwand sowie aufgrund der unterschiedlichen Rollen beider Beschuldigten bei der Straftat sachgerecht. Ebenso die Anordnung solidarischer Haftbarkeit beider Beschuldigten für die gesamten Verfahrenskosten.

33.2 In oberer Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, N 6 zu Art. 428 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 24 lit. c i.V.m. Art. 5 VKD auf CHF 12'000.00 bestimmt. In Anbetracht der von den berufungsführenden Parteien gestellten Anträge und dem Verfahrensausgang sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich den Beschuldigten aufzuerlegen. Die geringfügigen Abweichungen von den Anträgen der Generalstaatsanwaltschaft und der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG sowie die Tatsache, dass auf deren Zivilforderungen nicht weiter eingegangen wird, rechtfertigen keine Kostenausscheidung. Die Kosten werden den Beschuldigten je zur Hälfte auferlegt und es wird auch für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten eine solidarische Haftung für die gesamten Kosten angeordnet (Art. 418 Abs. 2 StPO).

34. Entschädigung der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG

Es liegen keine amtlichen Mandate vor. Ausgangsgemäss ist somit einzig über Entschädigungsansprüche der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. F._____ und G._____ zu befinden.

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person bei Obsiegen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Bemessung der Entschädigung unterliegt dem Ermessen des Gerichts (BGE 139 IV 102 E. 4.5.). Beurteilt die Strafbehörde die Aufwendungen als übermässig, kann die Entschädigung gekürzt werden (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N 18 zu Art. 433 StPO). Ansprüche auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach denselben Bestimmungen (Art. 436 Abs. 1 StPO mit Verweis auf die Art. 429-434 StPO).

Die Höhe der Entschädigung des anwaltlichen Aufwands in Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; 168.811). Gemäss Art. 41 Abs. 1 KAG regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Tarifordnung für die Bemessung des Parteikostenersatzes durch die Gerichte und Verwaltungsjustizbehörden. Die Tarifordnung besteht für Strafsachen aus Rahmentarifen (Art. 41 Abs. 2 KAG). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der Parteikostenersatz kann von der Höhe des Honorars abweichen (Art. 41 Abs. 5 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d PKV beträgt das Honorar in Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht CHF 2'000.00 bis CHF 80'000.00. Im Rechtsmittelverfahren wird das Honorar gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV (mit Verweis auf lit. d) mit 10 bis 50% des Honorars im Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht bestimmt.

Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenaufwand nach dem in der Sache gebotenen Aufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der gebotene Zeitaufwand deckt sich nicht zwingend mit dem tatsächlich erbrachten Aufwand (Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend Kantonales Anwaltsgesetz, in: Tagblatt des Grossen Rats 2006, Beilage 4, S. 13, auch zum Folgenden). Als geboten gilt der Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäfts benötigt. Die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber ist nach objektivem Massstab zu gewichten (so auch das Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. November 2016 betreffend die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte).

34.1 Im erstinstanzlichen Verfahren

In erster Instanz machte Rechtsanwalt Dr. F._____ einen Zeitaufwand von 90.5 Stunden à zunächst CHF 300.00, ab 31. Oktober 2019 à CHF 350.00 geltend. Die Erhöhung des Stundenansatzes wurde soweit ersichtlich nicht begründet. Gesamthaft belief sich die geltend gemachte Entschädigung auf CHF 31'987.45.

Die Vorinstanz stellte fest, dass die E._____ AG im Zivilpunkt unterlag, jedoch im Strafpunkt obsiegte. Sie sprach der E._____ AG eine pauschal bemessene Entschädigung von CHF 25'000.00 zu, welche beide Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen haben (pag. 22 611, E. 2).

Bei der Bestimmung der angemessenen Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Verfahren kommt dem Gericht ein Ermessensspielraum zu. Bei der Überprüfung vorinstanzlicher Ermessensentscheide übt die Kammer praxisgemäss Zurückhaltung. Die pauschale Bestimmung der angemessenen Entschädigung auf CHF 25'000.00 wurde betragsmässig von keiner Partei beanstandet, ist aus Sicht der Kammer vertretbar und wird bestätigt. Ausgangsgemäss ist diese von beiden Beschuldigten zu tragen, wobei eine solidarische Haftbarkeit beider für die gesamte Summe angeordnet wird (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO).

34.2 Im oberinstanzlichen Verfahren

Im oberinstanzlichen Verfahren werden mit der Honorarnote vom 24. Oktober 2023 ein Gesamtaufwand von 73.50 Stunden (grösstenteils) zu einem Ansatz von CHF 350.00 pro Stunde sowie Auslagen von CHF 730.45 geltend gemacht (pag. 23 081 f.).

Der Aufwand für die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ist der tatsächlichen Dauer der Verhandlung entsprechend um 4.5 Stunden zu kürzen (geltend gemacht: 16 Stunden; tatsächliche Dauer einschliesslich Urteilseröffnung rund 11.5 Stunden). In der Honorarnote wird der geltend gemacht Aufwand grösstenteils mit einem Stundenansatz von CHF 350.00 multipliziert. Vereinzelt, so beispielsweise bei der Position vom 13. März 2023, wird demgegenüber ohne Begründung ein Stundenansatz von CHF 280.00 herangezogen. Aus Sicht der Kammer ist dieser Stundenansatz ausreichend, um die notwendigen Aufwendungen der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG angemessen abzugelten. Beim verbleibenden Stundenaufwand von 69 Stunden ergibt sich mit diesem Stundenansatz ein Honorar von CHF 19'320.00 (exkl. Auslagen und MWST). Dieser Parteikostenaufwand erscheint in Anbetracht der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (vgl. Art. 41 Abs. 3 KAG) als geboten. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Generalstaatsanwaltschaft mit eigenständiger Berufung ebenfalls eine Einziehung und Restitution der Aktien der J._____ AG (vormals I._____ AG) und damit eine den Interessen der Straf- und Zivilklägerin E._____ AG entsprechende gerichtliche Massnahme beantragte. Eine Kürzung des geltend gemachten Aufwands im Hinblick auf den gebotenen Aufwand erscheint auch deshalb angemessen, weil auf die Zivilforderungen, welche die Straf- und Zivilklägerin im oberinstanzlichen Verfahren geltend machte, nicht weiter eingegangen werden konnte und entsprechender Parteiaufwand somit nicht entschädigungsfähig ist.

Zuzüglich der geltend gemachten Auslagen von CHF 730.45 sowie Mehrwertsteuer von 7.7% ergibt sich eine Gesamtentschädigung für das oberinstanzliche Verfahren von CHF 21'594.35. Diese ist beiden Beschuldigten ebenfalls unter solidarische Haftbarkeit zur Bezahlung aufzuerlegen.

IX. Beschlüsse / Verfügungen

35. Beschlagnahme und Verrechnung

Beim Vollzug der angeordneten Restitution werden durch die Straf- und Zivilklägerin E._____ AG CHF 100'000.00 an die Gerichtskasse einzuzahlen sein, die grundsätzlich A._____ zustehen.

35.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person können beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. b und Art. 268 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme zur Kostendeckung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht (Art. 268 Abs. 2 StPO). Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach den Artikeln 92-94 SchKG nicht pfändbar sind (Art. 268 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

Die Beschlagnahme, die Verwertung wie auch die Verrechnung stellen einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Betroffenen dar und unterstehen damit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV). Dieser verlangt, dass der Eingriff geeignet ist, das angestrebte Ergebnis herbeizuführen, und dass dieses nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann. Er verbietet alle Einschränkungen, die über das angestrebte Ziel hinausgehen, und erfordert ein vernünftiges Verhältnis zwischen diesem und den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen (BGE 137 IV 249 E. 4.5; 135 I 209 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

35.2 Subsumtion

Gemäss dem Leumundsbericht samt Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse und ihren Aussagen an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung sind der Lohn und die jährlichen Dividenden von der J._____ AG (bzw. I._____ AG) für A._____ zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts wesentlich. Mit der gerichtlichen Anordnung der Restitution der Aktien der J._____ AG zugunsten der E._____ AG werden sich die Einkommen- und Vermögensverhältnisse von A._____ erheblich verschlechtern. Ihr dürfte im Wesentlichen einzig eine monatliche Rente von CHF 3'200.00 verbleiben. Angesichts dessen sind die stattlichen Verfahrenskosten sowie die Entschädigungsansprüche der E._____ AG als gefährdet einzustufen. Die Beschlagnahme der A._____ zustehenden Summe von CHF 100'000.00 in der Höhe von CHF 80'094.35 ist daher zur Sicherung der Verfahrenskosten sowie der Entschädigung der E._____ AG geboten und es wird die Verrechnung gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO angeordnet. Diese Anordnungen sind im Hinblick darauf, dass A._____ diesen Betrag bislang nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts liquide zur Verfügung hat und ihr ein regelmässiges Einkommen verbleibt, verhältnismässig.

Der die Verfahrenskosten und Entschädigungen übersteigende Betrag ist sodann an A._____ auszusahlen. Im Hinblick auf die solidarische Haftung mit C._____ für die gesamte Summe der Verfahrenskosten und Entschädigungen ist folgende Präzisierung geboten: Wenn C._____ die ihm auferlegten Anteile der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie die Hälfte der Entschädigung der E._____ AG auf Aufforderung hin begleicht, beträgt der an A._____ auszusahlende Restbetrag CHF 58'702.85. Wenn C._____ diese Forderungen auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so wird von der solidarischen Haftung Gebrauch gemacht und die entsprechenden Beträge von A._____ eingeholt. In diesem Fall reduziert sich der an A._____ auszusahlende Restbetrag auf CHF 19'905.65.

36. Grundbuchssperre

Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person oder von Dritten können gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich den Geschädigten zurückzugeben sind. Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist mit dem Endentscheid über die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte an die berechtigte Person, ihre Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung zu entscheiden.

Mit Verfügung vom 29. November 2018 hat die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte die Grundstücke O._____ (P._____) und Q._____ (R._____) unter anderem im Hinblick auf eine Restitution mit einer Grundbuchssperre belegt (pag. 07 100 0001 f.). Wie zuvor mehrmals ausgeführt, stellen die Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) ein A._____ durch eine Straftat erlangter Vermögenswert dar. Die I._____ AG hat die Grundstücke demgegenüber gemäss dem rechtskräftigen Urteil SK 11 48 legal erworben. Der geschädigten E._____ AG auszuhändigen sind damit nicht die Grundstücke, sondern die Aktien.

Die behandelten Sachverhalte zeigen jedoch in aller Deutlichkeit auf, dass bis zum Vollzug der Restitution nicht auf sichernde Massnahmen in Bezug auf die Grundstücke verzichtet werden kann. Der Wert der Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG), auf welche die geschädigte E._____ AG Anspruch hat, bestimmt sich in massgeblicher Weise anhand des Wertes ihrer Aktiven (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_853/2013 vom 23. Mai 2014). Wenn die Grundstücke bis zum Vollzug der Restitution veräussert würden, würden die Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) erheblich an Wert verlieren, wie es auch bei der E._____ AG der Fall war (vgl. die Bewertung der Steuerverwaltung des Kantons Bern der Aktien der E._____ AG vor und nach dem Verkauf der Grundstücke, pag. 22 378 ff.). Die Aufhebung der Grundbuchssperre betreffend die Grundstücke O._____ (P._____) und Q._____ (R._____) kann aus diesen Gründen erst dann erfolgen, wenn die Restitution vollzogen ist, d.h. wenn die E._____ AG als Berechtigte an sämtlichen Aktien der I._____ AG (bzw. J._____ AG) im Aktienbuch eingetragen ist und der Kammer entsprechende Bestätigungen vorliegen. Gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 266 Abs. 3 StPO bleibt die Grundbuchssperre bis zu diesem Zeitpunkt bestehen. Von dieser

Massnahme ist zwar mit der I. _____ AG (bzw. J. _____ AG) eine Drittperson betroffen. Indes ist eine Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten Dritter nicht ausgeschlossen. In Anbetracht dessen, dass A. _____ sämtliche Aktien hält, trifft die Massnahme indirekt lediglich sie als beschuldigte Person.

X. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

II.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 6. April 2022 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als die Zivilklage der E._____ AG ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten auf den Zivilweg verwiesen wurde.

III.

A._____ wird schuldig erklärt

der **qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung**, begangen am 24. Juni 2008 in M._____ zum Nachteil der E._____ AG im Deliktsbetrag von mindestens CHF 1'000'000.00

und in Anwendung der Artikel

40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48 lit. e, 48a, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 aStGB

418 Abs. 2, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **19 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu den **anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 12'000.00**, unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____ für die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 21'500.00.
3. Zu den **anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**, unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____ für die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 12'000.00.

IV.

C._____ wird **schuldig erklärt**

der **Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung**, begangen am 24. Juni 2008 in M._____ zum Nachteil der E._____ AG im Deliktsbetrag von mindestens CHF 1'000'000.00

und in Anwendung der Artikel

25, 26, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48 lit. e, 48a, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 aStGB

418 Abs. 2, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **13 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu den **anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 9'500.00**, unter solidarischer Haftbarkeit mit A._____ für die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 21'500.00.
3. Zu den **anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**, unter solidarischer Haftbarkeit mit A._____ für die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 12'000.00.

V.

Weiter wird **beschlossen**:

1. A._____ und C._____ werden unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt, der E._____ AG eine **Parteientschädigung** von total **CHF 46'594.35** zu bezahlen, sich zusammensetzend aus CHF 25'000.00 für das erst- und CHF 21'594.35 für das oberinstanzliche Verfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO).
2. Sämtliche Namenaktien der J._____ AG werden beschlagnahmt und der E._____ AG gegen Bezahlung von CHF 100'000.00 zuhanden der Gerichtskasse ausgehändigt (Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO und Art. 70 Abs. 1 StGB).
3. Die von der E._____ AG zuhanden der Gerichtskasse einzuzahlenden CHF 100'000.00 werden nach Eingang zur Sicherstellung von Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Höhe von CHF 80'094.35 beschlagnahmt und mit den durch A._____ unter Berücksichtigung der solidarischen Haftbarkeit zu bezahlenden Verfahrenskosten und Entschädigungen **verrechnet** (Art. 268 Abs. 1 und Art. 442 Abs. 4 StPO).

Der Restbetrag von CHF 19'905.65 wird an A._____ ausbezahlt. Der auszuzahlende Restbetrag erhöht sich auf CHF 58'702.85 nach Bezahlung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Parteientschädigung an die E._____ AG durch C._____.

VI.

Weiter wird **verfügt**:

1. Die Grundbuchsperrern betreffend die Grundstücke O._____ (P._____) und Q._____ (R._____) bleiben bis zum Eintrag der E._____ AG als Aktionärin im Aktienbuch der J._____ AG bestehen.
2. Mündlich eröffnet und begründet:
 - der Beschuldigten 1/Berufungsführerin 1, v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____
 - dem Beschuldigten 2/Berufungsführer 2, v.d. Rechtsanwalt D._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 3, v.d. Staatsanwalt H._____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte
 - der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 4/Anschlussberufungsführerin, v.d. Rechtsanwalt Dr. F._____ und Rechtsanwalt G._____
3. Zu eröffnen:
 - der Beschuldigten 1/Berufungsführerin 1, v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____
 - dem Beschuldigten 2/Berufungsführer 2, v.d. Rechtsanwalt D._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 3, v.d. Staatsanwalt H._____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte
 - der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 4/Anschlussberufungsführerin, v.d. Rechtsanwalt Dr. F._____ und Rechtsanwalt G._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Grundbuchamt BE._____, BF._____ (Adresse) (auszugsweise Ziffer VI.1. des Dispositivs nach Bestätigung des Eintrages der E._____ AG als Aktionärin ins Aktienbuch der J._____ AG)

Bern, 30. Oktober 2023

(Ausfertigung: 29. Dezember 2023)

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Friederich Hörr

Der Gerichtsschreiber:

Stähli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.